

538

**621 Ks 12/04**  
7403 Js 252/04  
Nebenklägerin:  
Dietlinde Kettl

Dieses Urteil ist  
~~am~~ mit Ablauf des 06.08.07  
rechtskräftig geworden

Hamburg, den **22. Sep. 2005**

als Urkundsbearbeiter  
der Geschäftsstelle  
*L. J. H. S.*



*Elizav*  
Landgericht Hamburg  
Große Strafkammer 21

02. Feb. 2005 *H*

# Landgericht Hamburg

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

**Marjan Sabolic**  
geboren am [redacted] 1979 in Baden/Österreich

wegen Mordes pp.

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 21, als Schwurgericht, aufgrund der an insgesamt sechs Verhandlungstagen vom 2.12.2004 bis zum 22.12.2004 durchgeführten Hauptverhandlung in der Sitzung vom 22.12.2004, an welcher teilgenommen haben:

- Vorsitzender Richter am Landgericht [redacted]  
als Vorsitzender,
- Richterin am Landgericht [redacted]
- Richterin am Amtsgericht [redacted]  
als beisitzende Richterinnen,
- Frau [redacted]
- Herr [redacted]  
als Schöffen,

Staatsanwältin [REDACTED] ✓  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,  
Rechtsanwältin [REDACTED] ✓  
als Verteidigerin,  
Rechtsanwältin [REDACTED] ✓  
als Nebenklägervertreterin,  
Justizangestellte [REDACTED] ✓  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge und Brandstiftung mit Todesfolge zu

**lebenslanger Freiheitsstrafe**

verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen und der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin trägt der Angeklagte.

Angewendete Vorschriften: §§ 211, 251, 306c, 52 StGB.

Gründe

I.

*Der Angeklagte betrat am 15.6.2004 gegen 3.20 Uhr die Gartenlaube der Hannelore Schmadtke im Kleingartenverein 160 – Boberg e.V., übergoss die im Anbau der Laube auf einem Sofa schlafende Schmadtke in Kenntnis der tödlichen Folgen seines Handelns mit Brennspritus und zündete sie an. Gleichzeitig entwendete er, wie von vornherein beabsichtigt, unter Ausnutzung der geschaffenen Situation aus ihrer Handtasche € 100,- und ein Dokumentenetui mit dem Rentnerausweis ihres verstorbenen Ehemannes sowie offen auf dem Tisch liegendes Bargeld in Höhe von € 8,-. Hannelore Schmadtke konnte noch ins Freie laufen, brach jedoch vor der Laube im Eingangsbereich bewusstlos zusammen und verstarb infolge eines Verbrennungsschocks. Das Dach der Laube einschließlich Lattung brannte ab, die Wände des Anbaus der Laube wurden fast vollständig zerstört.*

II.

Der jetzt 25-jährige Angeklagte wurde in Baden/Österreich als Sohn kroatischer Eltern geboren und ist kroatischer Staatsangehöriger. Er wuchs gemeinsam mit einer älteren Schwester bei seinen Eltern in Österreich auf. Dort besuchte er acht Jahre die Schule, die er mit dem Hauptschulabschluss verließ. Anschließend begann er eine Ausbildung zum Maschinenschlosser, die er jedoch vorzeitig ohne Abschluss abbrach. In der Folgezeit arbeitete der Angeklagte nur noch unregelmäßig, u.a. im Bereich des Maschinenbaus, als Dachdeckergehilfe und in der Gastronomie.

Im Jahr 2001 kam der Angeklagte erstmals nach Hamburg. Er besaß in Hamburg zu keinem Zeitpunkt eine eigene Wohnung, sondern lebte hier bei Freunden und ging nur gelegentlich verschiedenen Teilzeitbeschäftigungen nach. So arbeitete er zum Beispiel im Frühjahr 2002 in einem Imbiss mit angeschlossenem Barbetrieb, der Gaststätte „Füllhorn“, als so genanntes „Mädchen für alles“ und erhielt im Gegenzug freie Kost und Unterkunft.

In Hamburg lernte er vor etwa zwei bis drei Jahren auch die Zeugin Nadine Lacome kennen, deren Jugendwohnung in der Homer Landstraße 46 er in den letzten Monaten vor seiner Inhaftierung in dieser Sache überwiegend mit bewohnte. Beide übten keine berufliche Tätigkeit aus, sondern lebten von der sozialen Unterstützung der Zeugin Lacome.

Zumindest bei seinen Aufenthalten in Hamburg trank der Angeklagte in den vergangenen Jahren regelmäßig Alkohol in größeren Mengen.

Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder.

[REDACTED SECTION]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Angeklagte hat sich im vorliegenden Verfahren von seiner Festnahme am 15.6.2004 bis zum 29.6.2004 aufgrund des Haftbefehls vom 16.6.2004 (Az. 161 Gs 893/04) in Polizei- und Untersuchungshaft befunden. Vom 30.6.2004 bis zum 27.10.2004 hat er die am 9.2.2004 gegen ihn verhängte Geldstrafe im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Seit dem 28.10.2004 verbüßt der Angeklagte die neunmonatige Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 29.3.2004. Seit seiner Festnahme in dieser Sache befindet sich der Angeklagte ununterbrochen in der Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung keine Angaben gemacht. [REDACTED]

[REDACTED]. Soweit die Feststellungen die Lebenssituation des Angeklagten in Hamburg sowie das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Lacorne betreffen, beruhen diese auf den glaubhaften Angaben der Zeugin Lacorne. Die Angaben der Zeugin Lacorne werden, soweit sie die Wohnsituation des Angeklagten betreffen, überdies bestätigt durch die Aussage der Zeugin Kupsch, die von einem Telefonat mit einem Bekannten des Angeklagten, Peter Neuwirth, berichtete. Neuwirth habe ihr mitgeteilt, der Angeklagte habe zwar vorübergehend in seiner Wohnung in der Großen Bergstraße 162 in Hamburg-Altona übernachtet, er sei jedoch etwa seit März dieses Jahres nicht mehr in der Wohnung gewesen. Neuwirth habe das Schloss der Wohnungstür auswechseln lassen. Für das neue Schloss habe der Angeklagte keine Schlüssel mehr besessen.

### III.

#### **Vorgeschichte**

Im Frühjahr des Jahres 2004 lernte der Angeklagte, der sich seit einigen Monaten in Hamburg aufhielt, jedoch weder eine eigene Wohnung noch eine Arbeitsstelle besaß und daher auch nicht über ein regelmäßiges Einkommen verfügte, über seine damalige Freundin, die damals 17-jährige Zeugin Nadine Lacorne, die später Getötete Hannelore Schmadtke kennen. Die damals 64-jährige Hannelore Schmadtke hatte in den vergangenen Jahren in einem Mehrfamilienhaus im Asbrookdamm 25, 22115 Hamburg gelebt. Dort wohnte in früheren Jahren auch die Zeugin Lacorne mit ihrer Familie, die die später Getötete daher seit der Kindheit kannte und ein freundschaftliches Verhältnis zu ihr hatte. Die Zeugin Lacorne nannte Hannelore Schmadtke ihre „Tante Hanni“. Tatsächlich bestand jedoch kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen.

Nach dem Tod ihres Ehemannes im Dezember 2003 hielt sich Hannelore Schmadtke jedoch nur noch selten in der früheren ehelichen Wohnung im Asbrookdamm auf. Sie verbrachte ihre Tage in der Regel auf ihrem Parzellengrundstück in dem nur etwa 200 m entfernten, ebenfalls im Asbrookdamm befindlichen Kleingartenverein 160 - Boberg e.V., und übernachtete regelmäßig in der auf dem Grundstück – mit der Parzellennummer 9 – befindlichen Gartenlaube.

Bei der Gartenlaube handelt es sich um eine ca. 25 m<sup>2</sup> große sog. „Typen-Laube“ aus Holz mit einem unmittelbar angrenzenden etwa gleich großen geschlossenen Anbau. An diesen Anbau grenzt ein offener Anbau in Form eines Laubenganges. Die insgesamt etwa 300 m<sup>2</sup> große Parzelle ist vom Hauptweg aus durch eine Gartenpforte zu erreichen, von der aus man zu einem Plattenweg gelangt, der schließlich unter dem Laubengang zur Eingangstür des geschlossenen Anbaus führt. Vom Hauptweg aus gesehen, befindet sich der Anbau – hierbei handelt es sich um den hauptsächlich von der später Getöteten genutzten Raum – auf der rechten Seite der Laube. An das Parzellengrundstück der Hannelore Schmadtke grenzt auf der einen Seite das von dem Zeugen Remo Mastrostefano genutzte Parzellengrundstück Nr.10, auf der anderen Seite befindet sich das von dem Zeugen Georgios Skaris genutzte Parzellengrundstück mit der Nummer 8. Der Abstand der Lauben voneinander beträgt jeweils etwa sechs bis zehn Meter. Die einzelnen Grundstücke sind voneinander lediglich durch gewöhnliche Maschendrahtzäune getrennt.

Hannelore Schmadtke hielt sich überwiegend im Anbau der Laube auf. Auch zum Schlafen legte sie sich nicht in das im hinteren Teil der Laube befindliche Bett. Sie schlief vielmehr auf dem an dem großen Fenster des Anbaus stehenden Sofa. Bevor sie sich hinlegte, entkleidete sich die später Getötete meist nicht, sondern legte sich jeweils in der Straßenkleidung, die sie tagsüber getragen hatte, auf das Sofa. Sie schloss, wenn sie sich in der Laube aufhielt, weder tagsüber noch nachts die Gartenpforte oder die Tür zur Laube ab, weil sie sich durch ihren Schäferhund namens „Cindy“, der sich sowohl im Gebäude als auch im Garten aufhalten konnte, ausreichend beschützt fühlte.

Hannelore Schmadtke trank jedenfalls in den letzten Monaten vor ihrem Tod regelmäßig Alkohol in größeren Mengen und war daher deutlich alkoholgewöhnt.

Die Zeugin Lacorne hatte den Angeklagten, der in Hamburg von Freunden und Bekannten meist „Mike“ genannt wurde, bei einem ihrer Besuche bei der später Getöteten mitgebracht. In den folgenden Monaten entwickelte sich auch zwischen dem Angeklagten und der später Getöteten ein regelmäßiger Kontakt, der vor allem darin bestand, dass der Angeklagte für sie Arbeiten im Garten und kleinere Handwerksarbeiten in der Laube verrichtete, Einkäufe tätigte und ihren Schäferhund ausführte. Als Gegenleistung erhielt er von Hannelore Schmadtke Essen, Getränke und Zigaretten und in unregelmäßigen Abständen auch kleinere Bargeldbeträge. Gelegentlich über-

nachtete der Angeklagte, der in Hamburg nach wie vor nicht über einen festen Wohnsitz verfügte, bei ihr in der Gartenlaube.

Auch der Zeugin Lacome, die den Angeklagten bei seinen Besuchen im Kleingartenverein oft begleitete, steckte Hannelore Schmadtke ab und zu kleinere Geldbeträge zu. Sie bezeichnete die Zeugin Lacome und den Angeklagten ihrer Schwester, der Zeugin Dietlinde Kettl, gegenüber als ihre „Kinder“.

Am Pfingstwochenende dieses Jahres (30./31.5.04) kam es jedoch zwischen dem Angeklagten und der später Getöteten zu einer ersten Auseinandersetzung. Der Angeklagte, der sich an dem betreffenden Tag zunächst mit der Zeugin Lacome gestritten und sich sehr über sie geärgert hatte, entwendete aus der Gartenlaube der Hannelore Schmadtke deren Mobiltelefon samt Ladegerät sowie Bargeld in Höhe von € 150,-. Hannelore Schmadtke war zunächst wegen dieses Verhaltens des Angeklagten aufgebracht, erstatte jedoch schließlich auf Anraten ihrer Schwester, der Zeugin Kettl, keine Strafanzeige, sondern vereinbarte mit dem Angeklagten, der ihr zwischenzeitlich das Mobiltelefon zurückgegeben hatte, dass er die gestohlenen € 150,- im Wege der Schadenswiedergutmachung abzarbeiten habe. Der Angeklagte sollte ihr bei dem zum 1.7.2004 anstehenden Umzug von der Wohnung Asbrookdamm 25 in die im selben Stadtteil gelegene neu angemietete Wohnung im Rahewinkel 5 helfen. So renovierte der Angeklagte in den folgenden zwei Wochen die Wohnung im Rahewinkel und ging der später Getöteten außerdem beim Ausräumen der alten Wohnung im Asbrookdamm zur Hand. In diesem Zusammenhang erhielt der Angeklagte von der später Getöteten einen Wohnungs- und einen Hausschlüssel für die neue Wohnung, um dort auch in ihrer Abwesenheit Arbeiten durchführen zu können.

In den zwei Wochen von Pfingsten bis zu dem hier in Rede stehenden Tag, dem 15.6.2004, hielten sich die Zeugin Lacome und der Angeklagte nahezu täglich bei Hannelore Schmadtke im Garten auf und übernachteten auch häufig dort. Während Hannelore Schmadtke regelmäßig im Anbau auf dem dort am Fenster stehenden Sofa schlief, übernachteten der Angeklagte und die Zeugin Lacome in dem in der ursprünglichen Laube stehenden Bett. Wie mit der später Getöteten vereinbart, half der Angeklagte ihr in diesen Tagen beim Ausräumen der alten Wohnung und renovierte die neue Wohnung im Asbrookdamm. Außerdem übernahm er im Garten anfallende Arbeiten.

#### ***Geschehen am 14.6.2004***

Auch am 14.6.2004 hielt sich der Angeklagte jedenfalls ab den Nachmittagsstunden auf dem Parzellengrundstück der später Getöteten auf und arbeitete im Garten, wo er von dem Parzellennachbar Remo Mastrostefano und gegen 14.30 Uhr von der Zeugin Karpinski, Pächterin des Parzellengrundstücks mit der Nr.13, gesehen wurde. Im Lau-

fe des Nachmittags kaufte der Angeklagte auch für die später Getötete im nahe gelegenen Supermarkt ein. Er hatte von ihr hierfür zuvor € 20,- erhalten. Von dem Geld kaufte er insbesondere Bier. Das Wechselgeld – einen 5 Euro-Schein und etwas Kleingeld – legte er im Anbau der Gartenlaube auf den Wohnzimmertisch. Am Spätnachmittag oder am frühen Abend kam es außerdem zwischen dem Angeklagten und Hannelore Schmadtke zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf Schmadtke, die sich sehr über ihn geärgert hatte, dem Angeklagten vorwarf, zwar immer Geld, Zigaretten und Essen von ihr zu nehmen, jedoch, wenn seine Freundin Nadine zu Besuch sei, sich von ihr ablenken zu lassen und gar nicht ernsthaft zu arbeiten. Auf diese Vorwürfe reagierte der Angeklagte nicht. Spätestens bis 18.00 Uhr verließ er dann das Kleingartengelände.

Gegen 18.00 Uhr kam die Zeugin Marion Karpinski, die ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu der Verstorbenen pflegte, bei ihr in der Laube vorbei. Man trank gemeinsam zwei bis drei Flaschen Bier und unterhielt sich. Im Verlaufe des Gesprächs fiel der Zeugin Karpinski auf, dass die Handtasche der später Getöteten, in der sie sowohl ihr Portemonnaie mit Bargeld als auch ein braunmeliertes Dokumentenetui ihres verstorbenen Ehemannes – darin befand sich u.a. der Rentenausweis des Ehemannes – verwahrte, an einer anderen Stelle stand als sonst üblich. Die später Getötete kontrollierte daraufhin den Inhalt ihrer Handtasche und stellte fest, dass tatsächlich aus der Handtasche Bargeld in Höhe von € 50,- fehlte. Sie äußerte der Zeugin Karpinski gegenüber den Verdacht, dass es wieder der Angeklagte gewesen sein müsse, der sie bestohlen habe. Außerdem berichtete sie der Zeugin von der Auseinandersetzung mit dem Angeklagten am Nachmittag und sagte zu ihr, sie wolle zwar, dass „Mike“ – wie der Angeklagte von der Zeugin Lacome und den Bewohnern des Kleingartengeländes genannt wird – noch die Wohnung zu Ende renoviere, dann wolle sie jedoch nichts mehr mit ihm zu tun haben. Von einer Verabredung mit dem Angeklagten zu früher Stunde des nächsten Morgens berichtete Schmadtke der Zeugin hingegen nichts. Tatsächlich war möglicherweise zwischen beiden abgesprochen, dass der Angeklagte wieder zur üblichen Zeit – gegen 10.00 Uhr – im Garten erscheinen solle, um dort Arbeiten zu verrichten; eine Verabredung für 5.00 oder 6.00 Uhr morgens gab es jedoch nicht.

Im Laufe des Abends begaben sich Hannelore Schmadtke und die Zeugin Karpinski in den Garten des Parzellennachbarn Remo Mastrostefano. Dort trank Schmadtke eine weitere Flasche Bier. Im Gespräch holte sie die nach dem Feststellen des Fehlens der € 50,- verbliebenen € 100,- Bargeld aus ihrer Handtasche, zeigte sie dem Zeugen und berichtete ihm, dass sie sich von dem Geld einen Teppich kaufen wolle. Die Zeugin Karpinski machte sich dann gegen 21.00 Uhr auf den Heimweg. Hannelore Schmadtke verließ die Laube des Zeugen Mastrostefano, nachdem dieser sie aufgefordert hatte, ebenfalls zu gehen, weil er am nächsten Morgen früh aufstehen und zur Arbeit gehen müsse.

Die später Getötete verabschiedete sich daraufhin gegen 22.00 Uhr von dem Zeugen, der bald darauf in seiner Laube zu Bett ging. Sie war erheblich alkoholisiert. Der Wert der Alkoholkonzentration im Blut betrug bei der Getöteten zu diesem Zeitpunkt etwa 2,4‰.

Wann sie im Laufe des Abends die eigene Laube wieder betrat, und wann sie sich schließlich zum Schlafen nieder legte, konnte nicht festgestellt werden. Fest steht jedenfalls, dass sich Hannelore Schmadtke irgendwann im Laufe der Nacht – zumindest teilweise bekleidet und alkoholisiert – auf das im Anbau der Laube stehende Sofa legte, um zu schlafen. Ihre Handtasche, in der sich nach Feststellen des Fehlens von € 50,- nun noch weitere € 100,- Bargeld – in einer Stückelung von einem € 50-Schein und fünf € 10-Scheinen – sowie die oben beschriebene Dokumentenbörse ihres verstorbenen Mannes befanden, stellte sie – wie sie es üblicherweise tat, wenn sie sich in der Laube aufhielt – in unmittelbarer Nähe zum Sofa ab. Ihr Hund „Cindy“ hielt sich in der Nacht entweder in der Laube oder im Garten auf dem Parzellengrundstück auf.

Der Angeklagte begab sich nach Verlassen des Kleingartenvereins zu seiner Freundin Nadine Lacorne, mit der er für den Abend verabredet war. Die Zeugin wohnte zum damaligen Zeitpunkt in einem Zimmer einer Jugendwohneinrichtung in der Horner Landstraße 46 in 22111 Hamburg. Der Angeklagte übernachtete gelegentlich in dem Zimmer der Zeugin und verwahrte dort einige Kleidungsstücke. Er besaß jedoch – zumal seine Anwesenheit in der Jugendwohnung seitens der Verantwortlichen nicht gestattet war – keinen Schlüssel für die Räumlichkeiten. Ob der Angeklagte sich direkt vom Kleingartenverein zur Wohnung der Zeugin Lacorne in Horn begeben hatte, oder ob er sich zwischenzeitlich allein oder im Beisein anderer Personen an anderen Orten aufgehalten hatte, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls traf er, als er die Wohnung schließlich erreichte, die Zeugin Lacorne nicht an. Der Angeklagte war verärgert über die Unzuverlässigkeit der Zeugin und fand sie schließlich an einer in der Nähe befindlichen U-Bahnstation, wo sie Bekannte getroffen hatte und mit ihnen gemeinsam Bier trank. Beide machten sich dann auf den Weg in die Wohnung der Zeugin, wo sie spätestens gegen 20.00 Uhr eintrafen. Der Angeklagte hatte zu diesem Zeitpunkt bereits so viel Alkohol getrunken, dass die Zeugin Lacorne – auch wenn der Angeklagte noch keine deutlichen Ausfallerscheinungen zeigte – seine Alkoholisierung bemerkte. Es kam zwischen beiden – wie in den vorangegangenen Wochen bereits häufiger – zu einem Streit. Die Zeugin Lacorne warf dem Angeklagten vor, dass er wieder einmal Alkohol getrunken hatte, obwohl er wusste, dass sie das nicht mochte, weil er dann – so die Zeugin Lacorne – aggressiv werde.

Während des Streits erschien der Zeuge Selitzki, ein langjähriger Bekannter der Zeugin Lacorne, der sich ohne konkreten Anlass und ohne Verabredung auf den Weg zu ihr gemacht hatte, im Zimmer. Er bemerkte die schlechte Stimmung zwischen dem

Angeklagten und der Zeugin und versuchte, den Streit zu schlichten. Als ihm dies nicht gelang, verließ er in der Zeit nach 20.00 Uhr und vor 21.00 Uhr gemeinsam mit dem Angeklagten das Zimmer der Zeugin. Beide begaben sich in ein in der Nähe befindliches Eiscafé, wo sie jeder ein Bier tranken. Für die beiden Biere bezahlte der Angeklagte insgesamt € 6,-. Anschließend suchten beide einen nahe gelegenen Imbiss auf, wo sie zwei große Pizzen bestellten. Außerdem trank der Angeklagte aus einer Flasche Wodka, die ihm einer der Imbiss-Gäste anbot. Der Angeklagte berichtete dem Zeugen Selitzki im Laufe des gemeinsam verbrachten Abends, dass er keine Lust mehr auf Hamburg habe und abhauen wolle. Er war wegen seiner unsicheren Lebenssituation und des vorangegangenen Streits mit der Zeugin Lacome aggressiv und genervt und äußerte dem Zeugen Selitzki gegenüber, dass er der Zeugin „auf die Schnauze“ hauen wolle. Zusätzlich zu den beiden Bierern bezahlte der Angeklagte für die beiden Pizzen insgesamt € 18,- sowie € 3,50 für Zigaretten und € 7,- für eine fast volle Flasche Wodka, die er den anderen Imbiss-Gästen abkaufte. Er hatte zuvor über den Preis für die Flasche verhandelt und, nachdem er die € 7,- gezahlt hatte, behauptet, er habe kein Geld mehr. Tatsächlich meinte jedoch der Zeuge Selitzki in dem Portemonnaie des Angeklagten noch einen 10 Euro- oder 20 Euro-Schein gesehen zu haben.

Sodann machten sich beide auf den Weg zurück in die Unterkunft der Zeugin Lacorne, wo sie etwa zwei Stunden nach Verlassen der Wohnung gegen 23.00 Uhr wieder eintrafen. Nachdem der Angeklagte und der Zeuge Selitzki die mitgebrachten Pizzen zur Hälfte gegessen und gemeinsam etwa die Hälfte des in der Flasche befindlichen Wodkas getrunken hatten, entbrannte zwischen dem Angeklagten, der nun stärker angetrunken war, und der Zeugin Lacorne erneut ein heftiger Streit, in dessen Verlauf es zwischen ihnen auch zu einer körperliche Auseinandersetzung kam. Der Ablauf der körperlichen Auseinandersetzung konnte nicht im Einzelnen geklärt werden. Zunächst entwickelte sich allerdings eine Rangelei. Der Angeklagte und die Zeugin packten sich gegenseitig und stießen sich hin und her. Außerdem demolierte der Angeklagte das Zimmer der Zeugin. Er riss Gegenstände um und warf sie durch die Gegend. Auf diese Weise zerstörte er beispielsweise ihren Fernseher. Schließlich nahm die Zeugin Lacorne ein Küchenmesser, um den Angeklagten abzuwehren und zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Mit Hilfe des Messers fügte sie ihm mehrere Schnitt- und Stichverletzungen im Bereich der Hände zu. Der Angeklagte verließ schließlich, nachdem es dem Zeugen Selitzki gelungen war, die Streitenden zu trennen, zwischen 0.30 Uhr und 1.00 Uhr ohne ein weiteres Wort die Wohnung. Im Verlauf des Streits hatte die Zeugin Lacorne zu dem Angeklagten gesagt, er solle zu „Tante Hanni“ gehen und sich dort ausschlafen.

Im weiteren Verlauf des Abends begab sich der Angeklagte, der sich im Zuge der Auseinandersetzung neben den genannten Stich- und Schnittverletzungen eine Fraktur des rechten kleinen Fingers sowie mehrere Kratzer in der linken Gesichtshälfte und im Bereich der Nase zugezogen hatte, in die von der Zeugin Maria Gkiorgka be-

triebene Gaststätte „Limnos“ in der Horner Landstraße 146 in 22111 Hamburg. Ob er sich zwischenzeitlich an einem anderen Ort - insbesondere in einem anderen Lokal - aufgehalten hatte, konnte nicht aufgeklärt werden. In der Gaststätte bat der Angeklagte einen der anwesenden Gäste, ihm ein Taxi zu rufen. Die Zeugin Gkiorgka rief über den Taxi-Ruf 66 66 66 ein Taxi und kümmerte sich zwischenzeitlich um seine Verletzungen. Nach etwa fünf Minuten erschienen nahezu zeitgleich sowohl der Zeuge Azugaye mit dem von dem Angeklagten bestellten Taxi als auch ein bereits zuvor von dem Angeklagten alarmierter Rettungswagen. Der Angeklagte entschied sich, nun doch nicht das Taxi zu nehmen, sondern bestieg den Rettungswagen, der ihn in das in der Alfredstraße 9 in 22087 Hamburg belegene Marienkrankenhaus brachte, wo man den Angeklagte gegen 1.54 Uhr behandelte. Unter anderem wurde der gebrochene Finger geschient und die rechte Hand so verbunden, dass nur der kleine und der Ringfinger fixiert wurden, Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand jedoch beweglich blieben.

Nach Abschluss der Behandlung ließ sich der Angeklagte vom Krankenhaus aus, obwohl er nur noch einen geringen Kleingeldbetrag bei sich trug und auch sonst nicht über Geld verfügte - die im Krankenhaus angefallene Praxisgebühr in Höhe von € 10,- hatte er nicht bezahlen können -, wiederum ein Taxi rufen. Den Zeugen Mohammed Azugaye erreichte dieser Taxi-Ruf über die Rufnummer 66 66 66 um 2.32 Uhr an seinem etwa 500 m vom Marienkrankenhaus entfernten Taxi-Stand in der Lübecker Straße. Wenige Minuten darauf nahm der Zeuge den Angeklagten vor dem Krankenhaus auf. Der Angeklagte wusste nicht, wo er nach dem Streit mit der Zeugin Lacorne die Nacht verbringen sollte und erinnerte sich möglicherweise an den Vorschlag der Zeugin, doch zur Tante zu fahren. Er sagte daher zu dem Zeugen Azugaye, dass er nach Mümmelmansberg wolle, bat ihn jedoch über die Horner Landstraße zu fahren. Er teilte ihm allerdings nicht mit, dass er nicht ausreichend Geld bei sich hatte, um die Fahrt bezahlen zu können. Während der Fahrt berichtete er auf die Fragen des Zeugen Azugaye, der sich nach dem Ursprung seiner Verletzungen erkundigte, dass ihn seine Freundin mit einem Messer angegriffen habe, weil er sie mit einem anderen Mann angetroffen habe. Weiter erzählte der Angeklagte, dass er aus Österreich komme und 25 Jahre alt sei.

Vor dem Wohnhaus der Zeugin Lacorne in der Horner Landstraße 46 angekommen, bat der Angeklagte den Zeugen Azugaye dann, anzuhalten und auf ihn zu warten. Er wolle kurz mit seiner Freundin sprechen. Der Zeuge Azugaye ließ sich hierauf jedoch nicht ein und forderte den Angeklagten auf, zunächst den bis dahin angefallenen Fahrpreis zu bezahlen. Daraufhin blieb der Angeklagte, der tatsächlich kein Geld mehr besaß, im Taxi sitzen und forderte den Zeugen auf, weiter nach Mümmelmansberg zu fahren.

Dort angekommen, bat er ihn, im Rahewinkel 5 anzuhalten. Als der Zeuge daraufhin den Fahrpreis von € 17,60 verlangte, entgegnete der Angeklagte, er müsse erst ins

Haus, um das Geld zu holen. Der Zeuge Azugaye bestand jedoch darauf, mit ihm ins Haus zu gehen, weil er sicher gehen wollte, dass der Angeklagte nicht verschwand, ohne zu bezahlen. Der Angeklagte öffnete die Eingangstür des Hauses Rahewinkel 5 mit Hilfe des ihm von der Getöteten überlassenen Schlüssels. Der Schlüssel war an einem schwarzen Schlüsseletui befestigt, das der Angeklagte während der Fahrt in der Hand gehalten, und mit dem er herumgespielt hatte. Nach Betreten des Hauses fuhren der Zeuge und der Angeklagte mit dem Fahrstuhl in den zweiten Stock, wo sich die Wohnung der Hannelore Schmadtke befand. Der Angeklagte, dem bewusst wurde, dass der Zeuge weiter auf sein Fahrgeld bestehen und er ihn nicht ohne weiteres loswerden würde, erzählte dem Zeugen, dass sich in der Wohnung seine Tante aufhalte. Sie schlafe jedoch, insbesondere, wenn sie getrunken habe, so fest, dass es schwer sei, sie zu wecken. Tatsächlich wusste der Angeklagte, dass Hannelore Schmadtke regelmäßig in der Laube übernachtet. Ihm war daher klar, dass er sie nicht in der – noch nicht eingerichteten – Wohnung antreffen würde. Um jedoch seine Angaben gegenüber dem Zeugen Azugaye plausibel zu machen, benutzte der Angeklagte zum Öffnen der Wohnung nicht den ebenfalls an dem Schlüsseletui befindlichen Wohnungsschlüssel, sondern klingelte und klopfte laut an die Tür. Nachdem der Angeklagte eine Weile so geklingelt und geklopft hatte, ohne dass etwas geschah, wurde dem Zeugen Azugaye die Situation unangenehm. Er befürchtete, Nachbarn könnten sich durch den Lärm gestört fühlen, und überredete den Angeklagten, das Haus zu verlassen. Der Angeklagte äußerte gegenüber dem Zeugen nun, dass er sich erschießen werde, seine Lage sei hoffnungslos – so vollkommen ohne Geld.

Auf der Straße diskutierten der Angeklagte und der Zeuge darüber, welches seiner Kleidungsstücke der Angeklagte dem Zeugen als Pfand für das schuldig gebliebene Fahrgeld hinterlassen könnte. Der Angeklagte war an diesem Abend mit einer Jeans, Turnschuhen, einem dunklen T-Shirt und darüber mit einem grauen Kapuzen-Sweatshirt bekleidet. Das Kapuzen-Sweatshirt trug im Brustbereich den Schriftzug „Indians“ und war im Halsbereich eingerissen. Nach einigem Hin und Her einigten sie sich schließlich darauf, dass der Angeklagte ihm zunächst seine dunkelblaue Regenjacke, die nach Angaben des Angeklagten einen Wert von € 15,- haben sollte, überlässt. Außerdem gab der Angeklagte dem Zeugen sein restliches Geld, nämlich € 2,-, die er lose in der Hosentasche trug, und kündigte an, das restliche Fahrgeld von € 15,60 am nächsten Tag in der Zentrale des Zeugen vorbeizubringen.

Gegen 3.10 Uhr fuhr der Zeuge Azugaye schließlich mit seinem Fahrzeug davon. Der Angeklagte bog aus der Straße Rahewinkel in die Straße Bienenbusch ein und ging diese in Richtung Steinbeker Grenzdamm und damit in Richtung des in etwa zehn Gehminuten entfernt liegenden Kleingartenvereins hinunter.

### **Tatgeschehen**

Der weitere Geschehensablauf hat nicht in allen Einzelheiten aufgeklärt werden können. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehen zur Überzeugung der Kammer jedoch die folgenden Tatsachen fest:

Vom Steinbeker Grenzdamm aus bog der Angeklagte in den Asbrookdamm ein. Er war auf dem Weg zu Hannelore Schmadtke, die – wie er wusste – die Nacht in ihrer Gartenlaube verbrachte. Der Angeklagte war deprimiert wegen seiner insgesamt hoffnungslosen Lage. Er hatte kein Geld, keine Wohnung oder sonst eine Möglichkeit, die Nacht zu verbringen. Er war aber auch wütend und aggressiv. Zum einen ärgerte er sich über Schmadtke, die ihm am Abend zuvor Vorwürfe gemacht hatte. Zum anderen war er nach wie vor wütend auf die Zeugin Lacorne, mit der er sich heftig gestritten hatte, und die ihm im Laufe des Streits erhebliche Verletzungen zugefügt hatte. In dieser Situation beschloss der Angeklagte, wie er es bereits einmal getan hatte, seine finanziellen Schwierigkeiten zumindest vorübergehend zu überwinden, indem er Hannelore Schmadtke, die er schlafend und erheblich alkoholisiert in ihrer Gartenlaube vermutete, und die er daher als ein wehrloses Opfer ansah, aufsuchte und das in der Laube vermutete Geld entwendete. Außerdem wollte er mit entsprechenden Tathandlungen nicht nur Schmadtke selbst, sondern – wie bereits mit dem zwei Wochen zuvor begangenen Diebstahl – auch die Zeugin Lacorne treffen. Über die Konsequenzen seines Tuns machte sich der Angeklagte – möglicherweise weil er, wie gegenüber dem Zeugen Selitzki angekündigt, plante, die Stadt bald in Richtung Österreich zu verlassen – keine Gedanken.

Der Angeklagte, der ebenfalls aufgrund regelmäßigen Alkoholkonsums im größeren Umfang alkoholgewöhnt ist, war zu diesem Zeitpunkt zwar infolge der im Laufe des Abends und der Nacht genossenen Alkoholmengen angetrunken und damit in seiner Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt, jedoch nicht erheblich im Sinne der Voraussetzungen des § 21 StGB. Auf die Zeugen, insbesondere auf den Zeugen Azugaye, wirkte der Angeklagte zwar angetrunken, Ausfallerscheinungen konnten sie jedoch nicht beobachten. Seine Blutalkoholkonzentration betrug zu diesem Zeitpunkt 1,7 ‰.

Der Angeklagte betrat den Kleingartenverein. An der Parzelle der Schmadtke angekommen, öffnete er die unverschlossene Gartenpforte und gelangte durch die ebenfalls unverschlossene Eingangstür in den Anbau der Laube, in dem Hannelore Schmadtke auf dem am Fenster stehenden Sofa lag und schlief und – auch bedingt durch den Grad ihrer Alkoholisierung – das Betreten der Laube durch den Angeklagten nicht bemerkte.

Wie der Hund der Verstorbenen „Cindy“, der sehr an dem Angeklagten hing und ihm aufs Wort gehorchte, auf das Erscheinen des Angeklagten reagierte, konnte nicht aufgeklärt werden. Fest steht jedoch, dass er entweder keine auffälligen oder lauten

Geräusche von sich gab oder zwar vor Freude über das Erscheinen zu jaulen begann, es dem Angeklagten jedoch gelang, ihn mittels eines kurzen Kommandos sofort zur Ruhe zu bringen.

Der Angeklagte beabsichtigte, in bewusster Ausnutzung des Umstandes, dass er sie zu dieser Zeit schlafend und alkoholisiert auf dem im Anbau stehenden Sofa vorfindet, Hannelore Schmadtke mit Brandbeschleuniger zu übergießen und anzuzünden, um sich so die Wegnahme der in der Laube befindlichen Wertgegenstände, insbesondere des Bargeldes zu erleichtern. Durch die Brandlegung wollte der Angeklagte verhindern, dass die Getötete – was der Angeklagte für möglich hielt – wach wird und ihn bei der Tatausübung stört, insbesondere Widerstand leistet und ihn an der Wegnahme hindert. Der Angeklagte wusste dabei um die tödlichen Folgen seines Handelns und sah den Tod der Hannelore Schmadtke als sicher voraus.

Zu diesem Zweck besorgte sich der Angeklagte zunächst entweder aus dem im Garten befindlichen unverschlossenen Schuppen oder aus der Laube Brennspritus, dessen Aufbewahrungsort er aufgrund seiner Hilfstätigkeiten in der Laube und vom gemeinsamen Grillen mit der Getöteten kannte.

Dem Angeklagten war bewusst, dass beim Entzünden auch die umliegenden Lauben und die im Sommer in ihren Lauben übernachtenden Kleingärtner gefährdet werden, insbesondere die dem Angeklagten von seinen regelmäßigen Besuchen bei Schmadtke persönlich bekannten direkten Parzellennachbarn Mastrostefano und Skaris. Dies auch deshalb, weil der Abstand zu den Nachbarlauben jeweils nur wenige Meter beträgt und die Lauben von ihrer Konstruktion her schnell Feuer fangen und dann ungehindert weiter brennen können.

Der Angeklagte übergoss sodann, seinem zuvor gefassten Plan entsprechend, sein schlafendes und aufgrund der zuvor genossenen Alkoholmenge – die Blutalkoholkonzentration der Verstorbenen betrug nunmehr 1,5‰ – auch im Übrigen in der Wahrnehmungsfähigkeit und Reaktion deutlich beeinträchtigtes Opfer mit Brennspritus. Noch bevor Hannelore Schmadtke wach oder jedenfalls vollständig wach geworden war und sich gegen das Vorgehen des Angeklagten zur Wehr setzen konnte, entzündete er den auf ihrem Körper und dem Sofa verteilten Brennspritus, d.h. das über Körper und Sofa entstandene Gasgemisch. Hierdurch kam es unmittelbar zu einer kleineren Verpuffung mit Hitzeentwicklung, wodurch die Haare der linken Hand des Angeklagten sowie die nicht vom Verband bedeckten Finger der rechten Hand, insbesondere der Mittelfinger, kurzzeitig großer Hitzeeinwirkung ausgesetzt waren, so dass er sich in diesem Bereich Branddefekte zuzog. Die Verpuffung war jedoch, da sich noch nicht eine entsprechend große Gaswolke gebildet hatte, nicht so stark, dass auch die Gesichtshaare des Angeklagten entsprechender Hitze ausgesetzt gewesen wären. Der Angeklagte ergriff gleichzeitig oder unmittelbar nach dem Anzünden, wie von vornherein beabsichtigt, die auf dem Wohnzimmertisch liegenden € 8,- Kleingeld und nahm aus der am Sofa der Getöteten stehenden Handtasche die darin befindli-

chen € 100,- sowie das Dokumentenetui des verstorbenen Ehemannes des Opfers in der Hoffnung, darin ebenfalls Geld oder andere Wertgegenstände wie Kreditkarten o.ä. zu finden. Hierbei nutzte er, wie von vornherein beabsichtigt, den Umstand, dass Schmadtke – durch sein Vorgehen überrascht – entweder, weil sie mit dem entstehenden Feuer beschäftigt war, oder infolge ihres schlaftrunkenen und alkoholisierten Zustandes nicht in der Lage war, ihn an der Wegnahme zu hindern. Dem Angeklagten verblieb jedoch keine Zeit, in der Laube nach weiteren stehlswerten Gegenständen zu suchen. Er verließ die Laube und das Parzellengrundstück, um nicht selbst von dem sich blitzartig entwickelnden Feuer ergriffen zu werden.

Etwa zeitgleich – möglicherweise auch kurze Zeit zuvor – führen die Feuerwehrbeamten Venske und Laak, die in dieser Nacht als Besatzung der im Asbrookdamm gelegenen Rettungswache 26 F – eine Außenstelle der Feuer- und Rettungswache Billstedt – ihren Dienst versahen, mit ihrem Rettungsfahrzeug den Asbrookdamm entlang in Richtung Wache und erreichten diese um 3.24 Uhr. Entweder hatte die Gartenlaube der Hannelore Schmadtke zu diesem Zeitpunkt noch kein Feuer gefangen, oder das schnell um sich greifende Feuer hatte zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Außenwände und das Dach durchdrungen. Jedenfalls konnten die Zeugen Venske und Laak von ihrer erhöhten Sitzposition im Rettungswagen aus über die 1,50 m bis 2,00 m hohen Hecken des Kleingartengeländes hinweg noch keinen Feuerschein oder Qualm aus Richtung der Laubenkolonie wahrnehmen.

Der Angeklagte verließ nun das Kleingartengelände zügig in Richtung der Wohnsiedlung Mümmelmansberg. Auf dem Weg dorthin blätterte er das Dokumentenetui durch und stellte fest, dass keine für ihn brauchbaren Gegenstände oder Papiere enthalten waren. Er warf es daher in der Nähe der etwa 200 m vom Kleingartengelände entfernten Kreuzung Bienenbusch/Steinbeker Grenzdamme im Bereich eines neben dem Fußweg befindlichen Grünstreifens weg, wo es später der Zeuge Skaris auf seinem Rückweg von der dort befindlichen Telefonzelle fand.

Hannelore Schmadtke, die wie von dem Angeklagten beabsichtigt, von dem Feuer überrascht wurde und aus dem Schlaf hoch schreckte, versuchte den sich schnell ausbreitenden Flammen zu entkommen und ins Freie zu gelangen. Ihre Kleidung sowie das Sofa waren bereits vollständig vom Feuer ergriffen. Infolge der Verbrennungsprozesse war die Kohlenmonoxidkonzentration der Luft in der Laube deutlich angestiegen. Beeinträchtigt durch das verstärkt eingeatmete Kohlenmonoxid sowie durch die eingeatmeten Russpartikel der Luft, aber auch durch eine bereits bestehende Herzerkrankung und die am Abend zuvor genossene Alkoholmenge, konnte Hannelore Schmadtke nur noch wenige Schritte zurücklegen, bis sie nach etwa 30 bis 60 Sekunden vor der Tür des geschlossenen Anbaus im Bereich des Laubenganges zusammenbrach und infolge eines Verbrennungsschocks starb.

Dort fand der Zeuge Rogge im Zuge der Löscharbeiten den Leichnam im Übergangsbereich des von der Laube zur Gartenpforte führenden Plattenweges zum Laubengang auf dem Bauch liegend, der Kopf in Richtung Gartentor weisend und der Unterkörper noch unter dem Laubengang liegend. Der Leichnam war infolge des starken Brandes mit Ausnahme der Bauchregion am gesamten Körper stark verkohlt. Beide Füße waren vom restlichen Körper abgetrennt und lagen neben der Leiche.

Wie der Hund „Cindy“ die brennende Laube und das Parzellengrundstück der Getöten verlassen hat, konnte nicht aufgeklärt werden. Es steht jedoch fest, dass er das Grundstück vor oder kurz nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr verlassen hat und von dort aus zu dem mehrere Kilometer entfernt befindlichen Einkaufszentrum Billstedt gelaufen ist, wo er gegen 5.00 Uhr aufgefunden wurde.

Der Angeklagte war zwischenzeitlich schnell durch die angrenzenden Straßen bis zur in etwa zehn Gehminuten vom Kleingartenverein entfernt liegenden Feiningstraße 2 gegangen. Dort betrat er gegen 3.40 Uhr die im ersten Stock des Mehrfamilienhauses gelegene Gaststätte „Mix Max“ und bestellte bei dem als Tresenkraft tätigen Zeugen Mehmet Aba ein Bier. Für das Bier (0,5 l) gab er dem Zeugen von dem aus der Laube entwendeten Kleingeld einen Betrag von € 1,60. Das Geld legte er abgezählt auf den Tresen. Während er trank, unterhielt er sich mit dem Zeugen Aba, der ihn nach dem Ursprung seiner Verletzungen fragte. Anschließend bat der Angeklagte den Zeugen Aba, ihm ein Taxi zu rufen. Er wolle nach St. Pauli fahren. Der Zeuge Aba rief daraufhin um 3.53 Uhr die Taxizentrale mit der Rufnummer 66 66 66, woraufhin wenige Minuten später der Zeuge Hans Jürgen Kramer, der mit seinem Taxi in der Steinfurther Allee gestanden hatte, in der Gaststätte erschien. Der Angeklagte, der zwischenzeitlich bei dem Zeugen Aba ein zweites Bier bestellt hatte, wollte nun jedoch nicht mehr mit dem Taxi fahren. Er bot dem Zeugen Kramer jedoch an, ihm einen Betrag von € 5,- zum Ausgleich für die Fehltour zu zahlen. Er gab dem Zeugen einen € 5-Schein, den er aus seiner hinteren rechten Gesäßtasche holte. Nach einigen Minuten hatte der Angeklagte auch die zweite Halbliterflasche Bier ausgetrunken, bezahlte diese mit aus der Laube entwendetem Kleingeld und verließ gegen 4.05 Uhr die Gaststätte.

**Weiteres Geschehen in den frühen Morgenstunden des 15.6.2004**

Der Zeuge Remo Mastrostefano, der in seiner Laube auf dem benachbarten Grundstück schlief, wurde gegen 3.35 Uhr wach und bemerkte, dass der geschlossene Anbau der Laube bereits vollständig in Flammen stand. Er lief zu Fuß zu der im Asbrookdamm befindlichen Rettungswache, an der die Zeugen Venske und Laak weiterhin ihren Dienst versahen. Als der Zeuge Mastrostefano ihnen von dem Feuer auf dem

auf dem Kleingartengelände berichtete, alarmierte der Zeuge Venske umgehend die Feuerwehrinsatzzentrale, wo der Notruf um 3.40 Uhr auflief. Kurz zuvor war auch der Zeuge Skaris, der ebenfalls in seiner Laube auf dem an der anderen Seite an das Grundstück der Getöteten angrenzenden Parzellengrundstück schlief, aufgewacht, hatte das Feuer bemerkt und sich auf den Weg zur Rettungswache gemacht.

Feuerwehr und Polizei trafen gemeinsam gegen 3.45 Uhr an der Brandstelle ein. Zu diesem Zeitpunkt stand die Laube bereits im Vollbrand, die Eternit-Platten des Laubendaches fielen herab. Es war eine große Hitzeentwicklung am Brandort. Zudem drohte das Feuer auf die benachbarten Lauben überzugreifen. Im Eingangsbereich vor dem Anbau der Laube standen überdies zwei Gasflaschen. Aus dem Ventil einer der Flaschen entwich mit einem lauten Pfeifen Gas, welches sich entzündet hatte und mit einer hellen Flamme brannte. Die Feuerwehr begann unter der Leitung des Zeugen Olaf Rogge gegen 3.48 Uhr mit den Löscharbeiten. Es dauerte etwa eine halbe Stunde bis die Flammen abgelöscht und der Brand unter Kontrolle war. Das Übergreifen des Feuers auf die beiden benachbarten Lauben der Zeugen Mastrostefano und des Zeugen Skaris, die bereits deutliche Spuren der Hitzeeinwirkung aufwiesen, konnten die Einsatzkräfte der Feuerwehr nur dadurch verhindern, dass sie diese immer wieder mit Wasser besprengten.

Das Dach der Gartenlaube einschließlich Lattung brannte vollständig ab, die Halbwände des Anbaus, die Wohnzimmerwand in Richtung Garten und die zur Nachbarzelle des Zeugen Mastrostefano gelegene Wand wurden nahezu vollständig zerstört. Am stärksten betroffen von den Brandschäden war der als Wohnzimmer genutzte Anbau, hier fanden sich die stärksten Schäden wiederum im Bereich des Brandausbruchsortes – nämlich des Sofas, das bis auf die Sprungfedern vollständig verbrannt war.

Noch im Verlauf der Löscharbeiten kehrte der Angeklagte zum Brandort zurück, wo ihn der Zeuge Rogge erstmals gegen 4.20 Uhr bemerkte. Der Angeklagte sah sich den Brand von dem an dem Parzellengrundstück der Schmadtke vorbei führenden Weg und vom Nachbargrundstück aus an und verhielt sich dabei so, dass er den Rettungskräften und den umstehenden Kleingärtnern auffiel. So warf er sich immer wieder auf den Boden, schlug die Hände vor das Gesicht und rief: „Meine Tante! Feuer!“. Der Zeuge Skaris bemerkte den Angeklagten ebenfalls bereits während der Löscharbeiten auf einem der Wege der Laubenkolonie. Der Angeklagte weinte und fragte den Zeugen, ob er ein Bier mit ihm trinken gehe. Der Zeuge hatte jedoch keine Lust, mit dem Angeklagten Bier zu trinken und einigte sich mit ihm darauf, dass man in Anbetracht der Tageszeit lieber einen Kaffee trinken geht. Sie begaben sich in eine Bäckerei im Asbrookdamm und tranken jeweils eine Tasse Kaffee, die der Zeuge Skaris bezahlte. Anschließend kehrten beide zum Kleingartengelände zurück.

In den darauf folgenden Stunden hielt sich der Angeklagte, dem die Beamten von dem Tod der Hannelore Schmadtke zu diesem Zeitpunkt noch nichts berichtet hatten, weiterhin in der Nähe der Brandstelle auf. Er lief im Bereich der Nachbarparzellen und auf dem Wege vor den Parzellen auf und ab, sprach die Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Polizei an und erzählte unter anderem dem Polizeibeamten Schmidt von seinem Verhältnis zu der Verstorbenen, dem Verlauf der letzten Begegnung und erklärte ihm, dass er mit ihr um 5.00 Uhr in der Laube verabredet gewesen sei. Auch dem Zeugen Mastrostefano fiel der Angeklagte auf, weil er sich zu ungewöhnlich früher Stunde auf dem Kleingartengelände aufhielt, sich weinend auf die Knie warf und immer wieder nach „Hanni“ und dem Hund rief. Der Angeklagte erklärte dem Zeugen, dass er seine Jacke in der Laube vergessen habe. Darin befänden sich die Schlüssel für die Wohnung im Rahewinkel 5, die er abholen wolle, um dort weiter renovieren zu können.

Der Angeklagte wurde im Verlaufe des Vormittags auf dem Polizeipräsidium zeugenschaftlich vernommen. Beim Eintreffen beim LKA 44 hatte er ein Feuerzeug sowie € 80,- in der Stückelung 1 x € 50,- und 3 x € 10,- bei sich. Nachdem sich im Zuge weiterer Ermittlungen – insbesondere, nachdem man die Spuren thermischer Veränderungen an den Haaren beider Finger festgestellt hatte – der Verdacht gegen den Angeklagten verdichtet hatte, wurde er schließlich am Abend des 15.6.04 gegen 17.45 Uhr auf dem Präsidium festgenommen.

#### IV.

##### ***Einlassung des Angeklagten***

Der Angeklagte hat sich weder im Ermittlungsverfahren noch in der Hauptverhandlung zur Sache eingelassen.

Soweit der Angeklagte vor seiner Festnahme am 15.6.2004 von 11.35 Uhr bis 14.45 Uhr im Polizeipräsidium zeugenschaftlich vernommen worden ist, unterliegen seine Angaben, da er der Verwertung zu Beginn der Hauptverhandlung widersprochen hat, einem Beweisverwertungsverbot.

Tatsächlich handelte es sich nämlich bei der Vernehmung nicht um eine Zeugenvernehmung. Der Angeklagte war zu Beginn der Vernehmung bereits Beschuldigter gewesen. Die gleichzeitige Stellung als Zeuge und als Beschuldigter ist im deutschen Prozessrecht ausgeschlossen. Denn dem Beschuldigten steht das Recht zu, jede

Aussage oder Einlassung zur Sache zu verweigern. Als Zeuge wäre er hingegen zur Wahrheit verpflichtet.

Demnach hätte der Angeklagte zu Beginn seiner Vernehmung gemäß § 136 Abs.1 S.2 StPO über das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht belehrt werden müssen.

Die Beschuldigtenstellung und damit die Frage, ob vor der Vernehmung eine Belehrung nach § 136 Abs.1 S.2 StPO zu erfolgen hat, richtet sich nach der Stärke des Tatverdachts. Es müssen Tatsachen vorliegen, die auf eine nahe liegende Möglichkeit der Täterschaft schließen lassen. Der Verfolgungsbehörde steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu, der jedoch nicht mit dem Ziel missbraucht werden darf, den Zeitpunkt der Belehrung nach § 136 Abs.1 S.2 StPO möglichst weit hinauszuschieben. Gebietet die Stärke des Tatverdachts die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dann darf der Verdächtige nicht als Zeuge vernommen werden, gegebenenfalls ist die Zeugenvernehmung als Beschuldigtenvernehmung fortzusetzen (BGHSt 38, 214ff.).

Im vorliegenden Fall ging die indifferente Informationssammlung der Ermittlungsbeamten jedenfalls zu dem Zeitpunkt in eine Beschuldigtenvernehmung über, als sich die Kriminalbeamtin Kupsch aufgrund der ihr am Brandort von den Beamten der Schutzpolizei mitgeteilten Gesamtumstände und vorläufigen Ermittlungsergebnisse entschloss, den Angeklagten aufzufordern, mit ins Polizeipräsidium zu kommen, um ihn umfassend zu befragen. Tatsächlich wurde die Vernehmung dann bereits mit dem Ziel geführt, Einzelheiten über das Verhältnis des Angeklagten zu der Verstorbenen zu ermitteln sowie zu überprüfen, ob der Angeklagte für die Tatzeit ein Alibi hat. Diese Fragen machen ebenso wie die im Anschluss an die Vernehmung erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung und die Abnahme der Haarprobe zur anschließenden Untersuchung auf Spuren von Hitzeeinwirkung – hierbei handelt es um typischerweise nur gegen einen Beschuldigten durchgeführte Maßnahmen – deutlich, dass die ermittelnden Kriminalbeamten dem Angeklagten bereits zum Zeitpunkt seiner polizeilichen Vernehmung als Beschuldigtem begegneten. Mag dieser Umstand in der Vernehmung auch nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen sein.

Ist die erforderliche Beschuldigtenbelehrung dennoch unterblieben, sind weder die Angaben des Betroffenen noch die der Verhörs person vom Hörensagen verwertbar.

Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die aufgrund der informatorischen Befragung des Angeklagten durch Polizeibeamte am Brandort erlangten Angaben und seine spontanen, gegenüber den am Brandort Anwesenden gemachten Äußerungen, die ohne Einschränkungen verwertet werden können.

Das Beweisverwertungsverbot wegen fehlender Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte entfaltet schließlich nach allgemeiner Auffassung keine Fernwirkung und führt damit nicht zur Unverwertbarkeit der aufgrund der Angaben des Angeklagten in seiner Vernehmung erlangten mittelbaren Beweisergebnisse.

Der Angeklagte hat sich in einem in Kopie zur Akte genommenen Brief an seinen Vater vom 19.7.2004 mit den Ermittlungen und dem Anklagevorwurf auseinandergesetzt. Der Brief ist durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden.

In dem Brief bestätigt der Angeklagte zunächst die Grundzüge des Ablaufs des Nachmittages und des Abends des 14.6.2004, wie oben festgestellt. So räumt er ein, der Tante seiner Freundin im Garten ihres Wochenendhauses geholfen zu haben. Die Tante habe in dem Wochenendhaus auch übernachtet. Er habe dort am Tag zuvor bis etwa 18.00 Uhr gearbeitet, anschließend sei er zu seiner Freundin gefahren. Es sei zu einem Streit gekommen, in dessen Verlauf die Freundin ihn mit einem Messer im Gesicht verletzt habe. Er berichtet weiter, dass er nach dem Streit seine Sachen genommen habe und zur „Tante“ gegangen sei. Weil es jedoch spät in der Nacht – nämlich 1.00 Uhr früh – gewesen sei und er die schlafende Tante nicht habe wecken wollen, sei er bis 5.30 Uhr in einer Kneipe gewesen. Um 6.00 Uhr sei Arbeitsbeginn gewesen und er habe mit der Arbeit im Garten beginnen wollen. Als er im Garten eingetroffen sei – er sei vom Zug zu Fuß gegangen –, sei das Wochenendhaus bereits ausgebrannt gewesen.

Die verbrannten Haare an seinen Händen seien schließlich darauf zurückzuführen, dass sie am Vortag gegen 16.00 Uhr gegrillt hätten.

### **Vorgeschichte**

Die Feststellungen zu dem Zeitpunkt und zu den Umständen des Kennenlernens zwischen dem Angeklagten und Hannelore Schmadtke sowie deren Verhältnis zu der Zeugin Lacome und zu dem Angeklagten ergeben sich aus den glaubhaften Bekundungen der Zeuginnen Nadine Lacome, Dietlinde Kettl und Marion Karpinski.

So haben die Zeuginnen Lacome, Kettl und Karpinski übereinstimmend und lebensnah berichtet, der Angeklagte habe Schmadtke, die sich nach dem Tod ihres Mannes im Dezember 2003 vorwiegend in der Gartenlaube aufgehalten und insbesondere stets dort übernachtet habe, im Frühjahr dieses Jahres über die Zeugin Lacome kennen gelernt. Er habe Schmadtke, die die Zeugin Lacome als Nachbarin bereits seit ihrer Kindheit gekannt habe und stets ihre „Tante Hanni“ genannt habe, im Garten geholfen, Einkäufe für sie getätigt und ihren Schäferhund ausgeführt. Dabei sei er vorwiegend selbständig tätig gewesen, habe sich sowohl in der Gartenlaube als auch im Garten selbständig bewegt und sich daher gut ausgekant, insbesondere gewusst, wo er die notwendigen Geräte und sonstigen Hilfsmittel für die durchzuführenden Arbeiten findet und, falls erforderlich, diese auch selbständig eingekauft. Im Gegenzug

für seine Tätigkeit habe der Angeklagte von ihr Essen, Getränke und Zigaretten erhalten. Die Zeuginnen Lacorne und Karpinski berichteten auch davon, dass die Getötete sowohl der Zeugin Lacorne als auch dem Angeklagten in unregelmäßigen Abständen kleinere Geldbeträge zugesteckt habe.

Die Angaben der Zeuginnen Lacorne, Kettl und Karpinski ergänzen und bestätigen sich wechselseitig und ergeben so insgesamt ein stimmiges Bild. Die Zeuginnen Kettl und Karpinski hatten jeweils als Schwester und befreundete Nachbarin, wie auch die Zeugin Lacorne regelmäßigen Kontakt zu der Verstorbenen und hatten daher Einblick in ihre Lebensumstände.

Ihre Schilderungen werden darüber hinaus durch das Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme gestützt. Die Kammer hat mithin keinen Anlass, an der Glaubwürdigkeit der am Tatgeschehen unbeteiligten Zeuginnen oder an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu zweifeln.

Die Angaben werden überdies gestützt durch die Äußerungen des Angeklagten in dem an seinen Vater gerichteten Brief vom 19.7.2004, in dem er von seiner Tätigkeit für Schmadtke berichtet, sowie durch die Angaben des Zeugen Schmidt. Der Zeuge Schmidt hat angegeben, dass der Angeklagte ihn, nachdem er am 15.6.04 gegen 8.15 Uhr am Brandort eintraf, um von den Kollegen die Brandwache zu übernehmen, angesprochen habe und ihm ungefragt mitgeteilt habe, er habe Schmadtke über seine Freundin kennen gelernt und ihr regelmäßig im Garten geholfen. Hierfür habe er Essen, Zigaretten und etwas Bargeld erhalten.

Die genannten Zeuginnen sowie der Zeuge Mastrostefano haben weiterhin über die allgemeinen Lebensumstände der Getöteten und über ihren gewöhnlichen Tagesablauf, wie oben festgestellt, nachvollziehbar und lebendig berichtet. Sie haben insbesondere von der Gewohnheit der Getöteten berichtet, sich zum Schlafen regelmäßig in Straßenkleidung auf das im Anbau der Laube befindliche Sofa zu legen. Sowohl die Gartenpforte als auch die Eingangstür zur Laube seien stets unverschlossen gewesen. Zudem haben die Zeugen angegeben, dass die Verstorbene in den Monaten vor ihrem Tod regelmäßig größere Mengen an Alkohol getrunken habe. Diese Angaben werden von den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann bestätigt, die angesichts der Blut- und Urinalalkoholkonzentration des Leichnams sowie der bei der Sektion festgestellten Organschädigungen wie Leberverfettung und Dunkelfärbung der inneren Nebennierenrindenschichten von einem chronischen Alkoholmissbrauch der Verstorbenen ausgeht.

Auch insoweit hat die Kammer angesichts der schlüssigen und übereinstimmenden Angaben der Zeugen keine Bedenken, ihrer Schilderung zu folgen. Insbesondere bestehen auch hinsichtlich der Aussage des Zeugen Mastrostefano keine Zweifel. Die Kammer ist davon überzeugt, dass auch dieser Zeuge entsprechende Beobachtungen gemacht hat und diese in der Hauptverhandlung zutreffend wiedergegeben hat. Dies hat seinen Grund zum einen darin, dass der Zeuge Mastrostefano als unmittel-

barer Parzellennachbar regelmäßigen Kontakt zu der Verstorbenen pflegte und daher wie die vorgenannten Zeuginnen Einblick in die von ihm berichteten Lebensverhältnisse der Verstorbenen hatte. Hinzu kommt, dass der Zeuge diese Lebensumstände in Übereinstimmung mit den nachvollziehbaren Angaben der Zeuginnen Lacorne, Kettl und Karpinski schildert.

Die Zeugen Lacorne, Kettl, Karpinski und Mastrostefano haben ferner von dem besonderen Verhältnis des Angeklagten zu dem Schäferhund „Cindy“ der Getöteten berichtet. Sie haben ausgesagt, dass der Hund sich nach dem Tod des Ehemannes der Verstorbenen wiederum eine männliche Bezugsperson gesucht und diese in dem Angeklagten gefunden habe. Das Verhältnis des Angeklagten zu dem Hund sei sehr eng gewesen. Die Zeugen Karpinski und Mastrostefano haben überdies anschaulich erklärt, dass der Hund „Cindy“ – der sonst, wenn sich Fremde dem Grundstück nähert hätten, laut gebellt und bei Bekannten laut gejault habe – dem Angeklagten aufs Wort gehorcht habe. Der Angeklagte habe – im Unterschied zu der Verstorbenen – mit dem Hund ohne Leine spazieren gehen können, da er auf seine Kommandos sofort reagiert habe.

Auch insoweit hat die Kammer aufgrund der übereinstimmenden und lebensnahen Schilderungen der Zeugen keine Zweifel, dass diese Entsprechendes beobachtet haben und ihre Wahrnehmungen in der Hauptverhandlung zutreffend wiedergegeben haben.

Die Feststellungen zu der Anordnung der Parzellengrundstücke und Lauben, zum Abstand der einzelnen Lauben zueinander sowie zum engeren und weiteren Tatort stützt die Kammer ebenfalls auf die Ausführungen der vorgenannten Zeugen Lacorne, Karpinski, Kettl und Mastrostefano sowie der Kriminalbeamtin und Zeugin Massaro, die die Gegebenheiten vor Ort im Einzelnen nachvollziehbar und überzeugend dargestellt und anhand der allseits in Augenschein genommenen von der Zeugin Massaro gefertigten Lichtbilder des Kleingartengeländes, des von der Verstorbenen genutzten Parzellengrundstücks, der Überreste der Gartenlaube und anhand der ebenfalls von der Zeugin Massaro gefertigten und allseits in Augenschein genommenen Skizze von der Anordnung der Einrichtung im Inneren der Laube und des Anbaus (Tatortskizze und Tatortbilder aus dem Sonderband IV) erläutert haben.

Die Feststellungen zu den Ereignissen am 30./31.5.04 (Pfingsten) beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der Zeuginnen Lacorne, Kettl und Karpinski.

Die Zeuginnen haben anschaulich und in den Kernpunkten übereinstimmend von dem Diebstahl, von dem Geständnis des Angeklagten und der Reaktion der Verstorbenen berichtet. So erinnerte die Zeugin Kettl noch eine Diskussion mit der Verstorbenen, ihrer Schwester, in der es darum gegangen sei, wie sie sich dem Angeklagten gegenüber zu verhalten habe. Auf Anraten der Zeugin sei die Verstorbene schließlich – die ursprünglich Strafanzeige habe erstatten wollen – zu dem Schluss gekommen, dass man dem Angeklagten die Möglichkeit geben sollte, den Schaden abzarbeiten und

keine Strafanzeige erstatten sollte. Die Zeuginnen konnten auch Angaben dazu machen, wie diese Schadenswiedergutmachung im Einzelnen ausgestaltet sein sollte. Während jedoch die Zeuginnen Kettl und Karpinski nur aus Erzählungen der Verstorbenen von der mit dem Angeklagten getroffenen Vereinbarung zu berichten wussten, hat die Zeugin Lacorne ihr Wissen auch von dem Angeklagten. Sie war außerdem gelegentlich mit dem Angeklagten gemeinsam in der alten sowie in der neuen Wohnung, während dieser dort die vereinbarten Renovierungsarbeiten leistete.

Alle drei Zeuginnen haben ferner angegeben, dass der Angeklagte von der Verstorbenen einen Wohnungs- und Eingangstürschlüssel für die neue Wohnung im Raehwinkel 5 erhalten hatte, um dort die notwendigen Arbeiten selbständig durchführen zu können. Während die Zeuginnen Karpinski und Kettl jedoch wiederum nur von Berichten der Verstorbenen von diesem Umstand erfahren haben, hat die Zeugin Lacorne diese Schlüssel in den Wochen vor der Brandnacht auch regelmäßig bei dem Angeklagten gesehen.

Den Ablauf der folgenden zwei Wochen bis zum Brandgeschehen stützt die Kammer auf die nachvollziehbaren und übereinstimmenden Angaben der Zeuginnen Lacorne und Kettl. Ihre Angaben werden zudem bestätigt durch die Aussage des Zeugen Schmidt. Dieser hat glaubhaft berichtet, der Angeklagte habe ihm gegenüber ungefragt am Brandort angegeben, er sei in der letzten Zeit fast täglich bei der Getöteten gewesen und habe ihre alte und die neue Wohnung renoviert.

#### **Geschehen am 14.6.2004**

Den Ablauf der Nachmittagsstunden des 14.6.2004 bis etwa 18.00 Uhr hat die Kammer aufgrund der Angaben der Zeugen Mastrostefano, Karpinski und Schmidt rekonstruiert. Diese werden, soweit es die Tätigkeit des Angeklagten im Garten der Schmadtke bis etwa 18.00 Uhr betrifft, überdies bestätigt durch die Beschreibungen des Angeklagten in den an seinen Vater gerichteten und in Kopie zur Akte genommenen Brief vom 19.7.2004.

Die Zeugen Mastrostefano und Karpinski haben angegeben, sie hätten den Angeklagten an dem betreffenden Nachmittag in der Laubenkolonie gesehen, wo er – wie zu dieser Zeit üblich – auf dem Gartengrundstück der Schmadtke gearbeitet habe. Die Zeugin Karpinski hat ferner berichtet, Hannelore Schmadtke habe ihr später erzählt, der Angeklagte habe außerdem für sie eingekauft. Hierfür habe sie ihm € 20,- gegeben. Das Wechselgeld, das der Angeklagte nach dem Bericht der Verstorbenen auf den Tisch gelegt habe, habe sie – so die Zeugin Karpinski – bei ihrem Besuch gegen 18.00 Uhr, als der Angeklagte bereits fort gewesen sei, noch auf dem Tisch liegen sehen. Die Angaben der Zeugen sind auch insoweit stimmig und nachvollziehbar und werden überdies gestützt durch die Aussagen der Zeugen Schmidt und Mastrostefano. Nach Angaben des Zeugen Schmidt habe der Angeklagte ihm am Morgen nach dem Brand berichtet, dass er am Vortag bis etwa 18.00 Uhr bei der Ver-

storbenen gewesen sei. Er habe unter anderem für sie Bier gekauft. Der Zeuge Mastrostefano hat überdies ein Gespräch mit der Verstorbenen geschildert, wonach der Angeklagte am Nachmittag des 14.6.04 für sie Bier eingekauft habe.

Die Zeugin Karpinski hat weiter ausgesagt, die Verstorbene habe ihr, als sie sie gegen 18.00 Uhr in ihrer Laube besucht habe, von einem Streit berichtet, den sie an dem Nachmittag mit dem Angeklagten gehabt habe und ihr die Einzelheiten, wie oben festgestellt, geschildert. Die Angaben der Zeugin sind, auch wenn sie die Umstände lediglich „vom Hörensagen“ wiedergeben kann, nachvollziehbar und im Zusammenhang mit den Angaben weiterer Zeugen plausibel. So hat auch die Zeugin Lacorne davon berichtet, dass die Verstorbene sich in letzter Zeit gelegentlich über den Angeklagten geärgert habe und dann mit ihm „herum gemeckert“ habe.

Soweit die Kammer weitere Feststellungen zu dem Ablauf des Abends des 14.6.2004 getroffen hat, wie er sich für die Verstorbene darstellte, beruhen diese ebenfalls auf den glaubhaften Angaben der Zeugen Karpinski und Mastrostefano. Die Zeugen haben übereinstimmend von dem Besuch der Verstorbenen in der Laube des Zeugen Mastrostefano berichtet. Beide gaben überdies an, Schmadtke habe im Laufe des Abends mehrere Flaschen Bier getrunken und sei deutlich alkoholisiert gewesen.

Beide haben überdies ausgesagt, die Verstorbene habe an diesem Abend in ihrer Handtasche € 100,- Bargeld in der Stückelung einmal € 50,- und fünfmal € 10,- bei sich gehabt. Der Zeuge Mastrostefano berichtete, Hannelore Schmadtke habe bei ihrem Besuch am Abend das Geld aus ihrer Handtasche herausgeholt und es ihm mit dem Bemerkten gezeigt, sie wolle sich von dem Geld einen Teppich für die neue Wohnung kaufen. Die Zeugin Karpinski hat – in Bestätigung und Ergänzung der Angaben des Zeugen Mastrostefano – geschildert, dass ihr bei ihrem Besuch in der Laube der Schmadtke am Abend des 14.6.04 aufgefallen sei, dass deren Handtasche anders als sonst üblich gestanden habe. Sie habe Schmadtke darauf aufmerksam gemacht, die daraufhin den Inhalt ihrer Tasche kontrolliert habe und das Fehlen von € 50,- bemerkt habe. Daraufhin sei es zu dem oben im Einzelnen wiedergegebenen Gespräch gekommen, in dessen Verlauf die Verstorbene den Verdacht geäußert habe, der Angeklagte habe sie wiederum bestohlen. Die Zeugin konnte außerdem, als die Verstorbene ihre Handtasche ausleerte, um den Inhalt zu überprüfen, sehen, dass sich in der Tasche € 100,- Bargeld in der oben genannten Stückelung sowie ein braunmeliertes Dokumentenetui befanden.

Diese Angaben der Zeugen Mastrostefano und Karpinski werden zusätzlich gestützt durch die Angaben der Zeugin Kettl, die ausgesagt hat, sie habe einige Tage zuvor für ihre Schwester € 600,- von der Bank geholt. Von diesem Geld habe die Schwester verschiedene Anschaffungen für die neue Wohnung bezahlen wollen.

Soweit die Kammer Feststellungen zum Ablauf des Abends der Hannelore Schmadtke nach der Verabschiedung von dem Zeugen Mastrostefano getroffen hat, so stützt sie diese auf die oben dargelegten und im einzelnen durch Zeugenaussagen belegten Feststellungen zum gewöhnlichen Verhalten der Verstorbenen am späten Abend und zu ihren Schlafgewohnheiten. So haben die Zeugen Lacorne, Kettl und Karpinski übereinstimmend angegeben, Schmadtke habe den hinteren Teil der Laube, in dem sich auch ein Bett befunden habe, gar nicht genutzt, sondern regelmäßig auf dem im Anbau befindlichen Sofa geschlafen. Auch habe sie sich, wenn sie sich zum Schlafen niedergelegt habe, nicht umgezogen, sondern ihre Straßenkleidung anbehalten. Die Zeugin Karpinski hat schließlich nachvollziehbar und plausibel erklärt, die Verstorbene habe ihre Handtasche, in der sie insbesondere Geld und Papiere verwahrt habe – auch auf ihren Rat hin – immer in der Nähe des Sofas verwahrt, um sie so jederzeit im Blick und unter Kontrolle zu haben. Den Umstand, dass die Verstorbene ihre Handtasche immer ganz nah bei sich hatte und damit in der Laube in der Regel neben das Sofa stellte, um auf sie aufzupassen, hat außerdem die Zeugin Kettl bestätigt.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Verstorbene an dem betreffenden Abend von ihrem üblichen Verhalten abgewichen sein könnte. Der Abend stellte sich aus ihrer Sicht als ganz gewöhnlicher Abend dar.

Insbesondere ist sie nach den überzeugenden Angaben des Zeugen Mastrostefano, nachdem man sich gegen 22.00 Uhr verabschiedet hatte, in ihre Laube zurückgekehrt. Sie sei angetrunken, eigentlich aber wie immer gewesen. Er sei daher davon ausgegangen, dass sie sich – wie auch sonst nach solchen abendlichen Treffen – im Laufe der nächsten Stunden Schlafen legen werde. Als er dann kurz darauf noch einmal mit seinem Hund spazieren gegangen sei, habe er in der Laube der Verstorbenen im Bereich des im Anbau befindlichen Sofas noch Licht brennen sehen.

Die Feststellungen zum Grad der Alkoholisierung der Getöteten beruhen sowohl auf den Angaben der Zeugen Karpinski und Mastrostefano als auch auf den Bekundungen der sachverständigen Zeugin Prof. Dr. Lockemann und des Sachverständigen Dr. Seifert.

Die Sektionsärztin Prof. Dr. Lockemann hat nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass die Blutalkoholkonzentration des Leichnams der Hannelore Schmadtke einen Wert von 1,53 ‰ und die Urinalkoholkonzentration einen Wert von 2,67 ‰ aufwies. Angesichts dieser unterschiedlich hohen Werte ist mit den plausiblen Ausführungen beider Sachverständiger davon auszugehen, dass das Trinkende vom Todeszeitpunkt aus gesehen mehrere Stunden zurückliegt. Nach den plausiblen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Seifert, denen sich die Kammer aus eigener Überzeugungsbildung anschließt, ist bei einem – nach den Angaben des Zeugen Mastrostefano wahrscheinlichen – Trinkende von 22.00 Uhr und unter Zugrundelegung durchschnittlicher Abbauwerte für diesen Zeitpunkt bei der Verstorbenen von einer Blutalkoholkonzentration von etwa 2,4‰ auszugehen. Berücksichtigt man den

Umstand, dass die Verstorbene aufgrund länger andauernden Alkoholmissbrauchs alkoholgewöhnt gewesen ist, steht der von dem Sachverständigen errechnete Wert auch im Einklang mit den Angaben der Zeugen Karpinski und Mastrostefano, die berichtet haben, die Verstorbene sei an diesem Abend zwar nicht volltrunken, aber deutlich angetrunken gewesen.

Die Kammer hält die Sektionsärztin Prof. Dr. Lockemann, soweit sie als Zeugin gehört wurde, für glaubwürdig und ihre Angaben für glaubhaft. Ferner hat die Kammer an der Sachkunde der ihr langjährig und als zuverlässig bekannten Sachverständigen Dr. Seifert und der ebenfalls in forensischer Medizin langjährig erfahrenen sachverständigen Zeugin Prof. Dr. Lockemann, soweit sie Angaben als Sachverständige gemacht hat, keine Zweifel. Sie hat sich daher den Ausführungen der Sachverständigen aufgrund eigener Meinungs- und Überzeugungsbildung angeschlossen.

Nach den oben genannten Angaben der Zeugen Mastrostefano und Karpinski steht zur Überzeugung der Kammer ferner fest, dass die Getötete, als sie sich auf dem Sofa zum Schlafen niederlegte, in der Nähe des Sofas ihre Handtasche abstellte, in der sich nach wie vor die € 100,- Bargeld sowie das oben beschriebene Dokumentenetui befanden.

Schließlich geht die Kammer davon aus, dass auf dem Wohnzimmertisch zu diesem Zeitpunkt weiterhin das von dem Angeklagten dort abgelegte, beim Einkauf zurückerhaltene Wechselgeld lag.

Die Überzeugung der Kammer stützt sich zum einen auf die Schilderungen der Zeugin Karpinski, die noch während ihres Besuchs in der Laube am Abend des 14.6.04 entsprechende Beobachtungen gemacht hat, und zum anderen auf das – im folgenden noch näher zu begründende – Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme, wonach der Angeklagte, als er die Laube betrat, um den Brand zu legen, über keinerlei Bargeld – mithin auch nicht über Kleingeld – verfügte, wenige Minuten nach Brandlegung jedoch in der in der Nähe befindlichen Gaststätte „Mix Max“ sein Bier mit Kleingeld bezahlte und dem Taxifahrer Kramer einen € 5-Schein gab. Nach Überzeugung der Kammer ist dieser Umstand nur so zu erklären, dass der Angeklagte – für den in den wenigen Gehminuten vom Kleingartengelände zum „Mix Max“ keine Gelegenheit bestand, sich Kleingeld zu verschaffen, nicht lediglich die in der Handtasche der Getöteten befindlichen Geldscheine entwendete, sondern auch das offen im Raum liegende Kleingeld an sich nahm.

Ihre Feststellungen dazu, wie der Angeklagte nach Verlassen der Kleingartensiedlung den Abend und die Nacht bis zum Brandgeschehen verbracht hat, stützt die Kammer im wesentlichen auf die Angaben der Zeugen Lacorne, Selitzki, Gkiorgka und Azugaye, die jeweils an dem betreffenden Abend über einen gewissen Zeitraum mit dem Angeklagten zusammen gewesen bzw. auf ihn getroffen sind. Hinzu kommen die Äußerungen des Angeklagten in dem an seinen Vater gerichteten Brief vom 19.7.2004

sowie die Schilderungen des Zeugen Schmidt, dem gegenüber der Angeklagte noch am Brandort Angaben zum Verlauf der Nacht gemacht hat, die die Aussagen der genannten Zeugen bestätigen. Ferner stützt sich die Kammer auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Notfallbericht des Marienkrankenhauses vom 15.6.2004, 1.54 Uhr, und auf die ebenfalls verlesene Zahlungsaufforderung/Mahnung hinsichtlich der für die Behandlung vom 15.6.2004 angefallenen und von dem Angeklagten nicht entrichteten Praxisgebühr von € 10,-.

Die Zeugin Lacome hat insbesondere berichtet, der Angeklagte sei, wie es damals häufig vorgekommen sei, nach seiner Tätigkeit im Garten der Schmadtke zu ihrer Unterkunft in der Homer Landstraße 46 gekommen. Man sei locker verabredet gewesen. Der Angeklagte habe zwar häufig bei ihr übernachtet, einen Schlüssel zu ihrem Zimmer habe er jedoch nicht besessen, da seine Anwesenheit in der Jugendwohnung offiziell nicht gestattet gewesen sei. Aus diesem Grunde sei der Angeklagte wohl gereizt gewesen, als er sie in der Wohnung nicht angetroffen habe. Allerdings habe man sich dann an der U-Bahnhaltestelle getroffen und sei dann gegen 20.00 Uhr in ihrem Zimmer gewesen. Dort sei es jedoch, wie in den Wochen zuvor bereits häufiger, zwischen ihnen zu einem Streit gekommen. Sie habe beim Küssen festgestellt, dass der Angeklagte wieder einmal Alkohol getrunken habe und ihn deswegen zur Rede gestellt. In der Vergangenheit sei der Angeklagte nach vorangegangenen Alkoholkonsum mehrmals aggressiv geworden, daher habe sie mit ihm vereinbart, dass er nicht mehr oder zumindest weniger trinken solle. Während dieses Streits sei der Zeuge Selitzki erschienen. Der Angeklagte und Selitzki seien schließlich gegangen, um Pizza und Getränke zu holen. Sie seien allerdings erst zwei Stunden später zurückgekehrt und hätten eine Flasche Wodka bei sich gehabt, die sie, so berichteten sie der Zeugin, günstig erworben hätten. Der Angeklagte sei nun deutlich stärker ange-trunken gewesen. Der Zeuge Selitzki habe ihr, so die Zeugin Lacorne, später berichtet, dass sie in der Zwischenzeit noch weitere Biere getrunken hätten. Das Bier, den Wodka sowie die Pizza habe der Angeklagte bezahlt.

Zum weiteren Geschehensablauf berichtete die Zeugin Lacome, dass sich bereits kurze Zeit später zwischen ihr und dem Angeklagten wiederum ein heftiger Streit entwickelte, in dessen Verlauf es zu den oben im einzelnen beschriebenen wechselseitigen Tötlichkeiten gekommen sei. Sie habe dem Angeklagten mit dem von ihr während der Auseinandersetzung eingesetzten Messer mehrere Verletzungen zugefügt. Dieser sei daraufhin zwischen 0.30 Uhr und 1.00 Uhr ohne ein weiteres Wort gegangen. Das sei ihr merkwürdig vorgekommen, da er sonst nach einem solchen Streit immer wieder zurückgekehrt sei.

Der Zeuge Selitzki hat die Angaben der Zeugin Lacome bestätigt und ergänzt. Er hat insbesondere bestätigt, dass er Lacome und den Angeklagten, als er gegen 20.00 Uhr dort erschienen sei, bereits in schlechter Stimmung angetroffen habe. Da es ihm nicht gelungen sei, den Streit zu schlichten, hätten der Angeklagte und er sich auf den Weg gemacht. Zunächst habe man ein in der Nähe liegendes Eiscafé und an-

schließlich einen Imbiss aufgesucht, um dort Pizza zu kaufen. Der Angeklagte sei genervt und aggressiv gewesen und habe geäußert, er wolle Lacorne mal so richtig „auf die Schnauze hauen“. Auch habe er immer wieder davon gesprochen, dass er Hamburg verlassen wolle. Der Zeuge hat überdies angegeben, dass man in den etwa zwei Stunden, in denen man unterwegs gewesen sei, die oben im einzelnen genannten Getränke und Pizzen gekauft bzw. konsumiert habe, die sämtlich der Angeklagte bezahlt habe. Er habe nach den oben im Einzelnen dargelegten Preisen hierfür insgesamt einen Betrag in Höhe von € 34,50 bezahlt.

Der Zeuge berichtete ferner anschaulich und nachvollziehbar von den Verhandlungen um den Kaufpreis der Flasche Wodka und schilderte, dass der Angeklagte, zwar gegenüber den Verkäufern behauptet habe, er habe nach Zahlung des Kaufpreises von € 7,- kein Geld mehr, er jedoch meine, in seinem Portemonnaie noch einen Geldschein gesehen zu haben. Ob es ein 10- oder 20-Euro-Schein gewesen sei, könne er nicht sagen.

Der Zeuge Selitzki hat ferner die Angaben der Zeugin Lacorne zum Beginn des Treffens mit dem Angeklagten insofern bestätigt, als er angegeben hat, der Angeklagte habe ihm erzählt, als er von der Arbeit im Garten der Schmadtke gekommen sei, sei die Stimmung zwischen ihm und Lacorne gleich zu Beginn des Treffens schlecht gewesen. Er sei ungehalten gewesen, weil Lacorne zur verabredeten Zeit nicht zu Hause gewesen sei und er sie am U-Bahnhof angetroffen habe, wo sie mit Bekannten Bier getrunken habe. Sie habe sich hingegen darüber aufgeregt, dass er Alkohol getrunken habe.

Weiter hat der Zeuge auch die anschließende Auseinandersetzung und die folgenden Tätlichkeiten, wie oben festgestellt, geschildert und damit die Angaben der Zeugin Lacorne bestätigt. Ergänzend hat der Zeuge berichtet, dass die Zeugin Lacorne während des Streits zu dem Angeklagten gesagt habe, er möge doch zu „Tante Hanni“ gehen und sich dort ausschlafen. Daher seien sie davon ausgegangen, dass der Angeklagte, der wohl auch sonst über keine Schlafmöglichkeit verfügt habe, tatsächlich zu der Tante in den Garten gegangen sei.

Die Kammer hat insoweit keine Zweifel daran, dass die Zeugen Lacorne und Selitzki das Geschehen an dem in Rede stehenden Abend zutreffend wiedergeben. Dies hat seinen Grund zum einen darin, dass die Zeugen den Ablauf des Abends, soweit sie ihn erlebt haben bzw. ihnen hierüber berichtet worden ist, im Wesentlichen übereinstimmend schildern. Beide Zeugen schildern das Geschehen anschaulich und lebensnah. Ihre Angaben sind geprägt durch Detailreichtum und ergeben insgesamt ein stimmiges Bild von dem fraglichen Abend. Hinzu kommt, dass beide Zeugen keine besonderen Belastungstendenzen gezeigt haben. Auch während sie von der besonderen Aggressivität des Angeklagten berichteten, zeigten sowohl der Zeuge Selitzki als auch die Zeugin Lacorne im begrenzten Umfang Verständnis für seine Verärgerung. Die Zeugin Lacorne räumte ein, dass sie selbst auch aggressiv gewesen sei.

Der Zeuge Selitzki, dem weder der Angeklagte noch die Verstorbene näher bekannt sind, mochte zwar das Verhalten des Angeklagten nicht bewerten, wies jedoch darauf hin, dass Lacorne und der Angeklagte sich im Streit gegenseitig immer wieder angestachelt hätten, bis es zur Eskalation gekommen sei. Schließlich hat die Kammer auch angesichts des Umstandes, dass beide Zeugen im Laufe des Abends Alkohol getrunken haben, keine Bedenken hinsichtlich ihrer Wahrnehmungsfähigkeit. Beide Zeugen sind nach eigenen Angaben alkoholgewöhnt und haben das Geschehen lückenlos, nachvollziehbar und übereinstimmend geschildert, so dass sich für den betreffenden Abend keine Anhaltspunkte für alkoholbedingte Einschränkungen ihrer Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit ergeben.

Schließlich werden die Angaben der Zeugen Lacorne und Selitzki zu diesem Abschnitt des Abends bestätigt und ergänzt durch die glaubhaften Angaben des Zeugen Schmidt, dem der Angeklagte – so der Zeuge Schmidt – am Brandort berichtet hat, er sei, nachdem er gegen 18.00 / 18.30 Uhr bei Schmadtke aufgebrochen sei, zu seiner Freundin gefahren. Dort sei es gegen 23.30 Uhr zu einem Streit mit Handgreiflichkeiten gekommen, in dessen Rahmen ihn die Freundin mit einem Messer angegriffen und ihm Schnittverletzungen im Gesicht und an der Hand zugefügt habe. Außerdem habe er sich die rechte Hand gebrochen.

Diese Schilderung stimmt wiederum überein mit dem Inhalt des Briefes vom 19.7.2004, in dem der Angeklagte an seinen Vater schreibt, er habe bis etwa 18.00 Uhr gearbeitet, sei anschließend zu seiner Freundin gefahren, dort sei es zu einem Streit gekommen, in dessen Verlauf die Freundin ihn mit einem Messer verletzt habe.

Das Geschehen in der Gaststätte „Limnos“ sowie die Verfassung des Angeklagten zum Zeitpunkt seines Erscheinens im Lokal stehen zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der lebendigen und nachvollziehbaren Schilderung der Zeugin Gkiorgka. Die Zeugin hat insbesondere angegeben, der Angeklagte, der Verletzungen im Gesicht und an einer Hand gehabt habe, sei irgendwann nach Mitternacht in ihr Lokal gekommen. Sie habe sich um seine Verletzungen gekümmert und ihm auf sein Bitten hin ein Taxi über den oben genannten Taxi-Ruf bestellt. Dann seien jedoch etwa zeitgleich das Taxi und ein Rettungswagen, den – so habe er ihr berichtet – der Angeklagte bereits einige Zeit zuvor gerufen habe, erschienen. Der Angeklagte habe sich dann entschieden, mit dem Rettungswagen zu fahren. Dem Taxifahrer habe sie gesagt, dass sich die Fahrt erledigt habe, weil der verletzte Fahrgast mit einem Rettungsfahrzeug weggebracht worden sei.

Die glaubhaften Angaben der unbeteiligten Zeugin Gkiorgka, an deren Glaubwürdigkeit die Kammer keine Zweifel hat, werden von dem ebenfalls unbeteiligten Zeugen Azugaye insoweit bestätigt, als er berichtet, er sei gegen 1.00 Uhr zu einem griechischen Lokal in der Horner Landstraße 146 gerufen worden. Die Fahrt habe sich jedoch als Fehltour herausgestellt, denn die Wirtin des Lokals habe ihm gesagt, dass

der Fahrgast stark geblutet habe und bereits mit einem Rettungswagen abtransportiert worden sei.

Die Feststellungen zu dem Aufenthalt des Angeklagten im Marienkrankenhaus, stützt die Kammer zum einen auf den in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesenen – den Angeklagten betreffenden – Notfallbericht des Marienkrankenhauses vom 15.6.2004, aus dem sich insbesondere der Behandlungszeitpunkt, die Art der von dem Angeklagten erlittenen Verletzungen sowie Art und Umfang der Behandlung dieser Verletzungen ergibt. Ergänzend sind die Zahlungsaufforderung/Mahnung des Marienkrankenhauses über die für die Behandlung am 15.6.2004 von dem Angeklagten zu entrichtende Praxisgebühr in Höhe von € 10,- auszugsweise verlesen worden, die zumindest einen Anhaltspunkt dafür bietet, dass der Angeklagte am 15.6.2004 dort behandelt worden ist, und die anlässlich der ED-Behandlung des Angeklagten am 15.6.2004 gefertigten Lichtbilder allseits in Augenschein genommen worden. Auf den Lichtbildern, die nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen Gkiorgka, Azugaye, Aba, Kramer, Mastrostefano und Skaris das Aussehen des Angeklagten in der Brandnacht und am Morgen nach dem Brand dokumentieren, sind sowohl die Kratzer im Bereich der Nase und der linken Gesichtshälfte des Angeklagten als auch seine auf die oben beschriebene Art verbundene rechte Hand zu sehen.

Schließlich hat der Angeklagte auch dem Zeugen Schmidt gegenüber – so die glaubhaften Angaben des Zeugen – unmittelbar nach dem Brandgeschehen berichtet, die im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Zeugin Lacorne erlittenen Verletzungen seien im Anschluss im Marienkrankenhaus behandelt worden.

Die Feststellungen zu dem nachfolgenden Geschehen, nämlich die Taxifahrt vom Marienkrankenhaus bis zum Beginn des eigentlichen Tatgeschehens, beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des Zeugen Azugaye.

Soweit es seinen nächtlichen Weg in Richtung des Kleingartenvereins Asbrookdamm betrifft, werden die Angaben des Zeugen überdies durch den Inhalt des Briefes vom 19.7.2004 bestätigt, in dem der Angeklagte – an seinen Vater gerichtet – schreibt, er sei nach dem Streit mit seiner Freundin zur „Tante“ gegangen, weil es jedoch spät in der Nacht – nämlich 1.00 Uhr früh – gewesen sei und er die schlafende Tante nicht habe wecken wollen, sei er bis 5.30 Uhr in einer Kneipe gewesen.

Der Zeuge Azugaye hat hingegen berichtet, dass er gegen 2.30 Uhr mit seinem Taxi zur Notaufnahme des Marienkrankenhauses gerufen worden sei und dort wenige Minuten später den Angeklagten als Fahrgast aufgenommen habe. Auf Vorhalt seiner polizeilichen Aussage, in der seine Zeitangaben – so der Zeuge – mit dem vorliegenden Einsatzprotokoll der Taxizentrale abgeglichen worden seien, konnte der Zeuge überdies bestätigen, dass er den Ruf genau um 2.32 Uhr erhalten habe. Der Zeuge hat des Weiteren den Verlauf der Fahrt, wie oben festgestellt, geschildert. So hat er von dem Zwischenhalt in der Homer Landstraße und seiner Weigerung berichtet, den Angeklagten dort ohne vorherige Entrichtung des Fahrpreises aussteigen zu lassen.

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge auch die mit dem Angeklagten während der Fahrt geführte Unterhaltung geschildert. Der Angeklagte habe ihm auf seine Frage nach den erlittenen Verletzungen von einem Streit mit seiner Freundin und dem Messerangriff berichtet. Er habe daher befürchtet, dass der Angeklagte in der Wohnung seiner Freundin verschwindet, ohne die Fahrt zu bezahlen, und ihn daher nicht, ohne zu bezahlen, aussteigen lassen wollen.

Der Zeuge Azugaye hat dann die Weiterfahrt nach Mümmelmansberg und die sich ergebenden Schwierigkeiten, als er von dem Angeklagten – im Rahewinkel angekommen – den Fahrpreis verlangt habe, wie oben festgestellt, geschildert. Er habe wiederum Angst gehabt, dass der Angeklagte den Fahrpreis von mittlerweile € 17,60 nicht zahlen werde, und daher, als der Angeklagte angekündigt habe, das Geld aus dem Haus holen zu müssen, darauf bestanden, mit ihm in das Haus Rahewinkel 5, das der Angeklagte als Fahrtziel angegeben habe, hineinzugehen.

Auch das weitere Geschehen im Hausflur hat der Zeuge den obigen Feststellungen entsprechend bekundet. Er hat unter anderem berichtet, dass der Angeklagte, als er an der Wohnungstür geklingelt und geklopft habe, ziemlich laut gewesen sei und er erzählt habe, seine Tante, die dort wohne, schlafe sehr fest - insbesondere wenn sie Alkohol getrunken habe. Er habe den Angeklagten aber schließlich davon abbringen können, weiter auf die Wohnungstür einzuwirken.

Der Angeklagte habe – so der Zeuge Azugaye – offensichtlich kein Geld bei sich gehabt, so dass man – wie oben beschrieben – über ein Pfand für den schuldig gebliebenen Fahrpreis verhandelt habe. In diesem Zusammenhang habe sich der Angeklagte auch über seine hoffnungslose Lage Gedanken gemacht und Selbstmordgedanken geäußert. Man habe sich dann, wie oben dargestellt, geeinigt. Der Angeklagte habe offensichtlich sein letztes Kleingeld, nämlich € 2,-, aus der Hosentasche geholt und ihm gegeben. Des Weiteren habe er ihm als Pfand für den restlichen Betrag seine dunkelblaue Regenjacke gegeben, die er am nächsten Tag, so jedenfalls die Behauptung des Angeklagten, habe auslösen wollen. Diese Angaben des Zeugen werden gestützt durch die in der Hauptverhandlung allseits in Augenschein genommene dunkelblaue Regenjacke, die der Zeuge nach seinen Angaben noch am folgenden Abend den ermittelnden Beamten übergeben hat. Dass es sich hierbei tatsächlich um die Jacke handelt, die der Angeklagte in der besagten Nacht bei sich hatte, steht überdies fest aufgrund der Bekundungen der Zeugin Kupsch, die angegeben hat, der Angeklagte habe, nachdem man ihn als Beschuldigten belehrt habe, zwar keine Angaben zur Sache machen wollen, jedoch, als sie ihm die von dem Zeugen Azugaye übergebene Jacke gezeigt habe, bestätigt, dass die Jacke ihm gehöre.

Die Feststellungen zu der übrigen von dem Angeklagten in dieser Nacht getragenen Bekleidung stützt die Kammer neben den Bekundungen der Zeugen Azugaye, Gkiorgka, Rogge, Schmidt, Kupsch und Gneckow auf die allseits in Augenschein ge-

nommenen anlässlich der ED-Behandlung des Angeklagten am 15.6.2004 gefertigten Lichtbilder.

Schließlich hat der Zeuge Azugaye nachvollziehbar und plausibel erklärt, er habe noch beobachten können, wie der Angeklagte die Straße Bienenbusch in Richtung Steinbeker Grenzdamm hinunter gegangen sei, und dann das Fahrzeug gewendet und gegen 3.10 Uhr mit seinem Taxi davongefahren. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass der Zeuge – auch wenn er beim Losfahren nicht auf die Uhr gesehen hat – diesen Zeitpunkt zuverlässig einordnet. Der Zeuge Azugaye hat plausibel erklärt, dass er ziemlich genau um 3.30 Uhr am Hauptbahnhof gewesen sei. Dort habe er eine halbe Stunde bis 4.00 Uhr gewartet und dann Feierabend gemacht. Der Rückweg von der Siedlung Mümmelmansberg bis zum Hamburger Hauptbahnhof habe – auch zu dieser frühen Stunde – etwa zwanzig Minuten gedauert, da er nicht auf dem direkten Weg über die Bundesstraße (B 5), sondern über die parallel hierzu verlaufenden Straßen gefahren sei, um am Straßenrand unter Umständen noch Fahrgäste aufnehmen zu können. Nach Überzeugung der Kammer ist es daher ausgeschlossen, dass der Zeuge die Siedlung Mümmelmansberg später als gegen 3.10 Uhr verlassen hat, da er andernfalls die ca.11 km lange Fahrtstrecke bis zum Hamburger Hauptbahnhof nicht bis 3.30 Uhr hätte zurücklegen können.

Soweit die Kammer Feststellungen dazu getroffen hat, dass der Angeklagte sowohl über einen Haustür- als auch einen Wohnungsschlüssel zu der im Rahewinkel 5 belegenen neuen Wohnung der Verstorbenen verfügte, stützen sich diese zum einen auf die Angaben der Zeuginnen Lacome, Karpinski, Kettl und zum anderen auf den Bericht des Zeugen Azugaye, der wiederum durch die Angaben der Zeugin Heidelberg bestätigt wird.

Die Zeuginnen Lacome, Kettl und Karpinski haben übereinstimmend berichtet, dass die später Getötete dem Angeklagten einen Haustür- und einen Wohnungsschlüssel für die neue Wohnung gegeben habe, damit er dort die erforderlichen Renovierungsarbeiten durchführen könne. Die Zeugin Lacome hat ferner berichtet, sie habe diesen Schlüssel – es habe sich um ein schwarzes Schlüsseletui gehandelt – regelmäßig und auch noch kurz vor dem Brandgeschehen bei dem Angeklagten gesehen. Man habe mit Hilfe dieses Schlüssels auch gemeinsam die Wohnung der später Getöteten betreten.

Dass der Angeklagte diesen Schlüssel auch noch in der Brandnacht besaß, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer überdies aus den Bekundungen des Zeugen Azugaye, der beobachtet hat, wie der Angeklagte bereits auf der Fahrt mit einem Schlüssel, der in einem schwarzen Etui befestigt gewesen sei und damit der von der Zeugin Lacome gegebenen Beschreibung des Schlüssels entspricht, herumgespielt hat. Zwar hat der Zeuge den eigentlichen Schließvorgang nicht beobachten können, er habe jedoch gesehen, so der Zeuge, wie der Angeklagte den Schlüssel beim Verlassen des Taxis in der Hand gehalten und die Haustür des Mehrfamilienhauses Rahewinkel 5 geöffnet habe. Da nach den plausiblen Angaben der Beamtin Heidelberg, die am

Tag nach dem Brand zahlreiche Schließversuche mit der fraglichen Hauseingangstür durchgeführt hat, die Hauseingangstür – unabhängig davon, aus welcher Position man sie zufallen ließ – stets bündig schloss und von außen ohne den dazugehörigen Schlüssel nicht mehr geöffnet werden konnte, und weil auch der Türstopper nicht funktionierte, blieb für den Angeklagten nach Überzeugung der Kammer keine andere Möglichkeit, als die Hauseingangstür mit dem ihm von der Verstorbenen überlassenen Haustürschlüssel zu öffnen. Hinzu kommt, dass nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugin Heidelberg in dem Brandschutt der Laube lediglich ein Wohnungsschlüssel und zwei Haustürschlüssel gefunden worden sind, der Getöteten jedoch nach Angaben des Verwalters des Objektes Rahewinkel 5, des Zeugen Giraths, bei der Wohnungsübergabe insgesamt drei Haustürschlüssel und zwei Wohnungsschlüssel übergeben worden waren. Ein Haustürschlüssel und ein Wohnungsschlüssel haben sich mithin nicht in der Umgebung der Verstorbenen befunden.

Diesen Überlegungen steht nach Überzeugung der Kammer schließlich nicht der Umstand entgegen, dass der Angeklagte die Wohnungstür der später Getöteten nicht mit dem ihm zur Verfügung stehenden Schlüssel öffnete, sondern dort klingelte und klopfte. Der Angeklagte tat dies ersichtlich nicht deshalb, weil er tatsächlich in die Wohnung eingelassen werden wollte, sondern um den Zeugen Azugaye dazu zu bewegen wegzufahren, ohne den Fahrpreis entrichten zu müssen. Tatsächlich war dem Angeklagten, der der Verstorbenen bei ihrem Umzug half und insbesondere die neue Wohnung renovierte, bekannt, dass er dort um diese Uhrzeit niemanden antreffen würde. Die Wohnung war zum einen noch nicht fertig renoviert und eingerichtet, zum anderen hielt sich Hannelore Schmadtke, was dem Angeklagten von seinen regelmäßigen Besuchen dort ebenfalls bekannt war, stets in ihrer Gartenlaube im Kleingartenverein Asbrookdamm auf und schlief insbesondere dort. Sein Wissen um diese Umstände bestätigt der Angeklagte nicht zuletzt in dem an seinen Vater gerichteten Brief vom 19.7.2004, in dem der Angeklagte schreibt, er habe der Tante seiner Freundin im Wochenendhaus geholfen, die Tante habe in dem Wochenendhaus auch übermachtet.

Das Verhalten des Angeklagten ergibt jedoch Sinn, wenn man es im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten sieht, die der Angeklagte mit dem Zeugen Azugaye hinsichtlich der Bezahlung des Fahrgeldes hatte. Der Angeklagte, der den Fahrpreis nicht bezahlen konnte, weil er kein Geld mehr hatte, hatte bereits bei dem Zwischenhalt in der Homer Landstraße feststellen müssen, dass der Zeuge Azugaye hartnäckig war und ihn nicht ohne Bezahlung das Fahrzeug verlassen ließ. Als er dann im Rahewinkel, wo der Angeklagte unter dem Vorwand, er werde Geld holen, das Fahrzeug verlassen wollte, sogar darauf bestand, den Angeklagten ins Haus zu begleiten, blieb dem Angeklagten nichts anderes übrig, als dem Zeugen vorzuspiegeln, die von ihm angegebene Tante wohne tatsächlich dort. Hätte er hingegen die Wohnungstür mit dem ihm von der Verstorbenen überlassenen Schlüssel geöffnet, hätte der Zeuge Azugaye sofort feststellen können, dass die Wohnung unbewohnt ist und der Angeklagte ihn angelogen hat.

Die Angaben des unbeteiligten Zeugen Azugaye sind glaubhaft und werden überdies durch objektive Beweismittel wie den Notfallbericht des Marienkrankenhauses sowie die von dem Zeugen der Polizei übergebenen Regenjacke gestützt. Der Zeuge Azugaye ist zwar zufällig im Rahmen seiner Tätigkeit als Taxifahrer Zeuge des Geschehens geworden, er hat jedoch nachvollziehbar erklärt, dass das Verhalten und die Verfassung des Angeklagten sowie der gesamte Ablauf der Fahrt für ihn so ungewöhnlich gewesen seien, dass diese Fahrt ihm gut im Gedächtnis geblieben sei. Er hat dementsprechend eine lebhaft und detailreiche Schilderung des von ihm wahrgenommenen Geschehens geliefert und war stets bemüht, seine Angaben – insbesondere, soweit sie die zeitliche Einordnung und die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Angeklagten betreffen – an objektiven Umständen festzumachen.

Auch sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Zeuge den Angeklagten bewusst zu Unrecht belasten könnte. Der Zeuge Azugaye hat vielmehr während seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung immer wieder zu Ausdruck gebracht, dass der Angeklagte ihm Leid getan habe. Der Angeklagte sei nett gewesen, er habe sich gut mit ihm unterhalten. Nur aus diesem Grund habe er sich darauf eingelassen, die Jacke als Pfand entgegenzunehmen und davon abgesehen, Strafanzeige zu erstatten. Die Kammer hat daher keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass der Zeuge das Geschehen richtig wahrgenommen und das Beobachtete zutreffend wiedergegeben hat.

Zur Überzeugung der Kammer steht ferner fest, dass der Angeklagte tatsächlich bereits zu Beginn der Fahrt nicht mehr über Geld verfügte und dies nicht nur dem Zeugen Azugaye gegenüber angab, um den Fahrpreis nicht entrichten zu müssen. Selbst wenn der Angeklagte zunächst trotz vorhandener Geldmittel beabsichtigt hätte, das Entgelt für die Fahrt nicht zu entrichten, so hätte er dem Zeugen Azugaye doch, als er feststellte, dass dieser nicht ohne Bezahlung wegfahren würde und ihm sogar bis zur Wohnungstür im Rahewinkel folgte, das Fahrgeld gegeben – schon allein, um endlich von dem Zeugen in Ruhe gelassen zu werden. Keinesfalls hätte er ihm dann, wie es der Zeuge berichtet, seine Kleidungsstücke – nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Azugaye schlug der Angeklagte ihm sogar zunächst vor, ihm seine Turnschuhe zu überlassen – als Pfand für das Fahrgeld angeboten. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass der Angeklagte etwa eine Stunde später dem Zeugen Kramer, ohne dass er die Fahrt überhaupt in Anspruch genommen oder Kramer von ihm Geld gefordert hätte, für die Fehltour einen Betrag von € 5,- gezahlt hat. Zur Überzeugung der Kammer hätte der Angeklagte daher, wenn er vorher zum Zeitpunkt der Fahrt mit dem Zeugen Azugaye tatsächlich über Geld verfügt hätte, auf das doch recht nachdrückliche Forderung des Zeugen Azugaye den Fahrpreis entrichtet und sich nicht in der oben beschriebenen Weise herausgewunden.

Auch gibt der Umstand, dass der Angeklagte im Krankenhaus die von ihm verlangte Praxisgebühr in Höhe von € 10,- nicht entrichtet hat, einen Anhaltspunkt dafür, dass

er spätestens zum Zeitpunkt seiner Behandlung im Marienkrankenhaus – abgesehen von € 2,- – kein Geld mehr bei sich hatte.

Dem steht schließlich nicht entgegen, dass der Zeuge Selitzki zum Zeitpunkt des Imbissaufenthaltes gegen 23.00 Uhr noch von einem 10- oder 20-Euro-Schein bei dem Angeklagten berichtet hat. Zum einen war der Zeuge sich in diesem Punkt nicht sicher, sondern meinte lediglich, soweit er dies habe beobachten können, im Portemonnaie des Angeklagten – entgegen dessen anders lautenden Bekundungen – noch einen solchen Geldschein gesehen zu haben.

Zum anderen war es der Kammer nicht möglich, den Verlauf der Nacht lückenlos zu rekonstruieren. Insbesondere konnten keine Feststellungen dazu getroffen werden, wie der Angeklagte die Zeit zwischen dem Verlassen der Wohnung der Zeugin Lacorne und dem Betreten der Gaststätte „Limnos“ verbracht hat. So blieb für den Angeklagten ausreichend Gelegenheit, den restlichen Geldbetrag – von den genannten Zeugen unbeobachtet – etwa für weitere Getränke oder Zigaretten auszugeben. Der Umstand, dass er sich zwischenzeitlich noch an einem anderen Ort aufgehalten haben muss, ohne dass dies von den in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen beobachtet worden ist, folgt zur Überzeugung der Kammer schon daraus, dass der Angeklagte nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugin Gkiorgka bereits vor Betreten der Gaststätte einen Rettungswagen gerufen hatte, den er jedenfalls beim Verlassen der Wohnung der Zeugin Lacorne nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugin sowie des Zeugen Selitzki noch nicht alarmiert hatte.

### ***Tatgeschehen***

Das eigentliche Tatgeschehen konnte nicht in allen Einzelheiten aufgeklärt werden. Insbesondere ließen sich die genaue Abfolge der einzelnen Handlungen des Angeklagten und der Getöteten nicht im Einzelnen feststellen. Die Kammer ist jedoch insbesondere aufgrund der Ausführungen der am Brandort anwesenden Feuerwehr- und Polizeibeamten sowie der technischen und medizinischen Sachverständigen im Zusammenhang mit den Feststellungen zum Vor- und Nachtatgeschehen davon überzeugt, dass der Angeklagte die Schlafende Hannelore Schmadtke – wie oben beschrieben – mit Brennspritus übergossen und angezündet hat, um sich hierdurch die Wegnahme der genannten Wertgegenstände zu erleichtern.

### **Brandgeschehen keine Folge eines Unfalls oder technischen Defekts**

Zur Überzeugung der Kammer ist insbesondere ausgeschlossen, dass das Brandgeschehen auf einen Unfall im Zusammenhang mit einem defekten Campinggasofen zurückzuführen ist. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht vielmehr fest,

dass der Brand und daher auch der Tod der Hannelore Schmadtke die Folge einer Brandstiftung ist.

Diese Überzeugung stützt sich zum einen auf das im Folgenden dargelegte Spurenbild an der Brandstelle sowie die hiermit übereinstimmenden Erkenntnisse der Sektion. Zum anderen stützt die Kammer sich auf die unten näher dargelegten Umstände, die den Angeklagten der Täterschaft überführen und die Tatbegehung durch eine dritte Person ausschließen.

Zwar befand sich in der Nähe des Sofas, wie die Zeugin Massaro – gestützt durch die Augenscheinseinnahme der vom Brandort gefertigten Lichtbilder – glaubhaft bekundet hat, tatsächlich ein mit Hilfe von Gasflaschen betriebener Campinggasofen (Katalytenofen). Selbst wenn aus diesem Ofen jedoch infolge eines defekten Ventils oder einer sonst schadhafte Stelle Gas ausgetreten sein sollte, ist es nach Überzeugung der Kammer ausgeschlossen, dass sich dieses Gas – etwa durch das Anzünden einer Zigarette – entzündet und den in Rede stehenden Brand verursacht haben könnte.

Die Gasflaschen des fraglichen Ofens werden mit Propan- oder Butangas gefüllt. Beide Gase sind schwerer als Luft und würden sich, sofern sie der Flasche entströmten, zunächst am Fußboden der Laube bzw. des Anbaus ausbreiten. Das Entzünden dieses sich am Boden befindlichen Gasgemisches – etwa durch das Anstecken einer Zigarette – ist jedoch, da der Zündfunke sich weit oberhalb des Fußbodens befindet, nicht möglich. Sollte der Raum hingegen bereits so weit mit Gas gefüllt gewesen sein, dass sich dieses auch weit oberhalb des Fußbodens befunden und daher beim Anstreichen eines Streichholzes oder Feuerzeugs hätte entzündet werden können, – wobei es äußerst fraglich ist, ob in der betreffenden Flasche überhaupt so viel Gas enthalten war, dass sie den Raum mit einer derartig großen Gasmenge füllen konnte – wäre es aufgrund der großen Menge des sich entzündenden Gases zu einer starken Explosion gekommen, die die gesamte Laube fortgerissen hätte. Möglicherweise hätte sich gar kein Brand entwickelt, jedenfalls wäre keine isolierte Brandausbruchsstelle zu erkennen gewesen.

Nach den überzeugenden Bekundungen der in Brandsachen langjährig erfahrenen Kriminalbeamtin Massaro, die den Brandort am Morgen des 15.6.2004 ausführlich untersucht und die gefundenen Ergebnisse mit den übrigen Ermittlungsergebnissen abgeglichen hat, lässt sich jedoch eine isolierte Brandausbruchsstelle feststellen. Hierbei handelt es sich um den Bereich im Wohnraum des angebauten Gebäudeteils, in dem sich das Sofa der Geschädigten befand. Dieser Bereich war nach den nachvollziehbaren Angaben der Zeugin Massaro – die durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder vom Brandort verdeutlicht und gestützt werden, und denen sich die Kammer nach eigener Überzeugungsbildung angeschlossen hat – am stärksten brandbetroffen. Die bei der Besichtigung des Brandortes festgestellten Beschädigungen am Mobiliar und an der angrenzenden Holzwand ließen erkennen, so die Zeugin, dass es in diesem Bereich bereits zu einem frühen Zeitpunkt und länger als in den übrigen Bereichen gebrannt haben müsse. Wie auch die Augenscheinseinnahme der genannten Lichtbilder ergeben hat, ist das Sofa der Geschädigten bis auf die Sprung-

federn komplett verbrannt. Demgegenüber gab es andere Bereiche, so etwa die eigentliche Laube sowie der gesamte Fußbodenbereich, die keine oder nur geringe Brandspuren aufwiesen.

Gegen die Tatsache, dass die Getötete ein sich unbemerkt in der Laube verbreitendes Gasgemisch versehentlich durch das Anstecken einer Zigarette in Brand gesetzt haben könnte, spricht im Übrigen auch der Umstand, dass die Harnblase der Getöteten nach den plausiblen Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann prall gefüllt gewesen ist; zum Zeitpunkt der Sektion enthielt sie 550 ml Urin. Nach der überzeugenden Darstellung der Sachverständigen hätte die Verstorbene daher beim Erwachen einen starken Hamdrang verspürt. Nach Überzeugung der Kammer hätte sie sich daher, wenn sie kurz vor Ausbruch des Brandes wach geworden wäre, keine Zigarette angesteckt, sondern zunächst die Toilette aufgesucht, um ihre Blase zu entleeren.

Schließlich hält es die Kammer für äußerst unwahrscheinlich, dass sich in dem Raum, in dem die Getötete schlief, ausgerechnet in dieser Nacht eine so große Menge Gas ausbreiten konnte, ohne dass diese oder ihr Hund etwas davon bemerkt haben.

Weiterhin scheidet nach der überzeugenden Darlegung der Zeugin Massaro und den überzeugenden Bekundungen der der Kammer als langjährig erfahren und zuverlässig bekannten Sachverständigen und Zeugin Prof. Dr. Lockemann, denen sich die Kammer aus eigener Überzeugungsbildung angeschlossen hat, ein technischer Defekt oder der unsachgemäße Umgang mit Rauchutensilien als Brandursache aus.

Nach den Ausführungen der Zeugin sowie der Sachverständigen handelte es sich um ein sich blitzartig ausbreitendes Brandgeschehen. Hierauf deuten zum einen die von der Zeugin Massaro festgestellten starken Brandschäden im Bereich des als Brandausbruchsstelle zu lokalisierenden Standortes des Sofas hin. Zum anderen sprechen hierfür auch die von der Zeugin und Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann im Rahmen der Sektion festgestellten verhältnismäßig niedrigen Co-Hb-Werte in der Lunge der Verstorbenen sowie die starken Verbrennungen der Leiche. So fanden sich bei der Sektion sowohl im Mund- und Rachenraum der Getöteten als auch in ihrer Lunge Rußpartikel. Auch war das Blut geringfügig heller rötlich als normal, was eine geringfügige Kohlenmonoxid-Aufsättigung des Blutes erkennen lässt und insbesondere den sicheren Schluss zulässt, dass Hannelore Schmadtke bei Entstehung des Brandes noch gelebt hat. Tatsächlich ergab die Untersuchung einer im Vorwege entnommenen Herzblutprobe eine Konzentration von 13,2 % Co-Hb. Dieser Wert bedeutet für die Verstorbene, die nach dem Sektionsergebnis und den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Lacorne, Kettl und Karpinski verhältnismäßig starke Raucherin war, lediglich eine geringfügige Erhöhung des für Raucher üblichen Wertes von bis zu 10%. Ein Brand aufgrund eines technischen Defekts oder aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit Rauchutensilien führt hingegen zu einer langsamen Brandentwicklung mit insbesondere starker Rauchgasentwicklung, bei der nach den plausiblen Bekundun-

gen der Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann das Opfer in der Regel unbemerkt große Mengen an Kohlenmonoxid einatmet und erstickt, ohne dass es sich noch von der Brandstelle wegbewegen kann. Ein solches Opfer würde mithin deutlich höhere Co-Hb-Werte aufweisen als die Verstorbene.

Nach den plausiblen Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann und der Zeugin Massaro, denen sich die Kammer auch insoweit anschließt, ist also für den vorliegenden Fall nicht ein Brandgeschehen anzunehmen, das mit einer starken Rauchentwicklung einhergeht, sondern davon auszugehen, dass die Getötete plötzlich vom Brand überrascht und dann brennend in Richtung Ausgang gelaufen ist, um den Flammen zu entkommen. Beeinträchtigt durch das eingeatmete Kohlenmonoxid und durch die eingeatmeten Rußpartikel der Luft, die ihr aufgrund einer bei der Sektion festgestellten Herzerkrankung, der zuvor genossenen Alkoholmenge sowie aufgrund des Umstandes, dass sie Raucherin ist, nach den plausiblen Erklärungen der Sachverständigen deutlich stärker zu schaffen machten als einem gesunden Menschen, gelang es Hannelore Schmadtke jedoch nur noch, bis in den Laubengang zu kommen, wo sie – wie oben beschrieben – zusammenbrach. Nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen kann der lediglich geringfügig erhöhte Co-Hb-Wert der Verstorbenen allein darauf zurückzuführen sein, dass Schmadtke kurz nach Brandausbruch den Brandort verlassen hat und daher bereits nach maximal etwa 30 bis 60 Sekunden zusammengebrochen ist. Die dennoch großflächigen Verbrennungen und Verkohlungen des Leichnams – mit Ausnahme der Bauchregion, auf der die Verstorbene gelegen hat – deuten nach ihren Ausführungen darauf hin, dass das Opfer selbst großflächig gebrannt hat.

Schließlich hat die Zeugin Massaro überzeugend – und wiederum bestätigt durch die Augenscheinseinnahme der entsprechenden Lichtbilder – auch dargelegt, dass weder der Campinggasofen noch die im Brandschutt aufgefundenen Gasflaschen in dem Sinne brandursächlich seien, dass es zu einer Explosion der Flaschen oder des Ofens gekommen ist. Denn weder die Gasflaschen noch der Katalyfofen weisen Beschädigungen auf, die auf eine Explosion hindeuten, d.h. sie sind weder geborsten noch sonst zerstört.

Gegen ein Brandgeschehen infolge eines Unfalls aufgrund eines technischen Defekts oder sonst gegen einen Unglücksfall sprechen nicht zuletzt die Ergebnisse der Untersuchung des Brandschutts sowie der Kleidungsreste der Verstorbenen auf Brandbeschleunigungsmittel durch den Sachverständigen Dr. Stoffregen, der der Kammer als auf diesem Gebiet langjährig erfahren und zuverlässig bekannt ist, und an dessen Sachkunde sie daher keinen Grund zu zweifeln hat. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 6.7.2004, welches durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, und das der Sachverständige in der Hauptverhandlung auf Nachfragen ergänzt und erläutert hat, überzeugend ausgeführt, dass er an den Resten der Kleidungsstücke des Opfers Spuren von Ethanol und 2-Butanon festgestellt

hat. Dies lässt nach den plausiblen Bekundungen des Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, darauf schließen, dass die Getötete mit Brennspritus – und damit mit einem brandbeschleunigenden Mittel – übergossen worden ist. Zwar findet sich – so auch der Sachverständige – Ethanol ebenso in gewöhnlichem Trink-Alkohol, so dass diese Spuren auch auf beim Trinken verschüttetes Bier zurückzuführen sein können. Allerdings lässt die Kombination von Ethanol mit 2-Butanon, das typischerweise dem Brennspritus als Vergällungsmittel zugesetzt wird, den Schluss zu, dass die Kleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen ist. Die Kammer hat daher ihren Feststellungen zugrunde gelegt, dass Hannelore Schmadtke tatsächlich mit Brennspritus übergossen worden ist, um sie anschließend besser in Brand setzen zu können. Die Überzeugung der Kammer stützt sich zum einen auf den Umstand, dass die Kombination der genannten Chemikalien typischerweise in Brennspritus enthalten ist und der Einsatz eines Brandbeschleunigers im Zusammenhang mit einem tatsächlich entstandenen Brand nur den Schluss zulässt, dass dies tatsächlich geschah, um den Brand zu beschleunigen. Darüber hinaus steht ein solches Übergießen des Opfers mit Brennspritus auch im Einklang mit dem übrigen Spurenbild am Brandort und dem Sektionsergebnis. Wie oben angeführt, haben die Zeugin Massaro, die den Brandort untersucht und die Ergebnisse der Untersuchung im Zusammenhang mit den übrigen Ermittlungsergebnissen ausgewertet hat, sowie die Sektionsärztin Prof. Dr. Lockemann anhand der gewonnenen Erkenntnisse übereinstimmend und überzeugend ausgeführt, dass eine extrem schnelle, sich schlagartig ausbreitende Brandentwicklung vorgelegen haben muss, die ihren Ausgangspunkt im Bereich des im Anbau stehenden Sofas haben muss. Ein solches schnell um sich greifendes Brandgeschehen ist typischerweise durch den Einsatz von Brandbeschleunigern zu erklären. Weiterhin stehen die Feststellungen zu dem bei der Tatausführung eingesetzten Brandbeschleuniger auch in Übereinstimmung mit dem festgestellten Brandausbruchsort im Bereich des Sofas. Die Getötete, deren Kleidungsreste die Spuren von Brennspritus aufwiesen, hat in der Brandnacht – wie es ihrer Gewohnheit entsprach – auf diesem Sofa gelegen und geschlafen. Die Verbindung von der Brandausbruchsstelle im Bereich dieses Sofas und der an der Kleidung der Getöteten festgestellten Spuren von Brandbeschleuniger lässt nach Überzeugung der Kammer, die dabei auch die Feststellungen zum Vortatgeschehen und zu den Lebensumständen und Gewohnheiten der Verstorbenen berücksichtigt hat, nur den Schluss zu, dass das Opfer auf dem Sofa liegend mit Brennspritus übergossen und anschließend angezündet worden ist.

Hiergegen spricht schließlich auch nicht die Tatsache, dass nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. Stoffregen im übrigen Brandschutt keine entsprechenden Spuren festgestellt werden konnten. Denn aus diesem Umstand lassen sich keine Schlüsse darauf ziehen, dass tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein Kontakt mit Brandbeschleuniger stattgefunden hat. Die möglicherweise ursprünglich vorhandenen Reste des Brandbeschleunigers können sich nach den überzeugenden

Ausführungen des Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, bis zur Probenentnahme verflüchtigt haben oder zuvor verbrannt sein.

Täterschaft des Angeklagten

Weiter steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass nur der Angeklagte der Täter dieser Brandstiftung sein kann. Die Begehung der Tat durch eine andere Person schließt die Kammer aufgrund zahlreicher im Folgenden näher erörterter Umstände aus. Zwar mag keiner dieser Umstände für sich genommen ausreichend sein, den Angeklagten der in Rede stehenden Tat zu überführen, allerdings fügen sich die einzelnen indiziellen Beweismittel bei gesamtchauender Betrachtung derart zusammen, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten verbleiben.

1.

Entscheidend ist zunächst, dass der Angeklagte sich nach Überzeugung der Kammer unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Brandausbruchs in Tatortnähe befand und mithin die Gelegenheit hatte, die Laube der Getöteten in Brand zu setzen.

Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Venske, Laak und Mastrostefano geht die Kammer von einem Brandausbruchszeitraum zwischen wenige Minuten vor 3.24 Uhr und wenige Minuten nach 3.24 Uhr aus.

Die Zeugen Laak und Venske haben übereinstimmend und plausibel dargelegt, dass sie um 3.24 Uhr von einem vorangegangenen Einsatz in die im Asbrookdamm befindliche Rettungswache zurückgekehrt seien. Unmittelbar vor Erreichen der Wache seien sie mit ihrem Fahrzeug den Asbrookdamm entlanggefahren, hätten jedoch im Bereich des Kleingartengeländes kein Feuer bemerkt. Nach den nachvollziehbaren Angaben der beiden als Feuerwehrbeamte in Brandsachen erfahrenen Zeugen hätte man jedoch ein Feuer, wie es sich in kürzester Zeit in der Laube der Verstorbenen ausgebreitet hatte, von der erhöhten Position des Rettungswagens aus aufgrund der mit dem Feuer verbundenen Rauchentwicklung und des Feuerscheins sehen müssen. Die genannte Uhrzeit konnten die Zeugen nach ihrer überzeugenden Darstellung nach einem Blick in das Einsatzprotokoll von dem in Rede stehenden Tag wiedergeben. Ausweislich dieses Protokolls haben die Zeugen sich um 3.24 Uhr von dem vorangegangenen Einsatz auf der Rettungswache im Asbrookdamm zurückgemeldet.

Darüber hinaus hat der Zeuge Mastrostefano berichtet, er sei um 3.35 Uhr wach geworden, habe die zu diesem Zeitpunkt bereits im Vollbrand stehende Nachbarlaube

der Getöteten gesehen und sei sofort zu der im Asbrookdamm gelegenen Rettungswache gelaufen, wo er die Zeugen Venske und Laak alarmiert habe. Der Zeuge hat plausibel erklärt, er habe, da er ohnehin um 4.00 Uhr hätte aufstehen und zur Arbeit gehen müssen, auf die Uhr gesehen und könne daher die Uhrzeit genau angeben. Die Angaben des Zeugen Mastrostefano werden gestützt durch die Zeugen Laak und Venske, die berichtet haben, etwa 15 Minuten, nachdem sie von dem vorgenannten Einsatz zurückgekehrt seien, habe der Zeuge Mastrostefano lediglich mit einem Unterhemd und einer Turnhose bekleidet an das Fenster der Rettungswache geklopft und aufgeregt von einem Brand in der Kleingartenkolonie berichtet. Ausweislich des für diesen Tag erstellten Einsatzprotokolls habe man dann um 3.40 Uhr die Einsatzzentrale der Feuerwehr alarmiert. Bestätigt werden diese Angaben durch den Zeugen Rogge, der angegeben hat, der betreffende Einsatz habe seine Wache über die Zentrale um 3.40 Uhr erreicht, sowie letztlich auch durch die Bekundungen des Zeugen Skaris, der seinen Angaben zufolge gegen 3.40 Uhr wach geworden sei und das Feuer bemerkt habe. Er sei aufgestanden, habe jedoch auf dem Weg zu der im Asbrookdamm gelegenen Feuerwache festgestellt, dass der Zeuge Mastrostefano bereits die Feuerwehr alarmiert habe.

Die Kammer hat angesichts der nachvollziehbaren und im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Zeugen Venske, Laak, Mastrostefano und Skaris keinen Anlass an dem Wahrheitsgehalt ihrer Angaben zu zweifeln. Insbesondere waren die Zeugen jeweils in der Lage, die von ihnen genannten Uhrzeiten und Zeiträume durch objektive Anhaltspunkte zu belegen. Die Zeugen sind überdies am Tatgeschehen vollkommen unbeteiligt und damit glaubwürdig. Während den Zeugen Venske und Laak weder die Getötete noch der Angeklagte bekannt sind, haben die Zeugen Skaris und Mastrostefano zu beiden keine engen persönlichen Kontakte. Sie sind vielmehr als Nachbarn der Verstorbenen zufällig Zeugen des Brandgeschehens geworden.

Die Tatsache, dass der Angeklagte sich auch kurz nach Ausbruch des Feuers in der Nähe des Brandortes aufgehalten hat, folgt zur Überzeugung der Kammer aus den plausiblen und im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Zeugen Mehmet Aba und Hans Jürgen Kramer.

Der Zeuge Aba hat berichtet, dass der Angeklagte in der betreffenden Nacht in die in der Feiningerstraße 2 und damit allenfalls 10 Gehminuten vom Brandort entfernt liegende Bar „Mix Max“ gekommen sei und – wie oben festgestellt – nacheinander zwei Flaschen Bier bestellt, bezahlt und getrunken habe. Nach Trinken der ersten und vor Bestellen der zweiten Flasche Bier habe der Angeklagte darum gebeten, ihm ein Taxi zu bestellen, was er über den Taxi-Ruf 66 66 66 auch getan habe. Als der Zeuge Kramer dann allerdings wenige Minuten später mit seinem Taxi erschienen sei, habe der Angeklagte das Taxi nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dem Fahrer jedoch auf seinen Rat hin € 5,- als Ausgleich für die vergebliche Tour gegeben. Nach einer Aufenthaltsdauer von etwa 30 Minuten habe der Angeklagte die Bar wieder verlassen. Die Angaben des Zeugen Aba zu den Umständen des Erscheinens des Zeugen Kra-

mer und zu der Abwicklung der von dem Angeklagten bestellten Fahrt hat der Zeuge Kramer bestätigt. Er hat insbesondere angegeben, dass der Angeklagte, als er kurz nach Erhalt der Tour in der Bar erschienen sei, die Fahrt nicht mehr habe in Anspruch nehmen wollen, ihm aber zum Ausgleich für die Fehltour einen Betrag in Höhe von € 5,- gegeben habe.

Soweit es die zeitliche Einordnung angeht, konnte der Zeuge Aba keine zuverlässigen Angaben machen. Er hat lediglich berichtet, dass der Angeklagte die Bar in den frühen Morgenstunden des in Rede stehenden Tages und einige Zeit vor Ende seiner Arbeitszeit um 5.00 Uhr betreten habe. An der zeitlichen Einordnung des Geschehens in der Bar „Mix Max“, wie die Kammer sie nach den obigen Feststellungen vorgenommen hat, bestehen jedoch angesichts der Bekundungen des Zeugen Kramer und des teilweise in der Hauptverhandlung verlesenen Auszugs der Taxizentrale hinsichtlich der fraglichen Fahrt keine Zweifel. Der Zeuge Kramer hat zwar die genaue Zeit, zu der er den Taxiruf erhalten hat, nicht mehr angeben können, sondern nur noch erinnert, dass er die Tour so gegen 4.00 Uhr oder 5.00 Uhr erhalten habe. Auf Vorhalt des für die betreffende Fahrt von der Taxizentrale erstellten Einsatzprotokolls – welches nach den Bekundungen des Zeugen für jede Fahrt automatisch erstellt wird und daher zuverlässig Auskunft über die Uhrzeit und den Verlauf jeder Taxifahrt gibt – hat er jedoch die dort vermerkte Einsatz- und Ankunftszeit bestätigt, wonach ihn der Ruf um 3.53 Uhr erreicht habe und er dann von seinem Standort aus in wenigen Minuten im „Mix Max“ gewesen sei. Vor diesem Hintergrund steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass das hinsichtlich der Einsatzzeiten und -orte sowie der Verweildauer, der Rufnummer und des Namens des Fahrers teilweise verlesene Einsatzprotokoll vom 15.6.04 die Einsatzzeit zutreffend wiedergibt.

Nach den überzeugenden Bekundungen des Zeugen Aba hat der Angeklagte etwa zehn Minuten, bevor er für ihn das Taxi bestellt hat, die Bar betreten. Dies könne er – so die plausiblen Ausführungen des Zeugen – daran festmachen, dass der Angeklagte in dem Zeitraum zwischen seiner Ankunft und der Bitte, ihm ein Taxi zu rufen, das erste Bier bestellt und zügig getrunken habe. Dieses Geschehen habe sich innerhalb von etwa zehn Minuten abgespielt, so dass von einer Ankunftszeit des Angeklagten in der Bar von etwa 3.40 Uhr auszugehen ist.

Beide Zeugen haben überdies den Angeklagten in der Hauptverhandlung unzweifelhaft als die Person erkannt, die sie an dem betreffenden Abend in der Bar „Mix Max“ gesehen haben. Vor dem Hintergrund, dass beide Zeugen auch die von dem Angeklagten in der fraglichen Nacht getragene Kleidung sowie seine Verletzungen und den an der rechten Hand getragenen Verband zutreffend beschrieben haben, bleiben nach Überzeugung der Kammer keine Zweifel daran, dass es sich bei der von den Zeugen beschriebenen Person um den Angeklagten handelt.

Die Kammer hat schließlich auch keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben der Zeugen Aba und Kramer. Beide Zeugen schildern das von ihnen Wahrgenommene,

soweit sich Überschneidungen ergeben, übereinstimmend. Ihre Schilderungen sind darüber hinaus stimmig und nachvollziehbar und damit glaubhaft. Unsicherheiten – insbesondere in zeitlicher Hinsicht – haben die Zeugen offen zu erkennen gegeben, sich jedoch ersichtlich bemüht, die Zeitabläufe anhand der zur Verfügung stehenden objektiven Beweismittel plausibel und stimmig zu rekonstruieren.

Beide Zeugen sind überdies glaubwürdig. Sie kennen schließlich weder die Getötete noch den Angeklagten, sondern haben ihre Beobachtungen unabhängig von dem eigentlichen Tatgeschehen gemacht und verfolgen ersichtlich keine eigenen Interessen

2.

Nach Überzeugung der Kammer spricht weiterhin für die Täterschaft des Angeklagten die Tatsache, dass er sich bereits im Verlauf der Löscharbeiten am Brandort aufhielt, wo er gegen 4.20 Uhr dem Zeugen Rogge und kurz darauf dem Zeugen Skaris sowie etwas später den Zeugen Mastrostefano, Hamel und Schmidt auffiel. Der Zeuge Rogge, der nach seinen glaubhaften und von dem Zeugen Khan bestätigten Bekundungen mit seinen Kollegen gegen 3.45 Uhr am Brandort eintraf und unter dessen Leitung um 3.48 Uhr die Löscharbeiten begannen, hat anschaulich und nachvollziehbar berichtet, der Angeklagte sei ihm noch während der Löscharbeiten – etwa eine halbe Stunde nach deren Beginn – am Brandort aufgefallen. Er habe dort „ein ziemliches Theater“ veranstaltet, d.h. sich in der oben beschriebenen Weise auffällig verhalten.

Angesichts des Umstandes, dass der Zeuge Skaris ebenfalls angibt, den Angeklagten noch während der Löscharbeiten in der Nähe des Brandortes gesehen zu haben und mit ihm bei dem in der Nähe gelegenen Bäcker einen Kaffee trinken gegangen zu sein, und damit die zeitliche Einordnung des Zeugen Rogge zum Erscheinen des Angeklagten bestätigt, und im Hinblick darauf, dass auch die Zeugen Mastrostefano und Hamel davon berichten, dass der Angeklagte bereits kurz nach Beendigung der Löscharbeiten am Brandort gewesen sei, hat die Kammer keine Zweifel daran, dass die Äußerungen des Angeklagten in seinem Brief vom 19.7.2004, in dem er seinem Vater schreibt, er sei bis 5.30 Uhr in einer Kneipe gewesen, nicht der Wahrheit entsprechen. Der Zeuge Hamel traf zwar selbst erst gegen 6.15 Uhr am Brandort ein, die Kollegen der vorangegangenen Schicht hätten ihm jedoch berichtet – so die glaubhaften Angaben des Zeugen –, dass der Angeklagte sich bereits seit einiger Zeit dort aufgehalten und mit den Einsatzkräften unterhalten habe. Auch der Zeuge Mastrostefano hat den Angeklagten seinen glaubhaften Angaben zufolge bereits kurz nach Beendigung der Löscharbeiten am Brandort gesehen. Er habe sich – so die lebendige Schilderung des Zeugen – immer wieder auf die Knie geworfen und nach der Getöteten und deren Hund gerufen.

Der Umstand, dass der Angeklagte sich zu der ungewöhnlich frühen Uhrzeit ohne erkennbaren Grund am Brandort befand, ist gerade im Zusammenhang mit seinen widersprüchlichen Angaben gegenüber den Zeugen Schmidt und Mastrostefano zu

seinem ungewöhnlich frühen Erscheinen ein deutlicher Hinweis dafür, dass er mit der Brandlegung in Verbindung steht. Während er dem Zeugen Schmidt gegenüber – so die glaubhaften Schilderungen des Zeugen – angegeben hat, er sei um 5.00 Uhr mit der Getöteten an der Laube verabredet gewesen, erzählte der Angeklagte dem Zeugen Mastrostefano – so dessen nachvollziehbare und stimmige Angaben – , er wolle seine in der Laube vergessene Jacke holen, in der sich der Schlüssel für die neue Wohnung im Rahewinkel befinde, die er brauche, um die Renovierungsarbeiten fortzusetzen. Beide Erklärungen sind zur Überzeugung der Kammer nicht zutreffend.

So ist es fern liegend und damit nach Überzeugung der Kammer ausgeschlossen, dass der Angeklagte um 5.00 Uhr mit Hannelore Schmadtke in der Laube verabredet gewesen ist. Hiergegen spricht zum einen der Umstand, dass die Getötete am Abend zuvor mit den Zeugen Mastrostefano und Karpinski noch bis in die späten Abendstunden zusammen gesessen und größere Mengen Alkohol getrunken hat. Von einer Verabredung mit dem Angeklagten zu dieser ungewöhnlich frühen Uhrzeit berichtete sie nach den glaubhaften Angaben der Zeugen nichts. Zum anderen wunderten sich die Zeugen Skaris und Mastrostefano, die als unmittelbare Nachbarn der Getöteten ihren Lebensrhythmus sowie die Arbeitszeiten des Angeklagten zumindest im groben Rahmen einschätzen können, über das frühe Erscheinen des Angeklagten, woraus die Kammer den Schluss zieht, dass derart frühe Verabredungen nicht den Gewohnheiten Schmadtkes oder des Angeklagten entsprachen.

Ebenso verhält es sich mit der gegenüber dem Zeugen Mastrostefano abgegebenen Erklärung. Abgesehen davon, dass es sich um eine ungewöhnlich frühe Zeit für den Beginn von Renovierungsarbeiten handelt, hatte der Angeklagte den Schlüssel für die Wohnung Im Rahewinkel 5 bereits beim Verlassen des Taxis des Zeugen Azugaye bei sich und konnte mit Hilfe dieses Schlüssels die Haustür im Rahewinkel öffnen.

Eine weitere Widersprüchlichkeit in den Erklärungen des Angeklagten ergibt sich aus seinen ersichtlich ebenfalls nicht der Wahrheit entsprechenden Äußerungen in dem Brief vom 19.7.2004, in dem der Angeklagte – an seinen Vater gerichtet – wahrheitswidrig behauptet, er habe sich bis 5.30 Uhr in einer Kneipe aufgehalten, da erst um 6.00 Uhr Arbeitsbeginn gewesen sei.

Zur Überzeugung der Kammer ergibt sich aus der Tatsache, dass der Angeklagte zu seinem frühen Erscheinen am Brandort widersprüchliche Angaben macht, die zudem jeweils seine Anwesenheit nicht plausibel erklären können, ein starkes Indiz dafür, dass er den eigentlichen Grund für seine Anwesenheit, nämlich dass er für die Brandlegung verantwortlich ist, nicht nennen kann und will.

Eine andere Erklärung für das Verhalten des Angeklagten als diejenige, dass der Angeklagte als Brandverursacher an den Tatort zurückkehrt, um die Folgen und Auswirkungen seiner Tat zu beobachten, ist für die Kammer nicht ersichtlich. Jedenfalls hätte es nahe gelegen, einen solchen anderen Grund für sein Erscheinen – etwa Neugier oder Interesse, Sorge um die Getötete oder den Umstand, dass er sich auf der

Suche nach einer Schlafmöglichkeit befand, weil er sich mit der Zeugin Lacorne gestritten hatte – gegenüber den Zeugen am Brandort wahrheitsgemäß anzugeben.

### 3.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der den Angeklagten in der Gesamtschau des in Rede stehenden Tatgeschehens überführt, sind die Spuren erheblicher Hitzeeinwirkung, die die am Vormittag des 15.6.2004 unter anderem an den Händen des Angeklagten sichergestellten Haare aufweisen.

Dem in der Hauptverhandlung verlesenen Gutachten der Sachverständigen Wagner vom 16.8.2004 zufolge zeigten sowohl an der rechten als auch an der linken Hand jeweils etwa vierzig Haare der an den Händen des Angeklagten am Vormittag des 15.6.2004 dicht über der Haut abgeschnittenen und mit Folie aufgenommenen Haare thermische Veränderungen dergestalt, wie sie bei Hitzeeinwirkungen von über 200 °C auftreten. Wobei sich nach den plausiblen Ausführungen der Sachverständigen, die ihr schriftliches Gutachten in der Hauptverhandlung nachvollziehbar erläutert und auf Nachfragen ergänzt hat, diese Merkmale an der linken Hand gleichmäßig über die Finger, den Handrücken, die Handkante sowie das Handgelenk verteilen. An der rechten Hand war hingegen vor allem der Mittelfinger betroffen, an den von dem Verband bedeckten Teilen der Hand wurden keine Haare gesichert.

Nach den plausiblen Ausführungen der Sachverständigen lässt das Untersuchungsbild, das für die ebenfalls gesicherten Stirnhaare sowie die Wimpern und Augenbrauen keine entsprechenden Merkmale ergeben hat, erkennen, dass die Hände des Angeklagten sich näher an der fraglichen Hitzequelle befunden haben als sein übriger Körper. Dies lasse – so die Sachverständige Wagner – darauf schließen, dass sich durch Entzünden eines entzündlichen Gases eine plötzliche Stichflamme gebildet habe, vor der der Angeklagte den Kopf noch rechtzeitig zurückgezogen habe, oder die mangels Ausbreitung der Gaswolke noch nicht den Kopfbereich erreicht habe.

Diesen Schluss hat der Sachverständige Dr. Appel, den die Kammer ergänzend zu den Umständen der Sicherung der Haarproben beim Angeklagten sowie den möglichen Ursachen der von der Sachverständigen Wagner an den Haaren festgestellten thermischen Veränderungen gehört hat, bestätigt. Der Sachverständige Dr. Appel hat zudem plausibel erklärt, dass der Umstand, dass weder an dem Verband noch an der von dem Angeklagten getragenen Kleidung äußerlich Spuren von Hitzeeinwirkung festgestellt werden konnten, keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob diese derselben Hitzeeinwirkungen wie die Haare an den Händen ausgesetzt waren, weil das Baumwoll- bzw. Viskosematerial von Kleidung und Verband auf Hitze anders reagiert als Körperhaare. Während sich Körperhaare in der im Gutachten beschriebenen Weise thermisch veränderten, verbrenne – so die plausiblen Ausführungen des Sachverständigen – bei Zellulosematerialien lediglich die obere Flusenschicht und falle als

Asche ab. Es seien daher bei kurzzeitiger Hitzeeinwirkung – auch unter dem Mikroskop – nur schwer bzw. oft gar keine Spuren von Hitzeeinwirkung festzustellen. Auch gebe die Tatsache, dass nicht sämtliche Haare an den Händen des Angeklagten thermische Veränderungen aufwiesen, – so die plausible Darlegung des Sachverständigen – keinen Anlass, das Untersuchungsergebnis in Frage zu stellen. Vielmehr sei es, da die Haare nicht gleichmäßig der Hitze ausgesetzt seien, äußerst ungewöhnlich, dass von der beschriebenen Hitzeeinwirkung sämtliche Haare betroffen sind. Sofern tatsächlich praktisch alle Haare betroffen wären, gehe dies mit schweren Brandverletzungen der Haut einher, die bei dem Angeklagten jedoch ersichtlich nicht vorlagen.

Beide Sachverständige, die der Kammer als langjährig erfahren und zuverlässig bekannt sind und an deren Sachkunde sie keine Zweifel hat, haben die Befunde der Untersuchung von Bekleidung und Haarproben des Angeklagten nachvollziehbar erläutert. Die Kammer folgt ihren Ausführungen aufgrund eigener Überzeugungsbildung. Insbesondere geht sie im Zusammenhang mit der übrigen Spurenlage wie die Sachverständigen davon aus, dass die festgestellten Merkmale thermischer Veränderung an den von den Händen des Angeklagten gesicherten Haaren auf eine plötzliche Stichflamme zurückzuführen sind. Dieser Schluss wird nämlich durch das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme insoweit gestützt, als die Kammer von dem Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger ausgeht. Das Entzünden von Brennspritus führt typischerweise zu dem Entstehen einer solchen Stichflamme, die, je nachdem wie schnell der Brennspritus nach dem Ausgießen entzündet wird, unterschiedliche Größen erreichen kann. Bestätigung findet dieser Punkt auch in der Spurenlage am Brandort, wonach von einem sich schlagartig entwickelnden Brandgeschehen auszugehen ist.

Soweit der Angeklagte sich in dem oben genannten, an seinen Vater gerichteten Brief dahingehend äußert, die verbrannten Haare an seinen Händen seien darauf zurückzuführen, dass man am Vortag gegen 16.00 Uhr gegrillt habe, ist dies nach Überzeugung der Kammer fern liegend und bei Würdigung der übrigen Beweisergebnisse ausgeschlossen.

Zwar ist es nach den Ausführungen der Sachverständigen Wagner und Dr. Appel nicht ausgeschlossen, dass Spuren von Hitzeeinwirkung, wie sei sich an den Händen des Angeklagten feststellen ließen, bei einem nicht sachgemäßen Grillen entstanden sein können. Jedoch haben weder die Zeugen Mastrostefano und Skaris noch die Zeugin Karpinski nach ihren glaubhaften und übereinstimmenden Bekundungen beobachtet, dass an dem Nachmittag vor der Brandnacht auf dem Grundstück der Hannelore Schmadtke gegrillt worden ist. Nach Überzeugung der Kammer hätten die Zeugen Mastrostefano und Skaris als unmittelbare Nachbarn der Schmadtke ein solches Grillen auf dem benachbarten Grundstück jedoch bemerken müssen – zumal sie sich an dem Nachmittag in ihren Gärten aufgehalten und auch im Übrigen Beobachtungen zu dem Geschehen im Nachbargarten gemacht haben. Dies gilt ebenso für

die Zeugin Karpinski, deren Parzellengrundstück zwar nicht unmittelbar an das der Verstorbenen grenzt, die jedoch ebenfalls die Tätigkeit des Angeklagten im Garten wahrgenommen und die später Getötete gegen 18.00 Uhr aufgesucht hat. Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugin Karpinski hat sie weder Spuren des nach Angaben des Angeklagten unmittelbar vorangegangenen Grillens feststellen können noch hat die später Getötete ihr von einem solchen Grillen berichtet. Hannelore Schmadtke habe ihr vielmehr, so die plausiblen Angaben der Zeugin, einen anderen Ablauf des Nachmittags – nämlich wie oben festgestellt – geschildert.

Nach den nachvollziehbaren und stimmigen Ausführungen der Sachverständigen Dr. Wagner und Dr. Appel ist es überdies aus Sicht der Kammer unwahrscheinlich, dass die Spuren von Hitzeeinwirkungen eines Grillens in den Nachmittagsstunden des Vortages an den Händen des Angeklagten noch in dem in Rede stehenden Umfang am Vormittag des folgenden Tages festzustellen sind, wenn man berücksichtigt, welchen Belastungen der Angeklagte in der Zwischenzeit seine Hände ausgesetzt hatte. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, werden Haare, die in der beim Angeklagten festgestellten Weise Hitzeeinwirkungen ausgesetzt sind, spröde und brechen leicht ab. Ein genauer Zeitraum, in dem sämtliche der Hitze ausgesetzten Haare abgebrochen sind, kann zwar von den Sachverständigen nicht angegeben werden. Die Haltbarkeitsdauer dieser in der oben beschriebenen Weise angegriffenen Haare ist jedoch den Ausführungen der Sachverständigen zufolge umso kürzer, je größer die Belastungen sind, denen die betreffenden Körperteile ausgesetzt sind. Vorliegend handelt es sich um Haare an den Händen des Angeklagten – mithin um Körperteile, die ohnehin einer stärkeren Beanspruchung unterliegen. Entscheidend ist jedoch, dass der Angeklagte in der Zeit nach dem von ihm behaupteten Grillen bis zum Vormittag der Entnahme der Haarprobe durchgehend wach gewesen ist und unter anderem in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt gewesen ist, in deren Zusammenhang insbesondere seine Hände verletzt worden sind. Darüber hinaus ist der Angeklagte anschließend wegen der erlittenen Handverletzungen im Krankenhaus behandelt worden. Es sind Röntgenaufnahmen der rechten Hand gemacht worden, außerdem wurde ein Verband angelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Hände des Angeklagten vor Durchführung dieser Maßnahmen im Krankenhaus gereinigt worden und spätestens dabei nahezu alle noch vorhandenen verbrannten Haare abgebrochen wären.

4.

Hinzu kommt, dass der Angeklagte – im Gegensatz zu einem unbeteiligten Dritten – über die notwendige Ortskenntnis verfügt, um sich in der Dunkelheit auf dem Kleingartengelände und auf dem Parzellengrundstück der Hannelore Schmadtke zurechtzufinden.

Darüber hinaus kannte er die Getötete. Er war noch am Vortag bei ihr gewesen und wusste daher, dass Hannelore Schmadtke in ihrer Laube Geld aufbewahrte. Ihm war,

da Schmadtke ihm regelmäßig für die zu tätigen Einkäufe oder als Entlohnung für seine Tätigkeit Geld gab, bekannt, an welcher Stelle sie ihr Geld verwahrte und er hatte daher – anders etwa als ein unbekannter Dritter – einen Grund, gerade die Laube der Getöteten aufzusuchen.

Hinzu kommt, dass der Angeklagte bei seiner Begegnung am Vortag eine Auseinandersetzung mit Hannelore Schmadtke hatte, in deren Verlauf diese dem Angeklagten  
hr zwar stets Geld, Zigaretten und Essen  
nehmen würde, aber im Gegenzug nicht ordentlich arbeite. In den folgenden Stunden war es zwischen ihm und der Zeugin Lacome außerdem zu einem heftigen Streit gekommen, in dessen Verlauf auch diese ihm erhebliche Vorwürfe machte. Dies führte nach Überzeugung der Kammer dazu, dass der Angeklagte sowohl dem Opfer als auch der Zeugin gegenüber aggressiv gestimmt war und keine Skrupel hatte, ihnen etwas anzutun. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass der Angeklagte schon einmal, als er Streit mit der Zeugin Lacome hatte, seinen Ärger an Hannelore Schmadtke ausgelassen hat, nämlich als er Pfingsten die oben beschriebenen Wertgegenstände entwendete. Nach einem Streit mit beiden liegt es daher nach dem Verhaltensmuster des Angeklagten durchaus nahe, den empfundenen Ärger nun ebenfalls an der Getöteten auszulassen.

5.

[REDACTED]

Rückschlüsse auf die Person des Täters und auf Besonderheiten seiner Persönlichkeitsstruktur zulassen. Die Feststellungen der die fraglichen Vorgänge betreffenden Urteile des Landesgerichts Wiener Neustadt sowie des Oberlandesgerichts Wien ergeben überdies, dass es der Angeklagte, der über einen gewissen Zeitraum Mitglied der freiwilligen Feuerwehr gewesen ist, versteht, ein Feuer so zu entfachen, dass es selbständig weiter brennt, wobei er auch in zwei der damaligen Fälle Brandbeschleuniger verwendete.

Ein Zusammentreffen dieser zahlreichen den Angeklagten belastenden indiziellen Umstände ist nach Überzeugung der Kammer kein Zufall. Die Tatbegehung durch eine andere Person scheidet daher als unrealistisch und fern liegend aus.

6.

Hinzu kommt ferner ein Gesichtspunkt, der zwar für die oben dargestellte Gesamtschau nicht maßgeblich ist, jedoch das Gesamtbild, das die Täterschaft des Angeklagten stützt, abrundet. Hierbei handelt es sich um die Tatsache, dass der Angeklagte unmittelbar vor dem Brandgeschehen kein Geld mehr zur Verfügung hatte – sein letztes Kleingeld von € 2,- hatte er dem Zeugen Azugaye gegeben – nach Ausbruch des Brandes jedoch wieder über einen größeren Geldbetrag und auch über Kleingeld verfügte.

So hat der Angeklagte nach den glaubhaften Angaben der Zeugen Aba und Kramer, denen die Kammer auch insoweit folgt, dem Zeugen Kramer für die trotz Bestellung nicht in Anspruch genommene Taxifahrt € 5,- gegeben. Der Zeuge Aba hat überdies berichtet, dass der Angeklagte die beiden in der Bar verzehrten Biere – jeweils € 1,60 – mit Kleingeld bezahlt habe, das er in der Hosentasche gehabt habe. Schließlich haben die Zeugen Kupsch und Gneckow angegeben, dass ihnen der Angeklagte im Anschluss an seine zeugenschaftliche Vernehmung am Vormittag des 15.6.2004 € 80,- in der oben angegebenen Stückelung übergeben habe. Die Kammer hat sich überdies von der Höhe des Geldbetrages sowie der von den Zeugen bekundeten Stückelung durch Augenscheinseinnahme des von der Zeugin Kupsch sichergestellten und asservierten Geldbetrages in der Hauptverhandlung überzeugt, so dass die Kammer keine Zweifel daran hat, dass die Angaben der Zeugen zu dem sichergestellten Geldbetrag zutreffend sind.

Diesen Geldbetrag, der – berücksichtigt man die oben festgestellten sowie weitere in der Zwischenzeit von dem Angeklagten für Getränke, Zigaretten, Essen o.ä. getätigte Ausgaben von etwa € 20,- – der Höhe nach etwa zu dem in der Laube der Getöteten befindlichen Geldbetrag passt, kann der Angeklagte nach Überzeugung der Kammer nur aus der Laube entwendet haben. Eine andere realistische Möglichkeit, sich in dem kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraum – nach den obigen Feststellungen zum Zeitablauf blieb dem Angeklagten von dem Zeitpunkt, als er dem Zeugen Azugaye sein letztes Kleingeld gab, bis zu seinem Erscheinen in der Bar „Mix Max“ etwa eine halbe Stunde – in der Umgebung der Kleingartensiedlung zu der nächtlichen Uhrzeit einen solchen Geldbetrag zu verschaffen, sieht die Kammer nicht.

### Weitere Feststellungen zum Tatgeschehen

Die übrigen Feststellungen zum Tatgeschehen ergeben sich insbesondere aus den nachfolgend genannten Umständen.

Die Feststellungen zur Stimmungslage des Angeklagten nach Verabschiedung von dem Zeugen Azugaye ergeben sich aus dem lebendigen und überzeugenden Bericht, den der Zeuge Azugaye zu seinem Eindruck von der körperlichen und geistigen Verfassung des Angeklagten geliefert hat, sowie aus Schlussfolgerungen, die die Kammer aus den Feststellungen hinsichtlich der Lebensumstände des Angeklagten in den vorangegangenen Tagen gezogen hat.

Danach hatte der Angeklagte kein Geld und sah vor allem keine Möglichkeit, in absehbarer Zeit auf rechtschaffene Weise an Geld zu kommen. Auch hatte der Angeklagte keine Unterkunft, in der er die Nacht verbringen konnte. Er hatte sich am Abend bzw. in der Nacht zuvor sowohl mit der Zeugin Lacorne als auch mit der Getöteten Schmadtke gestritten. Beide hatten dem Angeklagten in den vorangegangenen Monaten in Hamburg sowohl eine Unterkunft als auch finanzielle Unterstützung geboten, ihm jedoch nun durch ihr Verhalten zu verstehen gegeben, dass er auf diese Unterstützung zukünftig nicht mehr zählen könne. Seine ausweglose Situation ist dem Angeklagten, nachdem er sich bereits in den früheren Abendstunden mit dem Zeugen Selitzki darüber unterhalten hatte, spätestens auf der Fahrt mit dem Zeugen Azugaye und während der anschließenden Auseinandersetzung um die Bezahlung deutlich geworden. Entsprechend äußerte er sich gegenüber dem Zeugen Azugaye auch in dem Sinne, dass er sich erschießen werde, seine Lage sei hoffnungslos – so vollkommen ohne Geld.

Aufgrund der vorangegangenen heftigen Auseinandersetzung mit der Zeugin Lacorne, in deren Verlauf ihm die Zeugin zudem erhebliche Verletzungen zugefügt hatte, war der Angeklagte, wie er auch dem Zeugen Selitzki am vorangegangenen Abend berichtet hatte, zusätzlich aggressiv und wütend. Diese Wut richtete sich jedoch nicht ausschließlich gegen die Zeugin Lacorne, sondern auch gegen die Getötete, mit der der Angeklagte ebenfalls am Abend zuvor eine – wenn auch nicht so heftige – Auseinandersetzung gehabt hatte. Wie bereits bei dem Diebstahl zu Pfingsten übertrug der Angeklagte auch diesmal seinen Streit mit der Zeugin Lacorne auf deren „Tante Hanni“. Im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Unzufriedenheit und seinen finanziellen Schwierigkeiten entstand bei dem Angeklagten der Gedanke, wiederum Hannelore Schmadtke zu bestehlen. Zum einen wusste er sowohl von seinem Besuch am Vorabend und den für Schmadtke getätigten Einkäufen als auch von früheren Besuchen, dass Hannelore Schmadtke in ihrer in der Gartenlaube befindlichen Handtasche Geld aufbewahrte. Er hatte sie außerdem etwa zwei Wochen zuvor schon einmal bestohlen. Zum anderen wusste er, dass er, wenn er Schmadtke etwas antut, auf diese Weise auch die Zeugin Lacorne treffen konnte, die – wie er wusste – ein mit ihrer „Tante Hanni“ ein enges Verhältnis verband. Schließlich war die Verstorbene aus Sicht des Angeklagten ein leichtes Opfer. Von seiner regelmäßigen Tätigkeit für die

Getötete, bei der er insbesondere in den Tagen vor der Brandlegung häufiger übernachtet hatte, wusste der Angeklagte, dass Hannelore Schmadtke die Nächte regelmäßig schlafend und erheblich alkoholisiert auf dem Sofa im Anbau ihrer Gartenlaube zubrachte. Ihm war weiterhin bekannt, dass sie Garten und Laube auch nachts unverschlossen ließ, so dass er sich ohne weitere Schwierigkeiten Zutritt verschaffen konnte. Angesichts seiner gegen die Getötete Schmadtke und mittelbar gegen die Zeugin Lacome gerichteten Aggressionen sowie zusätzlich gefördert durch seine alkoholbedingte Enthemmung war der Angeklagte außerdem bereit, sein Ziel mit Hilfe gegenüber Schmadtke angewandeter Gewalt durchzusetzen.

Hinsichtlich der Blutalkoholkonzentration des Angeklagten zur Tatzeit von 1,7‰ ergeben sich die getroffenen Feststellungen aus dem Gutachten des für Alkoholfragen hinzugezogenen Sachverständigen Dr. Seifert vom Institut für Rechtsmedizin in Hamburg. Der Sachverständige hat diesen Wert unter Berücksichtigung des bei dem Angeklagten festgestellten Blutalkoholgehalts von 0,07 ‰ zur Entnahmezeit um 17.50 Uhr und des oben festgestellten Trinkverhaltens des Angeklagten vom Nachmittag des 14.6.04 bis zum Morgen des 15.6.04 überzeugend und nachvollziehbar berechnet hat. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass sich bei einer Rückrechnung mit einem Abbauwert zwischen 0,15 ‰ und 0,2 ‰ pro Stunde und bei Abzug der in der Gaststätte „Mix Max“ nach Tatbegehung getrunkenen Flaschen Bier für den spätestmöglichen Tatzeitpunkt von 3.35 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,0 ‰ und von maximal 1,7 ‰ ergibt.

Die Überzeugung der Kammer hinsichtlich des Umstandes, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tatbegehung in seiner Steuerungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt gewesen ist, ergibt sich zum einen aufgrund der genannten Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt in Verbindung mit dem Verhalten des Angeklagten in der Tatnacht, von dem die Zeugen Azugaye, Aba und Kramer berichtet haben.

Die genannten Zeugen, zu denen der Angeklagte kurz vor beziehungsweise unmittelbar nach der Tatbegehung Kontakt gehabt hat, haben übereinstimmend angegeben, sie hätten zwar bemerkt, dass der Angeklagte Alkohol getrunken habe, er sei jedoch nicht betrunken gewesen und habe insbesondere keine Ausfallerscheinungen gezeigt. Während die Zeugen Aba und Kramer lediglich berichtet haben, der Angeklagte habe „ganz normal“ gewirkt, hat der Zeuge Azugaye, der über einen längeren Zeitraum mit dem Angeklagten zusammen gewesen ist und sich mit ihm unterhalten und damit einen zuverlässigen Eindruck von dem Zustand des Angeklagten bekommen hat, angegeben, er habe bemerkt, dass der Angeklagte nach Alkohol gerochen habe, er sei jedoch nicht betrunken, nach seiner Einschätzung noch nicht einmal angetrunken gewesen. Der Zeuge Azugaye schildert die Unterhaltung mit dem Angeklagten als normales und nettes Gespräch. Der Angeklagte habe auf seine Fragen zusammenhängend und folgerichtig geantwortet, auch sein sonstiges Verhalten sei unauffällig beziehungsweise folgerichtig gewesen und habe daher keine Anhaltspunkte dafür

ergeben, dass der Angeklagte deutlich unter Alkohol- oder gar Betäubungsmittelfluss gestanden habe.

Darüber hinaus ist auch nach dem von dem Alkoholsachverständigen Dr. Seifert erstatteten Gutachten eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tatbegehung ausgeschlossen. Nach den plausiblen Ausführungen des Sachverständigen ist angesichts seiner Vergangenheit, in der Alkohol schon seit einigen Jahren eine Rolle gespielt hat, von einer guten Alkoholtoleranz des Angeklagten auszugehen. Auch hat der Sachverständige berücksichtigt, dass keiner der Zeugen, zu denen der Angeklagte zeitnah zur Tatbegehung Kontakt hatte, von Ausfallerscheinungen oder sonstigen Umständen berichtet hat, die auf die alkoholbedingte Enthemmung des Angeklagten oder gar auf den Einfluss von Betäubungsmitteln schließen lassen. Vor diesem Hintergrund kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 21 StGB hier nicht vorlagen.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Sachkunde des forensisch erfahrenen Sachverständigen Dr. Seifert, der an den wesentlichen Tagen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung anwesend gewesen ist. Sie schließt sich – insbesondere angesichts der eigenen Feststellungen zur körperlichen Verfassung des Angeklagten – seinem Gutachten nach eingehender Befragung und aufgrund eigener Überzeugungsbildung an.

Die Feststellungen zu der Situation, wie der Angeklagte sie beim Betreten der Gartenlaube vorgefunden hat, beruhen auf Schlussfolgerungen, die die Kammer aus den zur Lebenssituation der Getöteten und zu ihren Gewohnheiten und dem gewöhnlichen Ablauf ihrer Tage und Nächte getroffenen Feststellungen sowie zu dem festgestellten Ablauf des Abends des 14.6.2004 gezogen hat.

So steht zur Überzeugung der Kammer insbesondere fest, dass die Getötete – wie sie es jede Nacht tat – bei unverschlossener Garten- und Laubentür auf dem im Anbau stehenden Sofa in Straßenkleidung schlief und ihr Schäferhund „Cindy“ sich entweder in der Laube oder auf dem Parzellengrundstück der Schmadtke frei bewegte. Angesichts des Umstandes, dass sie sich gegen 22.00 Uhr wie gewöhnlich von dem Zeugen Mastrostefano verabschiedet hat und zu ihrer Laube zurückgekehrt ist, wo sie sich erheblich alkoholisiert in den nächsten Stunden zum Schlafen niedergelegt hat und eingeschlafen ist, ist die Kammer überzeugt, dass Hannelore Schmadtke zum Zeitpunkt des Erscheinens des Angeklagten in der Laube nach wie vor schlafend auf dem Sofa lag und frühestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der ersten Angriffshandlung seitens des Angeklagten – nämlich dem Übergießen mit Brennspritus – erwachte. Angesichts der in den Stunden des vorangegangenen Abends genossenen Alkoholmenge und – so die überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann und Dr. Seifert – eines Blutalkoholgehalts von immer noch 1,5‰ hält die Kammer es für ausgeschlossen, dass sie bereits vor dem Erscheinen des Angeklagten erwacht ist. Schmadtke war durch die andauernde Alkoholisierung

deutlich in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit und Reaktion beeinträchtigt, so dass davon auszugehen ist, dass sie – einmal zu Bett gegangen – fest schläft.

Daneben bietet auch die Tatsache, dass – wie die Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann und Dr. Seifert überzeugend ausgeführt haben – die gegenüber dem Blutalkoholgehalt deutlich höhere Urinalkoholkonzentration der Verstorbenen auf ein länger zurückliegendes Trinkende hinweist, Anhaltspunkte dafür, dass sich die Verstorbene nicht lange nach der Verabschiedung von dem Zeugen Mastrostefano schlafen gelegt hat. Dies wird schließlich gestützt durch den Umstand, dass die Blase der Getöteten zum Zeitpunkt des Todeseintritts prall – nämlich mit 550 ml Urin – gefüllt gewesen ist. Demnach hat sie zur Überzeugung der Kammer geschlafen, bis sie – von der Brandlegung überrascht – aus dem Schlaf hoch schreckte. Andernfalls wäre sie wegen des zwangsläufig zu verspürenden Hamdranges vorher auf die Toilette gegangen, um ihre Blase zu entleeren, so dass man bei der Sektion keine entsprechende Urinmenge in der Blase hätte feststellen können.

Schließlich stützt auch die Spurenlage den Schluss, dass die Getötete zum Zeitpunkt des Erscheinens des Angeklagten in der Laube schlief und frühestens beim Übergießen mit Brennspritus erwachte. Denn anders ist kaum zu erklären, dass sie – wie es das Spurenbild in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Sachverständigen belegt – im Bereich des zum Schlafen genutzten Sofas mit Brennspritus übergossen und dort anschließend, offensichtlich ohne weitere Gegenwehr, angezündet worden ist. Die zu diesem Zeitpunkt Schlafende konnte offensichtlich das Betreten der Laube durch den Angeklagten nicht sofort wahrnehmen und sich gegen den dann folgenden Überfall nicht entsprechend zur Wehr setzen.

Die Reaktion des Hundes „Cindy“ auf das Erscheinen des Angeklagten stützt die Kammer – soweit hierzu Feststellungen möglich waren – auf Schlussfolgerungen, die sie aus dem oben festgestellten gewöhnlichen Verhalten des Hundes sowie der Tatsache, dass keiner der umliegenden Parzellennachbarn kurz vor Ausbruch des Brandes Hundegebell wahrgenommen hat, zieht. Da der Hund – anders als er es nach Angaben der Zeugen Kettl, Lacome, Karpinski und Mastrostefano bei fremden Personen tat – beim Erscheinen des Angeklagten nicht so lang anhaltend und laut bellte oder – wie er es bei Bekannten oder Freunden regelmäßig tat – so laut jaulte, dass die Nachbarn in den umliegenden Lauben dies wahrgenommen hätten, geht die Kammer davon aus, dass der Hund auf das Erscheinen des Angeklagten entweder gar nicht in der beschriebenen Weise reagiert hat oder – was angesichts des engen Verhältnisses des Angeklagten zu dem Hund und des Umstandes, dass „Cindy“ nach den plausiblen Angaben der genannten Zeugen dem Angeklagten aufs Wort gehorchte, eher wahrscheinlich ist – sich von dem Angeklagten sofort zur Ruhe bringen ließ.

Ihre Feststellungen zur subjektiven Tatseite hat die Kammer aufgrund einer Gesamtwürdigung des festgestellten objektiven Tatablaufs getroffen.

Danach diente die Brandlegung in erster Linie der Ermöglichung der Wegnahme des Stehlgutes. Der Angeklagte wusste aufgrund seiner Erfahrungen im Zusammenhang mit dem zwei Wochen zuvor begangenen ersten Diebstahl – damals hatte sich die Getötete nur durch die Zeugin Kettl von einer Strafanzeige abbringen lassen – sowie aufgrund seiner Auseinandersetzung mit Hannelore Schmadtke am Nachmittag des 14.6.2004, dass diese einen weiteren Diebstahl nicht hinnehmen würde. Er musste daher dafür Sorge tragen, dass sie die Tatausführung nicht stört. Auch wenn der Angeklagte aufgrund seiner vorangegangenen Besuche wusste, dass Hannelore Schmadtke zu dieser Zeit alkoholisiert auf ihrem im Anbau befindlichen Sofa schlief, musste er doch damit rechnen, dass sie – zumal er das Geld aus der unmittelbar in ihrer Nähe des Sofas stehenden Handtasche entwenden wollte – durch ein ungewohntes Geräusch oder eine Berührung wach wird. Das Übergießen des schlafenden Opfers mit Brandbeschleuniger sowie das anschließende Entzünden mögen zwar auch dazu führen, dass das Opfer erwacht. Es wird jedoch – plötzlich aus dem Schlaf gerissen und infolge Alkoholgenusses in der Wahrnehmung und Reaktion verlangsamt – zunächst mit dem Erfassen der Situation sowie dann mit der brennenden Kleidung beschäftigt sein, so dass ausreichend Zeit bleibt, um gezielt Wertgegenstände zu entwenden.

Eine andere plausible Erklärung für die Brandlegung ist zur Überzeugung der Kammer nicht ersichtlich.

So schließt die Kammer es insbesondere aus, dass der Angeklagte Hannelore Schmadtke anzündete und tötete, ohne dass eine innere Verbindung zur Wegnahme des Geldes und des Dokumentenetuis bestand. Der Angeklagte hat den Brand im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Wegnahme gelegt. Das Zusammentreffen dieser beiden Straftaten ist allein durch die genannte Verknüpfung, nämlich Brandlegung zur Ermöglichung der ungestörten Wegnahme, zu erklären.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Anklageschrift schließt die Kammer es weiterhin aus, dass der Angeklagte erst das Stehlgut an sich genommen und sein Opfer – nachdem er bei dem Diebstahl überrascht worden war – anschließend mit Brennspritus übergossen hat.

Bei der in Rede stehenden Brandlegung handelt es sich um einen komplexen Geschehensablauf, der ein gewisses Maß an Planung und Vorbereitung erfordert. Der Angeklagte musste zumindest zunächst den Ablauf – insbesondere das vorherige Übergießen mit Brandbeschleuniger – in groben Zügen planen sowie anschließend den Brandbeschleuniger besorgen und über Hannelore Schmadtke ausgießen. Dies schließt nach Überzeugung der Kammer einen spontanen Entschluss zur Brandlegung in dem Moment, in dem Schmadtke den Angeklagten und den von ihm begangenen Diebstahl bemerkt, aus. Im Hinblick auf die angesichts der erforderlichen Vorbereitungen zwischen Entdeckung und Entzünden verstrichene Zeit hätte die Getötete das Vorhaben des Angeklagten bemerkt und hätte möglicherweise versucht zu fliehen. Sie wäre zumindest nicht untätig auf dem Sofa liegen geblieben. Zur Über-

zeugung der Kammer hat der Angeklagte die zur Tatausführung erforderlichen Vorbereitungen vielmehr in Ruhe zuvor, als Schmadtke noch schlief, getroffen.

Das sichere Wissen um die tödlichen Folgen seines Handelns für Hannelore Schmadtke steht zur Überzeugung der Kammer bereits aufgrund der objektiven Umstände der Tatbegehung fest. Das Übergießen eines wehrlosen Menschen mit Brennspritus und das anschließende Entzünden verursachen bekanntermaßen bereits nach kurzer Zeit so schwere Brandverletzungen, dass der Betroffene dies nicht überlebt. Um diesen gemeinhin bekannten Umstand wusste auch der Angeklagte, als er den über der Getöteten verteilten Brennspritus entzündete – zumal er als ehemaliges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr über vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Brandverletzungen und ihrer Auswirkungen verfügt.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens des Angeklagten insbesondere zur Brandlegung und Brandentwicklung ergeben sich die Feststellungen aufgrund der bereits oben im Einzelnen erörterten und gewürdigten Spurenlage sowie der ebenfalls bereits dargelegten überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Wagner, Dr. Appel, Dr. Stoffregen, Prof. Dr. Lockemann sowie der sachverständigen Zeugin Massaro.

So ergibt sich insbesondere in der Zusammenschau der Ausführungen der drei Sachverständigen, dass die Getötete mit Brennspritus übergossen und angezündet worden ist und der Angeklagte sich beim Entzünden der aufgrund der beim Ausgießen des Brennspritus entstehenden Gaswolke infolge einer kleineren Verpuffung die beschriebenen Hitzedefekte an den Händen zugezogen hat.

Dass sich auf dem Parzellengrundstück der Schmadtke zumindest ein Behälter mit Brennspritus befand, steht fest aufgrund der plausiblen und übereinstimmenden Angaben der Zeugen Lacome, Kettl, Mastrostefano und Karpinski. Zum Aufbewahrungsort des Brennspritus ließen sich keine hinreichend sicheren Feststellungen treffen. Zwar haben die genannten Zeugen berichtet, dass die Getötete brennbare Flüssigkeiten wie Brennspritus, Benzin oder Nitroverdünnung aus Sicherheitsgründen regelmäßig in dem im hinteren Teil des Gartens befindlichen Schuppen verwahrte, die Zeugen Mastrostefano, Karpinski und Lacome konnten jedoch nicht ausschließen, dass sie diese Regel – anders als zu Lebzeiten ihres Mannes – nicht immer strikt befolgte und gerade im Zuge mit den von dem Angeklagten durchgeführten Hilfstätigkeiten im Garten sich derartige Flüssigkeiten auch unmittelbar an oder in der Laube befanden. Jedenfalls war dem Angeklagten zur Überzeugung der Kammer aufgrund seiner Tätigkeit im Garten und in der Laube der Schmadtke bekannt, wo er auf dem Grundstück Brennspritus findet. Der Angeklagte hatte mithin keine Schwierigkeiten, diesen gegebenenfalls aus dem unverschlossenen Schuppen, den er nach Angaben der Zeugen in den vorangegangenen Wochen selbst aufgeräumt hatte, zu holen.

Dementsprechend ergibt sich – wie bereits oben im Einzelnen dargelegt – aus der von der Zeugin Massaro anhand der von ihr gefertigten Lichtbilder erläuterten Spuren- lage am Brandort sowie aufgrund der Angaben der Sektionsärztin Prof. Dr. Locke- mann, dass von einer schnellen, schlagartigen Brandentwicklung auszugehen ist, wie sie typischerweise beim Verwenden von Brandbeschleunigern stattfindet. Nach Wür- digung der Spurenlage – so die plausiblen und durch die Lichtbilder vom Brandort gestützten Schilderungen der sachverständigen Zeugin Massaro – befand sich der Brandausbruchsbereich im Bereich der Fensterseite des Anbaus, wo das Sofa stand, auf dem die Verstorbene zur Zeit der Brandlegung schlief. Dies ergibt sich – so die nachvollziehbaren Ausführungen der Zeugin – aus dem Umstand, dass dieser Bereich ausweislich der am Brandort vorgefundenen Überreste der Laube der am stärksten vom Brand betroffene ist. Das fragliche Sofa ist – abgesehen von den Sprungfedern – restlos verbrannt.

Dass Hannelore Schmadtke sich gegen diesen Angriff nicht sofort zur Wehr setzen konnte, so dass der Angeklagte seinen Plan ungestört ausführen konnte, schließt die Kammer aus dem Umstand, dass der Angriff die Getötete im Schlaf überraschte, so- wie daraus, dass sie aufgrund ihrer Alkoholisierung und weiterer körperlicher Beein- trächtigungen in ihrer Reaktion und Handlungsfähigkeit ohnehin erheblich einge- schränkt war. Gestützt wird dieser Schluss durch das von der Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann erläuterte Sektionsergebnis sowie durch die Spurenlage, wonach die Getötete plötzlich von dem Brandgeschehen überrascht worden ist, sofort versucht hat, ins Freie zu gelangen, jedoch bereits nach kurzer Zeit noch im Laubengang be- wusstlos zusammengebrochen ist. Ein solches Bild spricht deutlich gegen eine – wie auch immer geartete – Auseinandersetzung Schmadtkes mit ihrem Angreifer.

Schließlich kannte der Angeklagte aufgrund seiner bereits mehrere Monate andau- ernden Tätigkeit für die Getötete und seiner damit verbundenen regelmäßigen Besu- che im Kleingartenverein die dortigen örtlichen Verhältnisse. So war ihm bekannt, dass der Abstand der Laube der Verstorbenen zu den benachbarten Lauben lediglich wenige Meter beträgt und die Lauben angesichts ihrer Konstruktion schnell Feuer fangen und ungehindert weiter brennen können. Ihm war weiterhin aufgrund seiner regelmäßigen Besuche auf dem Gelände des Kleingartenvereins und aufgrund ent- sprechender Kontakte zu den unmittelbaren Parzellennachbarn Skaris und Mastroste- fano bekannt, dass diese wie auch die Verstorbene oder andere Pächter im Rentenal- ter in den Sommermonaten in ihren Lauben übernachteten. Der Angeklagte wusste daher beim Entzünden des Brennspritus um die Gefahr, dass das von ihm gelegte Feuer auf die benachbarten Lauben und von dort aus wiederum auf weitere Lauben übergreifen und so auch die darin schlafenden Kleingärtner erreichen und töten kann. Zumal der Angeklagte als ehemaliges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr über mehr als nur laienhafte Kenntnisse im Bereich der Brandentwicklung und Brandausbreitung verfügt.

Die Überzeugung der Kammer hinsichtlich des von dem Angeklagten entwendeten Stehlgutes ergeben sich – soweit sie die Mitnahme von Bargeld betrifft – aus den bereits oben erörterten Feststellungen zur finanziellen Situation des Angeklagten kurz vor und unmittelbar nach der Brandlegung. Während der Angeklagte – was unter anderem aufgrund der plausiblen Ausführungen des Zeugen Azugaye feststeht - unmittelbar vor Ausbruch des Brandes über keinerlei Barmittel – auch über keinerlei Kleingeld – mehr verfügte und dem Zeugen Azugaye sogar seine Jacke als Pfand überlassen musste, konnte er kurz nach Ausbruch des Brandes in der Bar „Mix Max“ nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Aba und Kramer sowohl das bestellte Bier als auch das letztlich vergeblich bestellte Taxi bezahlen. Dabei verfügte er – den plausiblen Angaben der Zeugen Aba und Kramer zufolge – nicht nur über Euro-Scheine, sondern auch wieder über Kleingeld.

Schließlich war der Angeklagte nach den oben im Einzelnen dargestellten Angaben der Zeugen Kupsch und Gneckow am Vormittag des 15.6.2004 im Besitz von € 80,- in der Stückelung von einem 50-EuroSchein und drei 10-Euroscheinen. Diese von den Zeugen Aba, Kramer sowie Kupsch und Gneckow berichteten Geldbeträge passen sowohl der Höhe nach als auch im Hinblick auf die Stückelung zu den von Zeugen Karpinski und Mastrostefano noch am Vorabend des Brandes bei der Getöteten beobachteten Beträgen. Danach hatte die Getötete in ihrer Handtasche € 100,- in einer Stückelung von einem 50-Euroschein und fünf 10-Euroscheinen, auf dem im Anbau befindlichen Wohnzimmertisch lag überdies ein 5-Euroschein und etwas Kleingeld. Aus diesen Umständen schließt die Kammer, dass der Angeklagte – entsprechend seinem zuvor gefassten Tatplan – aus der Handtasche der Schmadtke die dort befindlichen € 100,- sowie das offen auf dem Tisch liegende Kleingeld an sich genommen hat.

Dem steht nicht entgegen, dass der Gesamtbetrag des entwendeten Geldes etwas höher ist als der bei dem Angeklagten sichergestellte Betrag. Der Angeklagte ist in der Zeit zwischen Verlassen der Gaststätte „Mix Max“ und seiner zeugenschaftlichen Vernehmung im Polizeipräsidium ab 11.40 Uhr nicht fortwährend unter Beobachtung gewesen, sondern hat nach übereinstimmenden Angaben der am Brandort anwesenden Zeugen diesen zwischendurch immer wieder verlassen. Es ist daher davon auszugehen, dass er den restlichen Betrag in dem genannten Zeitraum für Speisen, Getränke, Zigaretten oder vergleichbare Dinge ausgegeben hat. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund wahrscheinlich, als der Angeklagte in dieser Zeit das Kleingartengelände auch gemeinsam mit dem Zeugen Skaris kurzzeitig verlassen hatte, um mit ihm einen Kaffee trinken zu gehen.

Die Feststellungen zur Wegnahme des Dokumentenetuis des verstorbenen Ehemannes der Hannelore Schmadtke stützt die Kammer auf die Angaben der Zeugen Skaris und Kupsch sowie auf das in der Hauptverhandlung in Augenschein genommene E-tui.

Nach den lebendigen und überzeugenden Schilderungen des Zeugen Skaris hat er dieses Etui am frühen Morgen des 15.6.2004 – etwa eine halbe Stunde nach Eintreffen der Feuerwehr am Brandort – auf der Grünfläche im Kreuzungsbereich Steinbeker Grenzdamm / Bienenbusch auf dem Rückweg von der Telefonzelle, von der aus er seine Frau angerufen und ihr von dem Brand berichtet hatte, gefunden. Nach der in der Hauptverhandlung allseits in Augenschein genommenen Umgebungskarte liegt der von dem Zeugen benannte Fundort etwa 200 m vom Brandort entfernt und befindet sich zudem auf direktem Weg vom Kleingartenverein zur Feininger Straße. Zwar hat der Zeuge Skaris den Fundort des von ihm anschließend den vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Polizei übergebenen Etais nicht mehr präzise angeben können. Die Zeugin Kupsch, der der Zeuge Skaris den Fundort nach den übereinstimmenden Bekundungen beider Zeugen noch am Morgen des 15.6.2004 gezeigt hat, konnte diesen jedoch in der Hauptverhandlung zuverlässig bezeichnen. Das von den Zeugen Skaris und Kupsch übereinstimmend beschriebene und in der Hauptverhandlung allseits in Augenschein genommene Dokumentenetui entspricht schließlich dem von der Zeugin Karpinski beschriebenen Etui, das sie am Abend zuvor in der Handtasche der Geschädigten gesehen hat. Insbesondere enthält das braunmelierte Etui den Rentnerausweis des verstorbenen Ehemannes der Hannelore Schmadtke.

Zur Überzeugung der Kammer steht daher fest, dass der Angeklagte, als er sich in der Laube aufgrund Zeitmangels lediglich oberflächlich nach stehlenswerten Gegenständen umsah, vermutete, in dem Etui könnten sich Scheckkarten oder ähnliche Dinge von Wert befinden, und es daher zusammen mit dem Bargeld an sich nahm. Beim Durchblättern auf dem Weg von der Laubenkolonie zur Gaststätte „Mix Max“ stellte der Angeklagte dann jedoch fest, dass sich in dem Etui nur wertlose Papiere befanden, und warf es daher achtlos weg.

Den Umstand, dass die Gartenlaube zum Zeitpunkt der Rückkehr der Zeugen Venske und Laak in die im Asbrookdamm gelegene Rettungswache um 3.24 Uhr entweder noch nicht in Brand geraten oder das Feuer erst im Entstehen begriffen war, stützt die Kammer – wie oben bereits erörtert – auf die plausiblen und übereinstimmenden Angaben der als Feuerwehrbeamte in dieser Hinsicht erfahrenen Zeugen Venske und Laak.

Dass Hannelore Schmadtke – von dem Brandgeschehen überrascht – aus dem Schlaf hoch schreckte, noch versuchte die Laube zu verlassen, jedoch aufgrund des verstärkt eingeatmeten Kohlenmonoxids nur noch bis in den Laubengang gelangte, dort zusammenbrach und infolge eines Verbrennungsschocks kurz darauf verstarb, folgt zur Überzeugung der Kammer zum einen aus dem überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann.

Die Sachverständige hat insbesondere – wie bereits oben im Einzelnen ausgeführt – plausibel erläutert, dass sich im Mund- und Rachenraum sowie in der Lunge der Getö-

teten Ruß befunden habe und das Blut heller rötlich als normal gewesen sei. Dies spreche dafür, dass die Getötete zum Zeitpunkt des Brandausbruchs noch gelebt und in der Luft befindliches Kohlenmonoxid sowie Ruß eingeatmet habe. Die kaum erhöhte Co-Hb-Konzentration im Blut mache jedoch deutlich, dass die Getötete plötzlich von dem Brandgeschehen überrascht worden sei und versucht habe, ins Freie zu gelangen. Bei einem sich langsam entwickelnden Brandgeschehen hätte die Getötete hingegen wesentlich mehr Kohlenmonoxid einatmen und mithin deutlich höhere Co-Hb-Werte aufweisen müssen. Dass die Getötete trotz dieses verhältnismäßig niedrigen Wertes zusammengebrochen sei, liege an ihrer insgesamt geschwächten Konstitution. So sei sie nach dem Sektionsergebnis zum einen Raucherin gewesen und habe zum anderen ein vorgeschädigtes Herz gehabt. Überdies habe auch die verhältnismäßig starke Alkoholisierung dafür gesorgt, dass das Blut ohnehin mit Sauerstoff unterversorgt gewesen sei.

Die starken Verbrennungen des Leichnams, die zu einer kompletten Verkohlung der Körperoberfläche – mit Aussparung der vorderen Bauchhaut – ausgedehnten Weichteildefekten und zum Teil zum Freilegen auch tieferer Muskelschichten sowie zum Verlust der Füße geführt hätten, ließen zudem erkennen, dass es sich um einen sehr starken Brand mit hoher und lang andauernder Hitzeeinwirkung gehandelt habe. Das gesamte Geschehen bis zum Zusammenbruch vor der Tür könne – so die Sachverständige – allenfalls 30 bis 60 Sekunden gedauert haben. Als Todesursache sei, so die nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen, eindeutig ein Verbrennungsschock festzustellen gewesen.

Die Kammer hat sich auch insoweit der ihr langjährig und als im Bereich der forensischen Medizin zuverlässig bekannten Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann, an deren Sachkunde sie keine Zweifel hat, aufgrund eigener Überzeugungsbildung angeschlossen. Soweit die Sachverständige als Zeugin gehört worden ist, hält die Kammer sie für uneingeschränkt glaubwürdig und ihre Angaben, die mit den mit der Sachverständigen erörterten und allseits in Augenschein genommenen am Brandort gefertigten Lichtbildern des Leichnams übereinstimmen, für glaubhaft.

Bestätigt und ergänzt werden die Ausführungen der Sachverständigen von den Angaben der Zeugen Massaro und Rogge.

Der Zeuge Rogge, der im Zuge der Löscharbeiten den Leichnam im Bereich des Laubenganges aufgefunden hat, und die Zeugin Massaro, die den Brandort gegen 9.00 Uhr im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit aufsuchte, haben die Position des Leichnams sowie dessen Zustand, wie oben beschrieben, bekundet. Die Kammer hat an der Richtigkeit der Angaben der Zeugen Rogge und Massaro, die sich mit den allseits in Augenschein genommenen von der Zeugin Massaro gefertigten Lichtbildern vom Brandort sowie der ebenfalls in Augenschein genommenen von der Zeugin gefertigten Tatortskizze decken, auch insoweit keine Zweifel.

Wie der Hund „Cindy“ die brennende Laube und das Parzellengrundstück der Getöte-ten verlassen hat, konnte nicht aufgeklärt werden. Es steht jedoch fest, dass er das Grundstück vor oder kurz nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerweh-rewehr verlassen hat und von dort aus zu dem mehrere Kilometer entfernt befindli-chen Einkaufszentrum Billstedt gelaufen ist, wo er gegen 5.00 Uhr aufgefunden wor-den ist.

Soweit die Kammer Feststellungen zu dem Verbleib des Hundes „Cindy“ in der Brand-nacht getroffen hat, beruhen diese zum einen auf den glaubhaften Angaben der sachbearbeitenden Kriminalbeamtin Kupsch, die berichtet hat, dass ihr von Beamten des am Steindamm gelegenen PK 11 mitgeteilt worden sei, dass ein Hund, bei dem sich später herausgestellt habe, dass es sich um den Hund der Geschädigten gehan-delt habe, noch an demselben Morgen gegen 5.00 Uhr herrenlos vor dem Einkaufs-zentrum Billstedt gefunden worden und am Abend auf der Wache abgegeben worden sei. Zum anderen geht die Kammer nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Rogge und Khan davon aus, dass sich der Hund jedenfalls kurz nach dem Zeitpunkt des Eintreffens von Polizei und Feuerwehr nicht mehr auf dem Parzellengrundstück befunden hat. Denn die Zeugen Khan und Rogge, die zu den ersten Einsatzkräften am Brandort zählten, haben nach ihren glaubhaften Bekundungen, obwohl sie auf-grund entsprechender Hinweise der Nachbarn auf dem Gelände nach einem Hund Ausschau gehalten haben, keinen Hund gesehen.

Das Eintreffen des Angeklagten in der in der Feiningerstraße gelegenen Bar „Mix Max“ gegen 3.40 Uhr sowie das weitere Geschehen in der Gaststätte stützt die Kam-mer – wie oben erörtert – auf die glaubhaften Bekundungen des Zeugen ABA, die der Zeuge Kramer, soweit er hierzu Angaben machen kann, bestätigt. Beide Zeugen ha-ben ihre Begegnung mit dem Angeklagten in der fragliche Nacht, wie oben festge-stellt, lebendig und ins sich stimmig geschildert.

#### ***Weiteres Geschehen in den frühen Morgenstunden des 15.6.2004***

Die Uhrzeit, zu der Polizei und Feuerwehr am Brandort eingetroffen sind, den Zeit-punkt des Beginns der Löscharbeiten um 3.48 Uhr sowie die Verhältnisse am Brand-ort vor Beginn der Löscharbeiten ergeben sich aus den glaubhaften Angaben der Zeugen Khan und Rogge, die jeweils als einer der ersten Polizei- bzw. Feuerwehrbe-amten am Brandort gewesen sind und die Gegebenheiten am Brandort, wie oben festgestellt, bekundet haben. Der Zeuge Rogge hat insbesondere berichtet, durch die starke Hitzeentwicklung seien die auf den angrenzenden Grundstücken befindlichen Lauben bereits im Begriff gewesen, ebenfalls Feuer zu fangen. Es hätten sich an den Außenwänden bereits deutliche Spuren der Hitzeeinwirkung gezeigt, so dass man das Löschwasser auch in Richtung dieser Lauben habe lenken müssen, um weiteren Schaden abzuwenden. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass der Zeuge als er-

fahrener Feuerwehrbeamter und Leiter des in Rede stehenden Löscheinsatzes die Situation am Brandort auch insofern zutreffend einschätzt.

Die Beobachtungen der Zeugen Khan und Rogge zu den im Garten befindlichen Gasflaschen werden überdies bestätigt durch die Angaben der Zeugen Laak und Venske, die sich, unmittelbar nachdem sie Polizei und Feuerwehr alarmiert hatten, ebenfalls zum Brandort begaben und im Garten die brennende Gasflasche wahrgenommen haben.

Die Feststellungen zum Umfang der Beschädigungen der Laube sowie zur Spurenlage am Brandort nach Beendigung der Löscharbeiten stützt die Kammer auch im Übrigen auf die überzeugenden Bekundungen der Zeugin Massaro. Ihre Schilderungen werden bestätigt und ergänzt durch die Augenscheinseinnahme der von ihr nach Beendigung der Löscharbeiten am Brandort gefertigten Lichtbilder, die überdies mit der Zeugin in der Hauptverhandlung erörtert worden sind. Schließlich haben auch die Zeugen Rogge, Khan und Kupsch die Beobachtungen der Zeugin Massaro – bei der es sich um eine erfahrene Brandermittlerin handelt, und an deren Angaben die Kammer keinen Anlass zu zweifeln hat – unabhängig voneinander bestätigt.

Die Feststellungen zu dem Erscheinen des Angeklagten am Brandort gegen 4.20 Uhr sowie zu seinem Verhalten und seinen Äußerungen gegenüber einzelnen Zeugen stützt die Kammer auch im Übrigen auf die nachvollziehbaren Schilderungen der Zeugen Rogge, Schmidt, Hamel, Skaris und Mastrostefano. Sämtliche Zeugen berichten das Geschehen im Kern dahingehend übereinstimmend, dass der Angeklagte zu ungewöhnlich früher Stunde am Brandort erschien ist, ein auffällig theatralisches Verhalten an den Tag legte und bemüht war, für sein Erscheinen Erklärungen anzubieten. Insbesondere haben die Zeugen Rogge und Mastrostefano das auffällige Verhalten des Angeklagten lebendig und im Wesentlichen übereinstimmend berichtet. Die Zeugen Mastrostefano und Schmidt haben überdies die widersprüchlichen Erklärungsversuche des Angeklagten, wie oben beschrieben, detailliert und stimmig geschildert. Die Kammer hat daher keine Zweifel daran, dass sich das Geschehen im Zusammenhang – wie festgestellt – zugetragen hat.

Die Feststellungen zum weiteren Verlauf des Vormittags, insbesondere zu der zunächst durchgeführten Zeugenvernehmung und den Umständen der späteren Festnahme des Angeklagten beruhen auf den glaubhaften Angaben der als Zeugen gehörten Kriminalbeamten Kupsch und Gneckow, die den Ablauf so – wie oben festgestellt – bekundet haben.

V.

Der Angeklagte hat sich, indem er sein schlafendes und alkoholisiertes Opfer in Tötungsabsicht mit Brennspritus übergoss und anzündete, um es zu berauben, des Mordes (§ 211 StGB) in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge (§§ 249, 250 Abs.2, 251 StGB) sowie mit Brandstiftung mit Todesfolge gemäß §§ 306a Abs.1 Nr.1 306 c StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte tötete Hannelore Schmadtke sowohl aus Habgier als auch heimtückisch und mit Hilfe eines gemeingefährlichen Tatmittels. Des Weiteren handelte er in der Absicht, durch die Tötung eine andere Straftat, nämlich den Raub von Wertgegenständen, zu ermöglichen.

1.

Habgier ist ein noch über die Gewinnsucht hinaus gesteigertes abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis. Der Täter handelt aus Habgier, wenn er einen Menschen aus Gründen der Vermögensmehrung umbringt. Auf die Größe des Vermögensvorteils kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Es handelt sich vorliegend um eine in erster Linie finanziell motivierte Tat. Dem Angeklagten ging es darum, seine akute Geldnot kurzfristig zu überwinden. Er tötete sein Opfer, um die in der Laube vermuteten Wertgegenstände, insbesondere das dort von der Getöteten verwahrte Bargeld ungestört, d.h. ohne mit Widerstand oder Gegenwehr der Getöteten rechnen zu müssen, wegnehmen zu können. Es handelt sich um einen typischen Raubmord, der den klassischen Anwendungsfall der Habgier im Sinne des § 211 Abs.2 StGB darstellt.

Der Annahme von Habgier steht vorliegend insbesondere nicht entgegen, dass der Angeklagte angesichts des Zustandes des Opfers – schlafend und alkoholisiert – möglicherweise auch ohne die Tötung die in der Laube vermuteten Wertgegenstände hätte wegnehmen können. Diese Vorgehensweise wäre unsicher gewesen, die Geschädigte hätte aufwachen können, es hätte – wie bereits am Nachmittag des Vortages – eine Auseinandersetzung geben können. Aus diesem Grund wählte der Angeklagte das sicherste Mittel um die Gegenstände ungestört wegnehmen zu können. Durch sein Handeln stellte er sicher, dass sein Opfer weder Widerstand gegen die Wegnahme noch sonst Gegenwehr leistete. Ob die in Rede stehende Gewalthandlung die Wegnahme objektiv gefördert hat, ist unerheblich. Entscheidend ist allein die Sicht des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tatbegehung.

2.

Dieselben Überlegungen, die zur Annahme des Mordmerkmals der Habgier führen, sind auch für das Vorliegen des Mordmerkmals der Ermöglichungsabsicht entscheidend. Eine Tötung in Ermöglichungsabsicht liegt vor, wenn der Täter mit der Lebens-

vernichtung eine andere Straftat ermöglichen oder fördern will. Maßgeblich ist auch hier, dass der Täter sich für die Tötungshandlung entscheidet, weil er glaubt, auf diese Weise die andere Straftat schneller und leichter begehen zu können.

Der Angeklagte tötete Hannelore Schmadtke, um ihr Geld oder andere Wertgegenstände wegnehmen zu können. Nach seiner Vorstellung diente sein Vorgehen – das Übergießen mit Brennspritus und anschließende Anzünden seines Opfers – und damit die Tötungshandlung dazu, erwarteten Widerstand des Opfers zu verhindern und dadurch die Wegnahme zu ermöglichen. Es liegt mithin der typische Fall des Raubmordes und damit der praktisch häufigste Anwendungsfall der Ermöglichungsabsicht vor.

3.

Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt. Das Opfer muss gerade aufgrund seiner Arglosigkeit wehrlos sein. Arglos ist, wer sich zur Tatzeit keines Angriffs seitens des Täters versieht. Auch der Schlafende ist in der Regel arglos, wenn er die Arglosigkeit „mit in den Schlaf nimmt“ (BGH 23, S. 119 ff.; 32, S. 386).

So liegt der Fall hier. Hannelore Schmadtke war zum maßgeblichen Zeitpunkt, also zu Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs des Angeklagten – nämlich dem Übergießen mit Brennspritus – arg- und wehrlos. Sie hatte sich an dem fraglichen Abend in ihrer Laube in dem Vertrauen zum Schlafen niedergelegt, dass sie ihre Laube gegen den Zutritt unbefugter Personen ausreichend gesichert hat und ihr im Übrigen von Personen, die Zutritt zur Laube haben, kein Angriff droht. Wie gewöhnlich, hatte die Geschädigte weder die Gartenpforte noch die Eingangstür zum Anbau abgeschlossen, fühlte sich jedoch durch ihren Schäferhund, der beim Eindringen fremder Personen anschlagen würde, ausreichend geschützt. Es bestehen keinerlei Anzeichen dafür, dass sie mit einem heimlichen Eindringen des Angeklagten rechnete. Durch ihre Arglosigkeit war Schmadtke gegenüber dem unvermittelten Übergießen mit Brennspritus auch wehrlos. Geeignete Gegenmaßnahmen wie Flucht oder Abwehrmaßnahmen konnte sie, die aus dem – alkoholbedingt – tiefen Schlaf hoch schreckte und das Verhalten des Angeklagten zunächst gar nicht einordnen konnte, nicht mehr ergreifen.

Aber selbst wenn die Geschädigte den Angeklagten noch unmittelbar vor dem Übergießen mit Brennspritus bemerkt haben sollte, lässt dieser Umstand ihre Arg- und Wehrlosigkeit nicht entfallen. Denn auch in diesem Fall hätte sie mangels Flucht- und Abwehrmöglichkeiten keine Gelegenheit mehr gehabt, dem drohenden Angriff sinnvoll zu begegnen. Die Gefährlichkeit heimtückischen Handelns liegt gerade darin, dass der Täter sein Opfer überrascht und dadurch hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu entgehen oder diesen wenigstens zu erschweren.

4.

Das von dem Angeklagten zur Tötung seines Opfers eingesetzte Mittel der Brandstiftung stellt zudem ein gemeingefährliches Tatmittel dar.

Gemeingefährlich ist ein Mittel, wenn es durch seine Anwendung im Einzelfall eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen mit sich bringt. Ausreichend ist eine generelle Gefährdung, der Eintritt einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich.

Indem der Angeklagte das Sofa, auf dem sein Opfer schlief, sowie die Getötete selbst mit Brennspritus übergoss und anzündete und damit konsequenterweise die gesamte Laube in Brand steckte, setzte er gleichzeitig die Gefahr, dass auch die auf den umliegenden Parzellengrundstücken befindlichen Lauben Feuer fangen, und gefährdete so das Leben der übrigen im Sommer in ihren Lauben übernachtenden Kleingärtner, wie z.B. das der Zeugen Mastrostefano und Skaris. Angesichts des Umstandes, dass die einzelnen Lauben lediglich in etwa sechs bis zehn Meter Abstand voneinander errichtet sind, und im Hinblick darauf, dass die Lauben von ihrer Konstruktion her dem Feuer wenig entgegensetzen haben, droht ein Feuer in einer der Lauben sich in der Laubenkolonie besonders schnell auszubreiten. Der Angeklagte hat jedenfalls, indem er das Kleingartengelände nach der Brandlegung zügig verließ, jede Kontrolle über das von ihm angewendete Tatmittel aus der Hand gegeben. Tatsächlich berichtete der Zeuge Rogge davon, dass die Einsatzkräfte der Feuerwehr die Lauben links und rechts der brennenden Laube – und damit die von den Zeugen Mastrostefano und Skaris genutzten Lauben – mit Wasser besprengen mussten, damit diese nicht ebenfalls Feuer fingen. Die Außenwände der benachbarten Lauben hätten bereits Verkohlungen aufgewiesen und daher ein Übergreifen des Feuers befürchten lassen.

Dem Angeklagten waren die örtlichen Verhältnisse in der Kleingartenkolonie von seiner Tätigkeit im Garten der Getöteten im Einzelnen bekannt. Er wusste weiterhin um den Umstand, dass viele der Kleingärtner – wie im Übrigen auch die Getötete – im Sommer in ihrer Laube übernachteten.

5.

Dem Angeklagten kann hingegen nicht vorgeworfen werden, dass er Hannelore Schmadtke auch grausam getötet hat. Durch sein Handeln hat er das Mordmerkmal der Grausamkeit zwar objektiv, jedoch nicht in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Grausam tötet, wer seinem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Der Angeklagte übergoss sein schlafendes Opfer mit Brennspritus und zündete Hannelore Schmadtke anschließend an, so dass sie bei lebendigem Leib verbrannte. Sie hat damit Qualen erlitten, die das für die Tötung notwendige und gewöhnliche Maß überschreiten. Auch wenn die Getötete nach den überzeugenden Ausführungen der

Sachverständigen Prof. Lockemann blitzartig von dem Brandgeschehen überrascht worden ist, so ist sie doch noch etwa dreißig bis sechzig Sekunden bei Bewusstsein gewesen, bis sie bei ihrem Versuch, ins Freie zu gelangen, im Eingangsbereich der Laube zusammenbrach. Angesichts des Umstandes, dass die Getötete zu diesem Zeitpunkt bereits am gesamten Körper gebrannt hat, hat sie über einen beträchtlichen Zeitraum sowohl starke Schmerzen als auch Todesangst empfunden und damit Qualen erlitten, die über das für die Tötung notwendige Maß hinausgehen.

Allerdings muss mangels ausreichend sicherer Feststellungen davon ausgegangen werden, dass das Handeln des Angeklagten subjektiv nicht von einer gefühllosen und mitleidlosen Gesinnung getragen gewesen ist. Zugunsten des Angeklagten ist vielmehr anzunehmen, dass nach seiner Vorstellung für das Opfer mit dem Verbrennen keine über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehenden besonderen Leiden verbunden waren – zumal er die Vorstellung hatte, sein Opfer im Schlaf zu überraschen.

6.

Tateinheitlich zu der Begehung des Mordes hat der Angeklagte den Tatbestand des Raubes mit Todesfolge verwirklicht, weil er mit Hilfe von Gewalt – nämlich durch Übergießen des Opfers mit Brennspritus und durch anschließendes Anzünden – den erwarteten Widerstand des Opfers gegen die Wegnahme von Wertgegenständen, insbesondere von Bargeld brechen wollte.

Da er ferner die ihm nicht gehörende – und daher für ihn fremde – Gartenlaube der Hannelore Schmadtke, die diese überdies zur Tatzeit im Juni 2004 regelmäßig zum Wohnen und Übernachten nutzte, in Brand gesetzt und hierdurch fast vollständig zerstört hat, hat der Angeklagte ebenfalls die Grundtatbestände der §§ 306 Abs.1, 306a Abs.2 Nr.1 StGB verwirklicht.

Für die Erfüllung der jeweiligen Erfolgsqualifizierungen spielt es keine Rolle, dass der Angeklagte hinsichtlich der Todesfolge nicht lediglich leichtfertig, sondern vorsätzlich handelte. Die Bestimmungen der §§ 251 und 306c StGB setzen eine *wenigstens* leichtfertige Todesverursachung voraus und erfassen damit auch die vorsätzliche Tötung.

7.

Der Angeklagte handelte schließlich rechtswidrig und schuldhaft.

Der Angeklagte war zwar aufgrund des vorangegangenen Alkoholkonsums in der Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt, eine *erhebliche* Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit, wie sie § 21 StGB voraussetzt, lag jedoch zum Tatzeitpunkt nicht vor. Bereits die Höhe des für den Angeklagten zum Zeitpunkt der Tatbegehung errechneten Blutalkoholkonzentrationswertes von 1,7 ‰ bietet – zumal überdies die bei Tötungs-

delikten gegenüber anderen Straftaten erhöhte Hemmschwelle zu berücksichtigen ist – keinerlei Anhaltspunkte für eine rauschbedingte erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit. Hinzu kommt, dass der Angeklagte nach den übereinstimmenden und glaubhaften Angaben der Zeugen Azugaye, Aba, Kramer, Rogge und Mastrostefano, die ihn im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Tatgeschehen erlebt haben, zwar angetrunken wirkte, jedoch keine Ausfallerscheinungen oder sonstige Anzeichen von Volltrunkenheit zeigte.

## VI.

### 1.

Als Strafe für den von dem Angeklagten begangenen Mord sieht § 211 StGB zwingend lebenslange Freiheitsstrafe vor.

Es lagen weder außergewöhnliche Umstände noch gesetzlich normierte Strafmilderungsgründe vor, die zur Eröffnung eines unterhalb der lebenslangen Freiheitsstrafe liegenden Strafrahmens hätten führen können:

Außergewöhnliche mildernde Umstände, die ausnahmsweise eine Strafrahmenverschiebung entsprechend § 49 StGB rechtfertigen könnten, sind ersichtlich nicht gegeben. Im Übrigen kommen die aus dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot für den Heimtücke-Mord entwickelten Grundsätze im vorliegenden Fall, in dem neben der Heimtücke drei weitere Mordmerkmale gegeben sind, ohnehin nicht zur Anwendung.

Angesichts des Umstandes, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt in der Steuerungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt war, kommt auch eine Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs.1 StGB nicht in Betracht.

Gegen den Angeklagten ist daher auf eine

### **lebenslange Freiheitsstrafe**

zu erkennen.

### 2.

Eine besondere Schwere der Schuld im Sinne der § 57a Abs.1 Nr.2 StGB hat die Kammer nicht festgestellt, da nach Ermittlung und Gewichtung der schuldrelevanten Umstände und zusammenfassender Würdigung des Tatgeschehens und der Täter-

persönlichkeit keine Umstände von besonderem Gewicht vorliegen, die diese Feststellung gebieten.

Zwar verkennt die Kammer nicht, dass der Angeklagte mehrere Mordmerkmale verwirklicht hat. Dieser Umstand führt jedoch für sich genommen nicht regelmäßig zu einer Gewichtung der Schuldschwere im Sinne der Voraussetzungen des § 57a Abs.1 Nr.2 StGB. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall vielmehr auch das noch verhältnismäßig junge Lebensalter des Angeklagten, sein spontaner Entschluss zur Tatausführung sowie der Umstand, dass er zum Zeitpunkt der Tatausführung erheblich alkoholisiert gewesen ist, ohne allerdings die Grenze zu den Voraussetzungen des § 21 StGB erreicht zu haben.

Die Kammer vermochte demnach ein erkennbares Überwiegen der schulderhöhenden Umstände nicht festzustellen.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 Abs.1, 472 Abs.1 StPO.

